

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 31. AUGUST 1992

Nr. 35

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	2034			
	Hessisches Kultusministerium				
	Widerruf der Generalvollmacht für Herrn Ministerialrat Dr. Werner Grae ..	2034			
	Übertragung der Generalvollmacht auf Herrn Ministerialrat Reinhard Deise-roth.....	2034			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie				
	Richtlinie des Landes Hessen zur Förde-rung von Omnibussen nach dem Gemeindevkehrsfinanzierungsgesetz....	2034			
	Erteilung von Unschädlichkeitszeugnis-sen.....	2035			
	Hessisches Ministerium für Landesent-wicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Vollzug der Bautechnischen Prüfungs-verordnung; hier: Prüflingenieur für Baustatik.....	2036			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	6. Sitzung der Regionalen Planungsver-sammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt.....	2038			
	GIESSEN				
	Genehmigung der Stiftung „Estia Agios Nikolaos“, Sitz Schlitz-Sassen.....	2038			
	Verordnung über Verkaufszeiten anläß-lich von Märkten, Messen oder ähnli-chen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 8. 1992 (Rabenau-Londorf).....	2038			
	Verordnung über Verkaufszeiten anläß-lich von Märkten, Messen oder ähnli-chen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 8. 1992 (Stadtallendorf).....	2038			
	Verordnung zur Änderung der Verord-nungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regie-rungsbezirk Gießen vom 20. 7. 1992	2039			
	KASSEL				
	Verordnung über Verkaufszeiten anläß-lich von Märkten, Messen oder ähnli-chen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 8. 1992 (Korbach).....	2114			
	Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem ge-meinsamen örtlichen Ordnungsbehör-denbezirk.....	2114			
	Anordnung der Zusammenfassung der Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gil-serberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemein-samen örtlichen Ordnungsbehördenbe-zirk.....	2114			
	Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Sooden-Allendorf, Großal-merode, Hessisch Lichtenau und Wit-zenhausen sowie der Gemeinde Neu-Ei-chenberg, alle Werra-Meißner-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ord-nungsbehördenbezirk.....	2115			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwal-tungsseminar Frankfurt am Main	2115			
	Buchbesprechungen	2116			
	Öffentlicher Anzeiger	2118			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Umlandverband Frankfurt am Main; hier: Sitzung der Gemeindekammer....	2125			
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden; hier: Bekanntmachung....	2126			
	Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord; hier: Einladung zur Sitzung.....	2126			
	Öffentliche Ausschreibungen	2126			
	Stellenausschreibungen	2127			

Die achte Folge 1992 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

714

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Willi Göttert, Pfarrer i. R., Rüsselsheim
Heinrich Hiltl, Bürstadt
Prof. Werner Kausch, Kassel
Margret Muentzenberg, Kassel
Dr. Georg Neumann, Frankfurt am Main
Dr. Horst Petermann, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande:

Dr. med. vet. Erich Allmacher, Neuenstein
Peter Banz, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Wildeck
Peter Goßmann, Oberamtsrat a. D., Ludwigsau
Günther Hain, Frankfurt am Main
Willi Klein, Liederbach am Taunus

Willi Krüger, Homberg (Efze)
Heinrich Röder, Bürgermeister, Kirchhain
Dipl.-Ing. Dipl.-Volkswirt Günther Vettermann, Dreieich
Eduard Wilhelm, Ahnatal

Verdienstmedaille:

Marianne Bauer-Brixel, Kassel
Otto Capito, Taunusstein
Dr. Ingeborg von Halle-Welp, Bad Nauheim
Karl Hermann, Herborn
Friedrich Reiss, Frankfurt am Main
Heinrich Senzel, Amtsrat a. D., Linsengericht
Evamaria Stracke, Vöhl
Heinz Witzke, Heringen (Werra)
Richard Wunderle, Oberamtsrat, Viernheim

Wiesbaden, 17. August 1992

Der Hessische Ministerpräsident

P 131 — 14 a — 10/01

StAnz. 35/1992 S. 2034

715

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Widerruf der Generalvollmacht für Herrn Ministerialrat Dr. Werner Grae

Herr Ministerialrat Dr. Werner Grae ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 zum Thüringer Kultusministerium in Erfurt versetzt worden. Ich widerrufe daher die ihm durch den Erlaß vom 10. August 1990 erteilte Generalvollmacht mit Ablauf des 30. Juni 1992.

Wiesbaden, 30. Juli 1992

Hessisches Kultusministerium
I A 2 — 019/01 — 39

StAnz. 35/1992 S. 2034

Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf Herrn Ministerialrat Reinhard Deiseroth für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozeßvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Überleitungsverträgen,
Bestellung von dinglichen Rechten,
Abschluß von Vergleichen (§ 779 BGB),
Versicherungsverträge.

Herr Ministerialrat Deiseroth ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 30. Juli 1992

Hessisches Kultusministerium
I A 2 — 019/01 — 39

StAnz. 35/1992 S. 2034

716

Übertragung der Generalvollmacht auf Herrn Ministerialrat Reinhard Deiseroth

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) zustehende Befugnis, das

717

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Omnibussen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (RL-Busförderung)

Bezug: Erlaß vom 3. März 1989 (StAnz. S. 919)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Das Nähere regeln die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO).
- 1.3 Die finanziellen Leistungen des Landes bestimmen sich nach den vom Bund zugewiesenen Finanzhilfen; Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag in Hessen Omnibuslinienverkehre gemäß § 42 des Personbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Omnibusse für den Einsatz im öffentlichen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

bestimmt und geeignet sind und überwiegend in diesem eingesetzt werden.

- 3.2 Die Beschaffung der Omnibusse muß zum Erhalt oder zur Verbesserung des Omnibuslinienverkehrs gemäß § 42 PBefG erforderlich sein.
 - 3.3 Überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzt sind die Busse, für die eine ununterbrochene Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt ist oder wird und deren Wagen-km-Leistung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG mehr als 50% beträgt.
 - 3.4 Verkehre außerhalb der Verdichtungsräume i. S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 GVFG liegen vor, wenn der Antragsteller überwiegend Überlandlinienverkehre betreibt.
 - 3.5 Überlandlinienverkehr liegt vor, wenn mehrere Gemeinden oder — bei großflächigen Gemeinden mit mehreren baulich nicht miteinander verbundenen Ortsteilen — mehrere Ortsteile miteinander verbunden werden.
- 4. Fördergegenstand**
- 4.1 Förderfähig ist die **Erstbeschaffung** von zusätzlichen neuen Omnibussen, wenn damit eine Omnibuslinie nach § 42 PBefG neu eingerichtet, verdichtet oder erweitert werden soll.
 - 4.2 Förderfähig ist die **Ersatzbeschaffung** von neuen Omnibussen, wenn diese dem Erhalt eines bestehenden Omnibuslinienverkehrs gemäß § 42 PBefG dienen sollen.
 - 4.3 Als neu können auch Omnibusse gelten, die am Tag der Zulassung auf den Antragsteller nicht älter als zwölf Monate, gemessen vom Tag der Erstzulassung, sind.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Bei Antragstellern, die überwiegend Überlandlinienverkehr betreiben, beträgt die Zuwendung bis zu 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch
- 150 000,— DM für einen Omnibus,
 - 225 000,— DM für einen Gelenkbus.
- 5.2 Bei Antragstellern, die überwiegend Ortslinienverkehr betreiben, beträgt die Zuwendung bis zu 40% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch
- 120 000,— DM für einen Omnibus,
 - 180 000,— DM für einen Gelenkbus.
- 5.3 Von den vorstehenden Höchstsätzen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere zur Erlangung der Zielsetzung des § 3 Nr. 1 d GVFG.
- 5.4 Soweit nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen — VOL — eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zulässig ist, bemißt sich die Zuwendung nach dem niedrigsten Angebot; bei freihändiger Vergabe sind Vergleichsangebote vorzulegen.
- 5.5 Ersatzbeschaffungen können zuwendungsfähig sein, wenn die zu ersetzenden Busse mindestens fünf Jahre oder mit einer Laufleistung von 400 000 km überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt waren.

6. Verfahrensregelung

- 6.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Juni des der Förderung vorausgehenden Jahres an das Regierungspräsidium zu richten.
- 6.2 Der Antrag muß mindestens folgendes enthalten:
1. Betriebssitz des Antragstellers,
 2. Anzahl und Bezeichnung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre, unterteilt nach Linien, die auf Grund eigener Genehmigung betrieben werden und solchen, die im Auftrag durchgeführt werden,
 3. bei Auftragsunternehmen Angabe des Genehmigungsinhabers,
 4. nachrichtlich: Anzahl und Bezeichnung der nach § 43 PBefG durchgeführten Sonder-Linienverkehre und/oder freigestellten Schülerverkehre,
 5. Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, getrennt nach Gelenkbussen und übrigen,
 6. Alter und Laufleistung des zu ersetzenden Omnibusses,
 7. Nachweis über die im Orts-/Überlandlinienverkehr gemäß § 42 PBefG erbrachten Verkehrsleistungen,
 8. Kosten für den anzuschaffenden Omnibus (ohne MwSt.) mit Angabe des Fahrzeugtyps und Anzahl der Sitz- und Stehplätze,
 9. Vorlage der Ausschreibungsunterlagen mit Entscheidungsbegründung,
 10. vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen,
 11. eine Verpflichtungserklärung, den zu fördernden Omnibus für die Dauer von fünf Jahren oder bis zu 400 000 km Laufleistung überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.
- 6.3 In Ausnahmefällen kann das Hessische Landesamt für Straßenbau einer Neu- oder Ersatzbeschaffung zustimmen, bevor ein vollständiger Antrag nach diesen Richtlinien gestellt ist; diese Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Sie begründet keine Zusage, ob oder in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

Die Unterlagen sind vom Antragsteller unverzüglich zu vervollständigen, spätestens vier Monate nach der nach Satz 1 erteilten Zustimmung.

7. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

- 7.1 Das Regierungspräsidium prüft die Fördervoraussetzungen anhand der Nr. 6.2 Ziff. 1 bis 7 und 11 abschließend und teilt das Ergebnis dem Hessischen Landesamt für Straßenbau unter Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages mit. Eine negative Entscheidung des Regierungspräsidiums ist zu begründen. In diesem Falle erteilt das Hessische Landesamt für Straßenbau einen Ablehnungsbescheid. Bei einem positiven Prüfungsergebnis des Regierungspräsidiums tritt das

Hessische Landesamt für Straßenbau in die weitere Prüfung ein, die sich ausschließlich auf die Kosten und die Finanzierung anhand der Angaben der Nr. 6.2 Ziff. 8 bis 10 erstreckt und erteilt entsprechend dem Ergebnis seiner Prüfung den Bescheid.

- 7.2 Soweit erforderlich bestimmt das Regierungspräsidium für seinen Bereich und in der Folge das Hessische Landesamt für Straßenbau für den Bereich des Landes eine Dringlichkeitsreihung, bei der zunächst die Anträge zu berücksichtigen sind, denen Omnibusse zum Einsatz im Überlandlinienverkehr zugrunde liegen. Im übrigen sind Ersatzbeschaffungen vor Ersatzbeschaffungen zu berücksichtigen. Zusätzlich sind Alter und danach Laufleistung der zu ersetzenden Omnibusse als Kriterien für die Reihung heranzuziehen. Weitere Kriterien können einbezogen werden.
- 7.3 Die Programmerstellung, Bewirtschaftung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Haushaltsmittel obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßenbau.

8. Zweckbindung der Finanzhilfen

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden und dies durch Vorlage der Rechnung, des Zahlungsbeweises und des Fahrzeugbriefes bzw. des Fahrzeugscheines nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuweisung enthalten sind; dies gilt insbesondere für den Fall, daß
- sich Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - der geförderte Omnibus innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - sich die förderungsfähigen Aufwendungen verringern,
 - weitere, anrechnungspflichtige öffentliche Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Omnibus gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
 - die Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 8.2 Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Auszahlung der Zuwendung, im Falle der Nr. 6.3 mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller.
- 8.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Regierungspräsidium gegenüber jährlich über die Dauer von fünf Jahren oder bis zu 400 000 km Laufleistung zu bestätigen, daß der geförderte Omnibus für den beantragten Zweck eingesetzt worden ist.
- 8.4 Ist die tatsächliche Einsatzzeit oder Laufleistung geringer, entsteht ein Rückzahlungsanspruch, der sich am Verhältnis des Zeitraumes oder der Laufleistung der nicht zweckentsprechenden Verwendung zu den Kriterien nach Nr. 8.3 bemißt. Der Rückzahlungsanspruch wird vom Hessischen Landesamt für Straßenbau auf Grund der entsprechenden Mitteilung des Regierungspräsidiums geltend gemacht.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag und den zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Die Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.
- 9.3 Die Richtlinie vom 3. März 1989 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. August 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
IV a 3 — 66 1 28 49

StAnz. 35/1992 S. 2034

718

Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Bezug: Erlaß des HMWVT vom 12. Juni 1992 (StAnz. S. 1508)

In Nr. 1.1 des o. a. Erlasses muß der in Klammern gesetzte Paragraph in der zweiten Zeile statt § 34 richtig § 3 lauten.

Die Druckerei
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 35/1992 S. 2035

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

719

**Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung (Bau-
prüfVO);**

hier: Prüferingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 6. Oktober 1989 (StAnz. S. 2297)

Das als Anlage zum Erlaß vom 6. Oktober 1989 veröffentlichte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüferingenieure für Baustatik wird durch das nachstehende Verzeichnis Juli 1992 ersetzt.

Der Erlaß vom 6. Oktober 1989 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. August 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
VIII 2 — 64 a 06/03 — 1/92
StAnz. 35/1992 S. 2036

**Liste der anerkannten Prüferingenieure für Baustatik
im Lande Hessen
Stand: Juli 1992**

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dipl.-Ing. Steffen von Ascheberg Humboldtstraße 20, 3500 Kassel Tel. (05 61) 10 36 61	— M H
Dr.-Ing. Klausjürgen Becker Ahornweg 80, 6056 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 32 65	— — H
Dip.-Ing. Hans Bergmann Rheinstraße 66, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 3 99 19	— M H
Prof. Dr.-Ing. Klaus Berner Neckarstraße 20, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 2 61 65	S — H
Dipl.-Ing. Gerold Bernhardt Am Trockenbüsch 22, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 59 22 44	— M —
Prof. Dr.-Ing. Jack G. Bouwkamp Akazienweg 2, 6400 Fulda Tel. (06 61) 6 80 25	S — —
Dr.-Ing. Georg Bretthauer Kloppenheimer Steige 5, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 54 04 57	— M H
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Buckert Mainzer Landstraße 129 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 24 23 18-20	S M H
Dipl.-Ing. Ludwig Cezanne Bockenheimer Landstraße 79 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 74 79 53	— M H
Dipl.-Ing. Otto Deneke Friesenweg 10, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 8 74 83, 8 58 72	— M —
Dr.-Ing. Ulrich Deutsch Mainzer Landstraße 129 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 24 23 18-40	— M —
Dipl.-Ing. Marin Dimitroff Ferdinand-Braun-Straße 1, 6411 Künzell 6 Tel. (06 61) 3 20 15/16	— M —
Dr.-Ing. Dieter Eisert Hermannstraße 31, 6000 Frankfurt am Main 18 Tel. (0 69) 15 25/2 90	S M H
Dipl.-Ing. Wolfgang Eisfeld Elsässer Straße 12, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe Tel. (05 61) 3 28 03	— M H
Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Engelhardt Rathausstraße 8, 6340 Dillenburg Tel. (0 27 71) 2 30 06	S — —
Dipl.-Ing. Günther Fähmann Eberstädter Straße 34, 6102 Pfungstadt Tel. (0 61 57) 60 26	— M —
Dipl.-Ing. Peter Fischer Salisweg 20, 6450 Hanau 1 Tel. (0 61 81) 25 40 77	— M H
Dipl.-Ing. Günter Funcke Friedensstraße 34, 6368 Bad Vilbel-Heilsberg Tel. (0 61 01) 8 30 11	— M H
Dr.-Ing. Franz Gossila Kollwitzweg 44, 6100 Darmstadt 12 Tel. (0 61 51) 37 62 84	— M —
Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Haarmann Auf der Krautweide 30 6232 Bad Soden am Taunus Tel. (0 61 96) 2 60 31	— M —
Prof. Dr.-Ing. Dieter Haberland Kölnische Straße 59, 3500 Kassel Tel. (05 61) 7 14 61	— M H
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hagedorn Am Kasimir 9, 6300 Gießen-Allendorf Tel. (0 64 03) 45 61	— M H
Dipl.-Ing. Günther Haggemüller Theodor-Heuss-Straße 6, 6053 Obertshausen Tel. (0 61 04) 48 68	— M —
Dr.-Ing. Hanspeter Harries Friedhofstraße 74, 6078 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93-22	— M —
Dipl.-Ing. Bodo Hensel Kölnische Straße 115-117, 3500 Kassel Tel. (05 61) 77 60 21	— M —
Dr.-Ing. Michael Heunisch Oskar-Sommer-Straße 15-17 6000 Frankfurt am Main 70 Tel. (0 69) 63 00 08-0	— M —
Dipl.-Ing. Eberhard Jäger Friedrich-Naumann-Straße 6 3500 Kassel-Wilhelmshöhe Tel. (05 61) 3 32 94	— M H
Prof. Dipl.-Ing. Heinz Jungmann Friedrich-Naumann-Straße 23 3500 Kassel-Wilhelmshöhe Tel. (05 61) 3 50 08/9	— M —
Dipl.-Ing. Macit Karakas Luisenstraße 43-45, 6050 Offenbach am Main Tel. (0 69) 8 00 39 11	S M —
Dr.-Ing. Gerhard Kiefer Hilpertstraße 20, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H
Dr.-Ing. Horst Kinkel Friedhofstraße 74, 6078 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93-0	— M H
Prof. Dr.-Ing. Gert König Oskar-Sommer-Straße 15-17 6000 Frankfurt am Main 70 Tel. (0 69) 63 00 08-0	S M H

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dipl.-Ing. Hans Kosub Holzhäuser Straße 6, 3501 Fulda-Wilhelmshausen Tel. (0 55 41) 60 19	S M H	Dipl.-Ing. Klaus Quenzer Adolfstraße 35, 6208 Bad Schwalbach Tel. (0 61 24) 36 66	— M —
Prof. Dr.-Ing. Albert Krebs Hilpertstraße 20, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H	Dipl.-Ing. Herbert Rodemer Schubertstraße 14, 6320 Alsfeld 1 Tel. (0 66 31) 34 51	S M H
Dipl.-Ing. Raman Kürkchübasche Am Lindenbaum 24, 6000 Frankfurt am Main 50 Tel. (0 69) 51 18 19	— M H	Dipl.-Ing. Henner Rößner Gießener Straße 25, 6368 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 6 40 46	— M —
Dipl.-Ing. Harry Lachmann Untere Albrechtstraße 17, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 37 48 93	— M H	Dipl.-Ing. Karl Rothe Ahnatalstraße 79, 3500 Kassel Tel. (05 61) 6 12 33	— M H
Dipl.-Ing. Wilhelm Laux Geleitstraße 76, 6050 Offenbach am Main Tel. (0 69) 81 68 35	— M —	Dipl.-Ing. Dittmar Ruffer Danziger Straße 47, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg Tel. (06 11) 5 46 54	— M H
Dr.-Ing. Erich Ludwig Hauptstraße 147, 6227 Oestrich-Winkel 2 Tel. (0 67 23) 50 85	S M H	Dipl.-Ing. Jürgen H. Sattler Vor der Pforte 28, 6072 Dreieich 5 Tel. (0 61 03) 8 10 06	— M —
Dipl.-Ing. Kurt Lückoff Rathausstraße 8, 6340 Dillenburg Tel. (0 27 71) 2 30 06	S — —	Dipl.-Ing. Hans-Rüdiger Schaeffer Adolfsallee 21, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 99 00 40	— M H
Dipl.-Ing. Gottfried Magirius Eibenweg 1, 6085 Nauheim Tel. (0 61 52) 6 18 37	S — —	Prof. Dr.-Ing. Richard Schardt Roemheldweg 2, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 16-25 37	S M H
Prof. Dr.-Ing. Walther Mann Claudiusweg 19 B, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 80 83	— M H	Dr.-Ing. Wilhelm Schmaus Hermannstraße 31, 6000 Frankfurt am Main 18 Tel. (0 69) 15 25/2 68	S M —
Dr.-Ing. Gerhard Maurer Humboldtstraße 20, 3500 Kassel Tel. (05 61) 10 36 61	S M —	Dr.-Ing. Klaus-Dieter Schmidt-Hurtienne Am Alten Rathaus 5, 3503 Lohfelden Tel. (05 61) 51 50 41	— M H
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Mehlhorn Kohlenstraße 53, 3500 Kassel Tel. (05 61) 2 40 55	— M H	Dipl.-Ing. Karl Heinrich Schneider Hermannstraße 31, 6000 Frankfurt am Main 18 Tel. (0 69) 15 25/2 27	— M —
Dr.-Ing. Lothar Mertens Westring 36, 6120 Erbach Tel. (0 60 62) 53 52	— M —	Dr.-Ing. Wilhelm Schulenberg Kiesstraße 62, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 50 32	— M —
Dr.-Ing. Reinhold Meyer Heckerstraße 32, 3500 Kassel Tel. (05 61) 2 30 61	— M —	Dr.-Ing. Peter Schwarz Wetzbach 36, 6144 Zwingenberg Tel. (0 62 51) 7 57 84	— M —
Dr.-Ing. Rainer Möll An der Schleifmühle 6, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 71 30 51	S — —	Dr.-Ing. Heinz Schwing Brucknerstraße 29, 6103 Griesheim Tel. (0 61 55) 6 42 06	— M —
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Moosecker Sommerberg 31, 6300 Gießen Tel. (06 41) 4 54 54	— M —	Dipl.-Ing. Oskar Sint Schillerstraße 1, 3440 Eschwege Tel. (0 56 51) 3 10 28	— M H
Dr.-Ing. Thomas Müller Schützenstraße 30 b, 3550 Marburg Tel. (0 64 21) 6 71 46	— M H	Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski Am Alten Rathaus 5, 3503 Lohfelden Tel. (05 61) 51 50 41	— M H
Dipl.-Ing. Werner Natusch Konrad-Adenauer-Straße 6, 6290 Weilburg Tel. (0 64 71) 26 03	— M —	Prof. Dr.-Ing. Jürgen Stöffler Karlstraße 34, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 43 80	— M —
Dr.-Ing. Fritz Nötzold Südliche Ringstraße 195, 6070 Langen Tel. (0 61 03) 2 10 33 + 34	— M H	Dr.-Ing. Christian Strehl Konrad-Adenauer-Straße 41, 6056 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 33 17	S — —
Dipl.-Ing. Odd Walter Olsen Steinackerstraße 10, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 50 21	S M H	Dipl.-Ing. Wolfgang Then Wilhelm-Busch-Ring 11, 6454 Bruchköbel Tel. (0 61 81) 7 70 58	— M —
Dipl.-Ing. Wilfried Oswald Schwalbenweg 3, 6301 Wettenberg 2 Tel. (0 64 06) 24 95	— M —	Prof. Dr.-Ing. Frieder Thiele Elfbuchenstraße 32, 3500 Kassel Tel. (05 61) 7 18 35	S — —
Dipl.-Ing. Hartmut Paul Savignystraße 55, 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 74 79 56	— M —	Dipl.-Ing. Dietrich Thomas Mainzer Landstraße 129 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 24 23 18-30	— M H
Dipl.-Ing. Herbert Pfeifhofer Ulmenweg 16-18, 6360 Friedberg (Hessen) 2 Tel. (0 60 31) 1 50 11 + 1 50 14	— M H	Prof. Dipl.-Ing. Martin Thomsing Grafenstraße 39, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 2 64 87	— M H
Dr.-Ing. Rolf Pottharst Schleussnerstraße 90, 6078 Neu-Isenburg 1 Tel. (0 61 02) 40 86	— M —		

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dipl.-Ing. Jacek Tomaschewski Am Hahndorn 3, 6273 Waldems-Bermbach Tel. (0 61 26) 5 15 64	— M —	Dipl.-Ing. Werner Winges Heidköpfchenweg 5, 6430 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 39 39	— M —
Dr.-Ing. Wolfgang Vogel Schöne Aussicht 44, 6200 Wiesbaden Tel. (06 11) 52 20 27	S M —	Dr.-Ing. Hans Jürgen Wittneben Gießener Straße 25, 6368 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 6 40 69	— M H
Dr.-Ing. Kurt Wagner Lersnerstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 59 01 21	— M —	Dr.-Ing. Winfried Zeitler Hindenburgstraße 36, 6100 Darmstadt Tel. (0 61 51) 38 91-12	— M —
Dipl.-Ing. Kurt Wameling Im Birkengrund 33, 6050 Offenbach-Bieber Tel. (0 69) 89 40 41	S M H	Dipl.-Ing. Erich Zettl Südhang 30, 6300 Gießen Tel. (06 41) 4 50 41 + 42	— M —
Dipl.-Ing. Lenz Weber Salisweg 20, 6450 Hanau 1 Tel. (0 61 81) 25 40 77	S M H		

720

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Freitag, 11. September 1992, 14.00 Uhr, findet im Kreistagssitzungssaal (E. 165) des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus die 6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde
- Novellierung des Hessischen Landesplanungsgesetzes
— Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktion —
— Drucksache Nr. III/R 25 —
- Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen
a) Gutachten zum Landschaftsrahmenplan
— Drucksache Nr. III/R 26 —
b) Raumordnungsgutachten
— Drucksache Nr. III/R 18.3 —
- Verschiedenes

Darmstadt, 10. August 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 51 —93 b 10/01

StAnz. 35/1992 S. 2038

721

GIESSEN

Genehmigung der Stiftung „Estia Agios Nikolaos“, Sitz Schlitz-Sassen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Mai 1992 errichtete Stiftung „Estia Agios Nikolaos“ mit Sitz in 6407 Schlitz-Sassen mit Stiftungsurkunde vom 6. August 1992 genehmigt.

Gießen, 11. August 1992

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (5) — 12

StAnz. 35/1992 S. 2038

722

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Rabenau/Ortsteil Londorf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krämermarktes (4. Michaelismarkt) am 13. September 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marburger Straße, Gartenstraße, Wallstraße und Brodbachstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 13. September 1992 in Kraft.

Gießen, 10. August 1992

Regierungspräsidium Gießen

32 — 53 c 690 — RLo — 19/92

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2038

723

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Fußgängerzone Stadtallendorf-Mitte aus Anlaß des Oktoberfestes am 20. September 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1992 in Kraft.

Gießen, 10. August 1992

Regierungspräsidium Gießen

32 — 53 c 690 — StA — 28/92

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2038

724

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

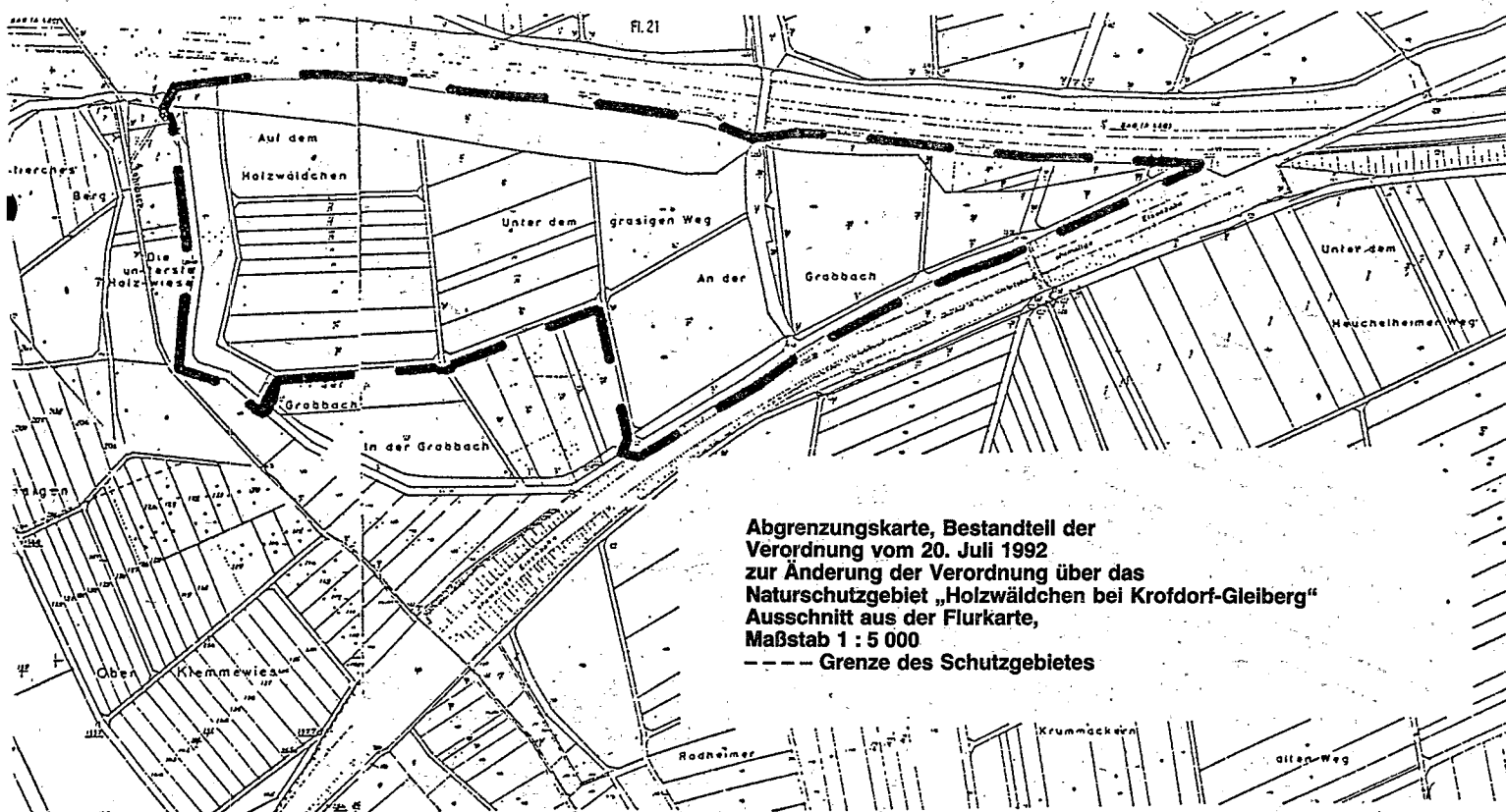
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 2

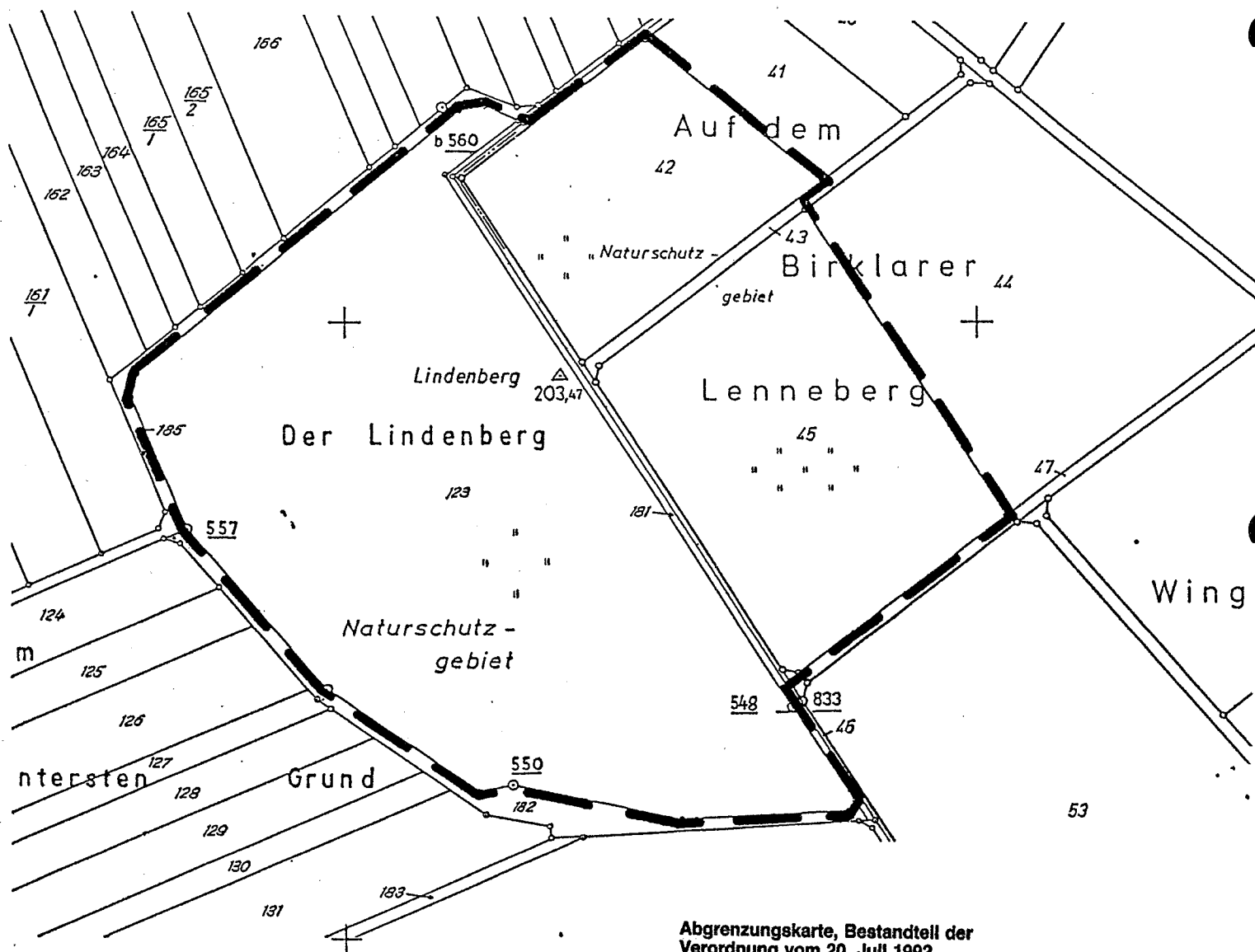
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983 (StAnz. S. 1529) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 2 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 3

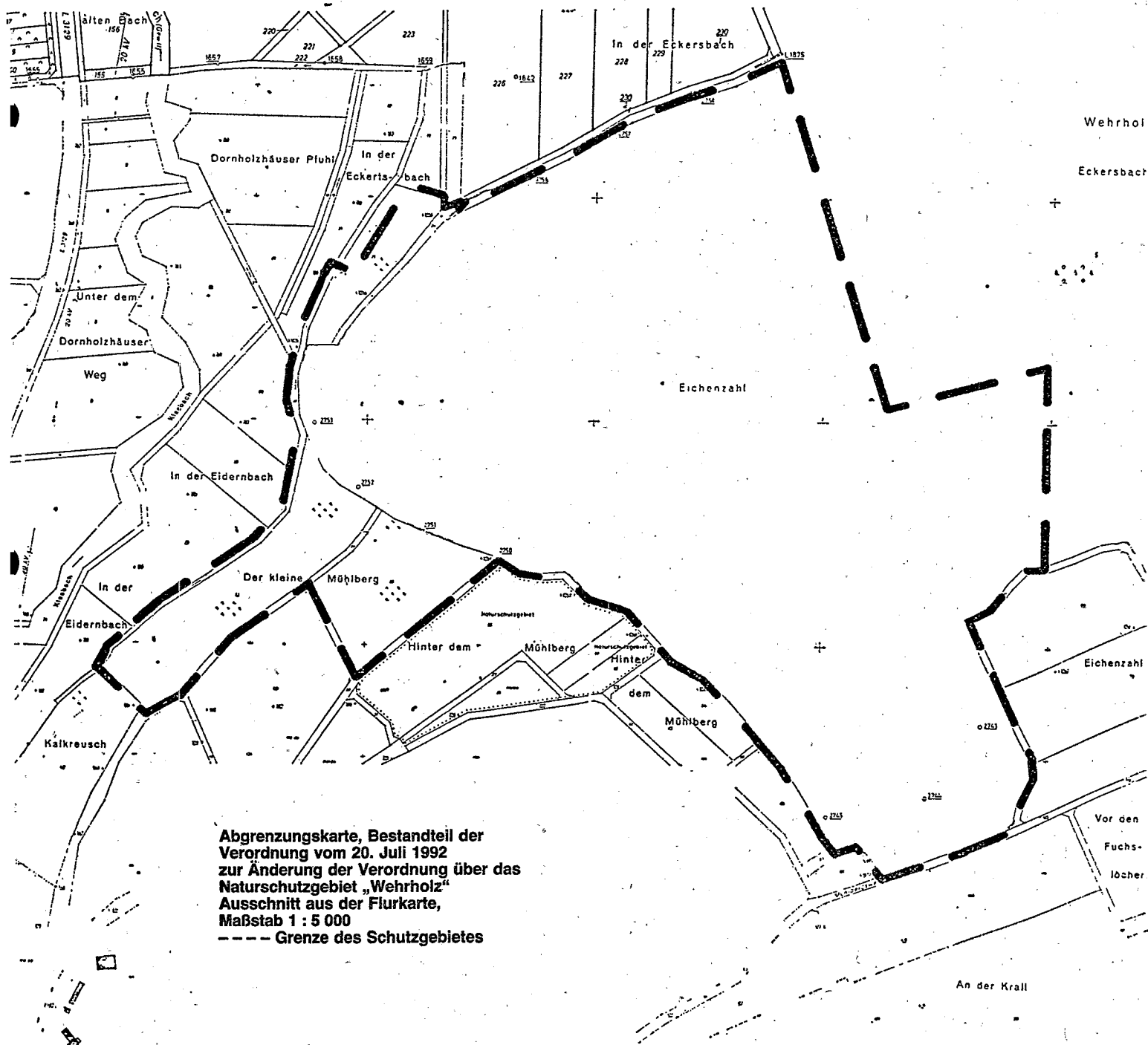
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988 (St.Anz. S. 792) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

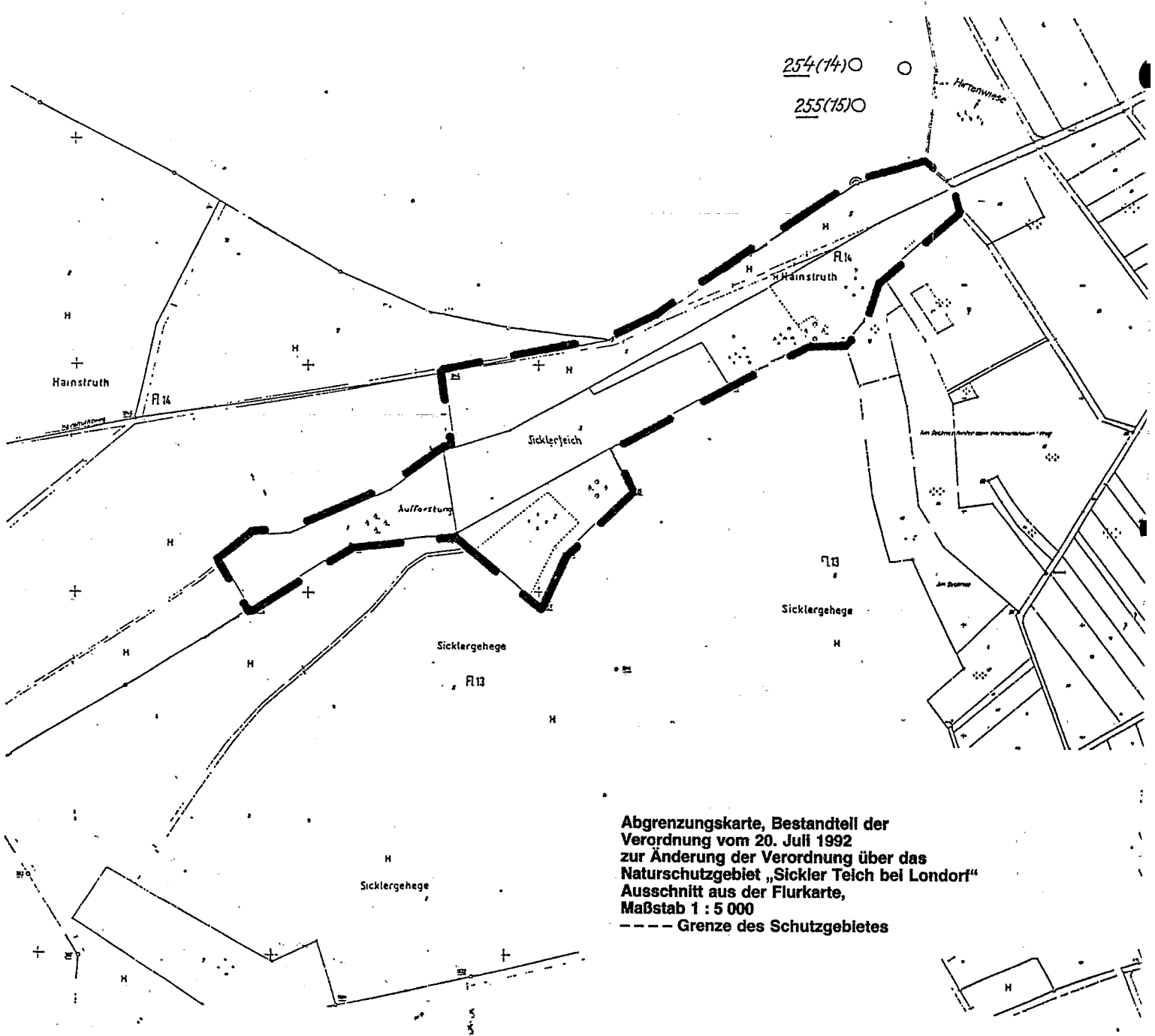


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 ----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 4

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“ vom 12. Dezember 1984 (StAnz. S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

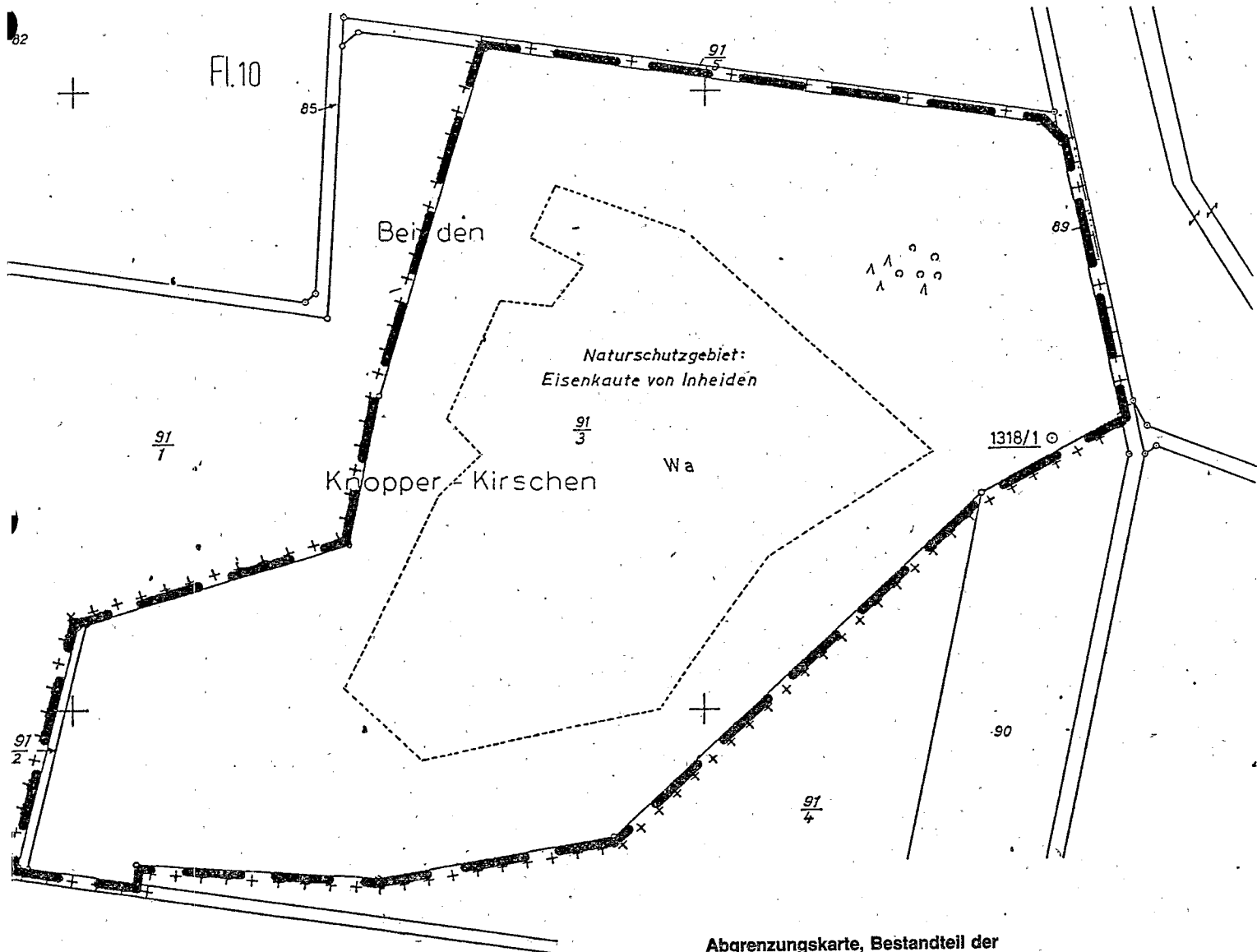


Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 5

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ vom 11. September 1986 (StAnz. S. 1870) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000
 ----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gemeindesee von Langsdorf“ vom 12. März 1984 (StAnz. S. 721) wird wie folgt geändert:

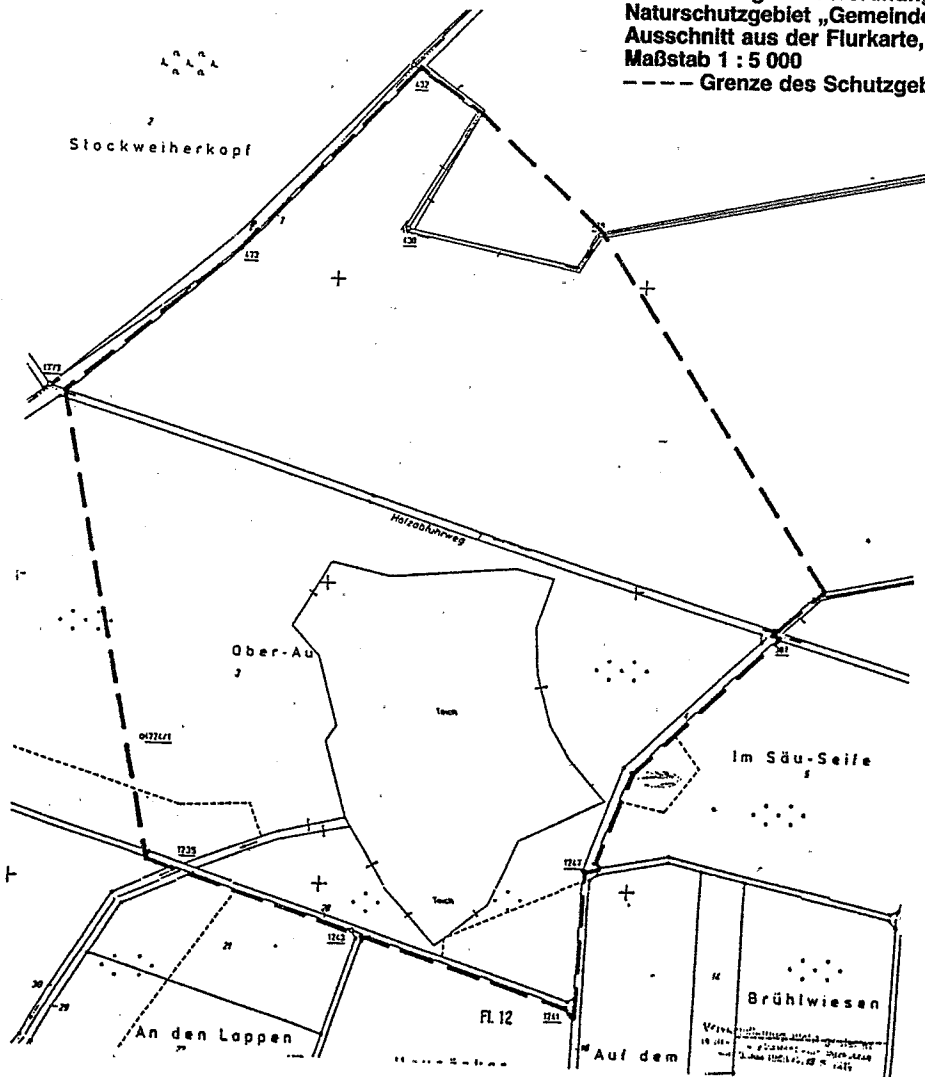
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

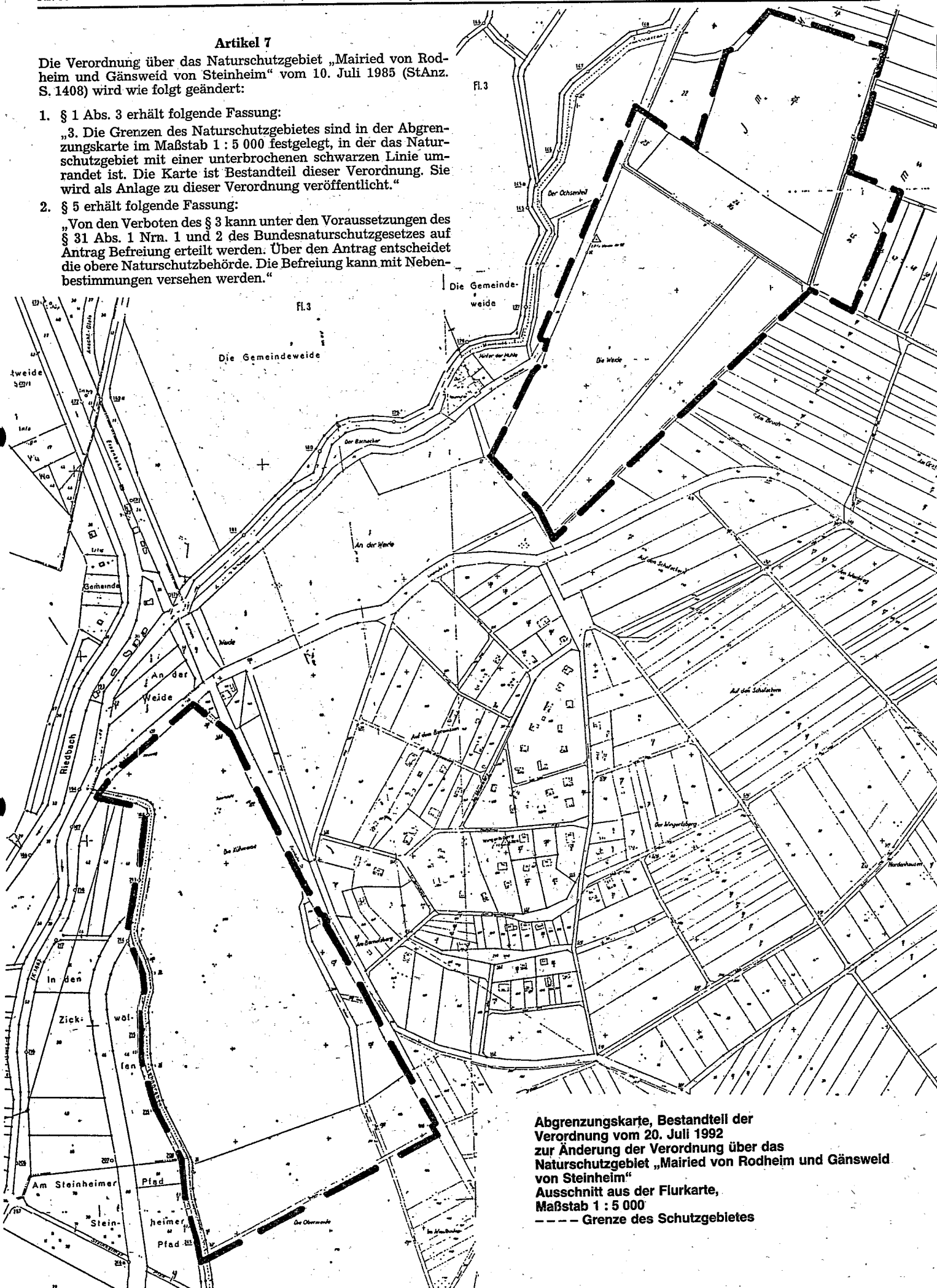
Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Gemeindesee von Langsdorf“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes



Artikel 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänswald von Steinheim“ vom 10. Juli 1985 (StAnz. S. 1408) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

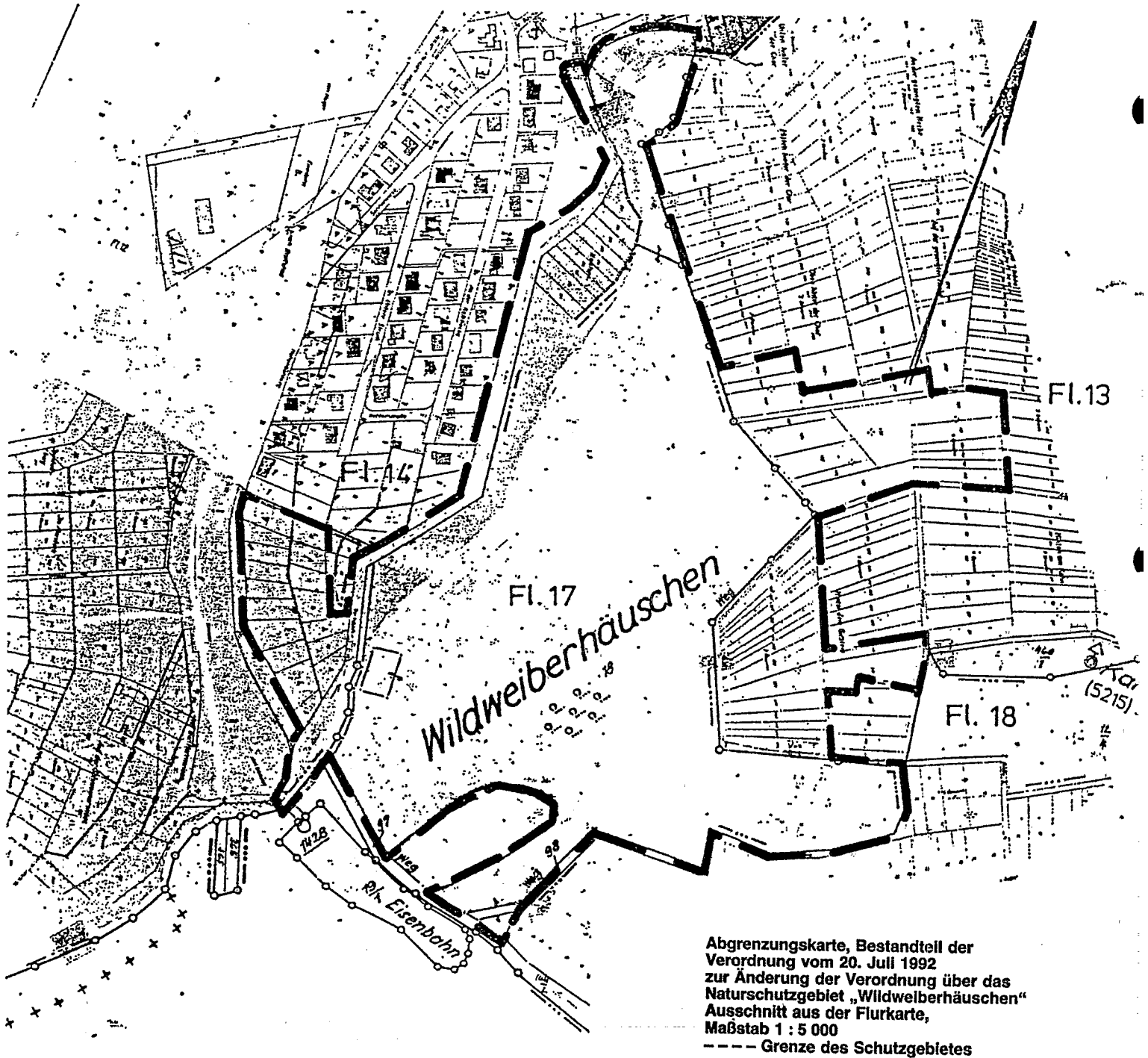


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänswald von Steinheim“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ vom 12. Dezember 1985 (StAnz. S. 2403) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

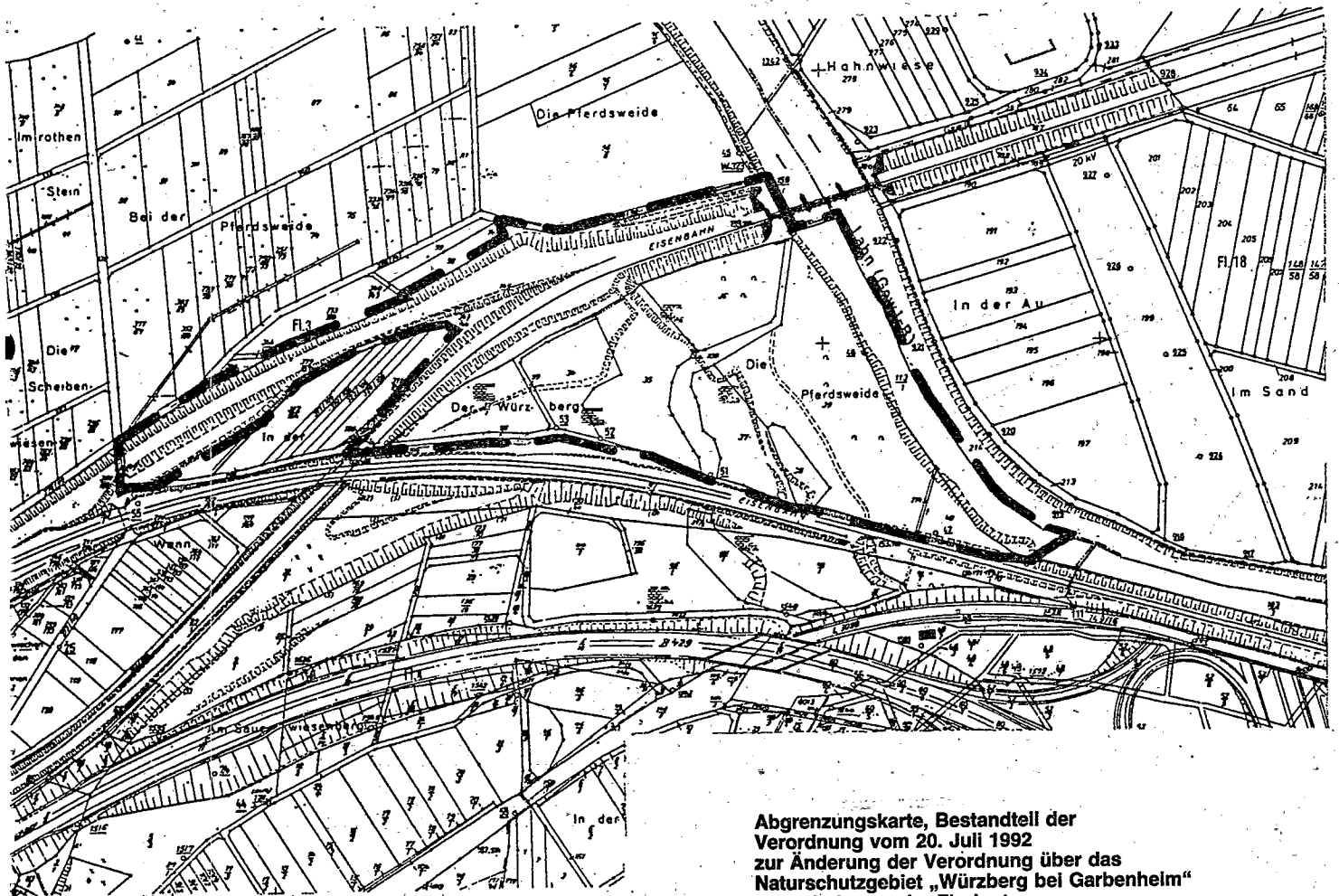


Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Würzberg bei Garbenheim“ vom 15. Februar 1984 (StAnz. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Würzberg bei Garbenheim“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 10

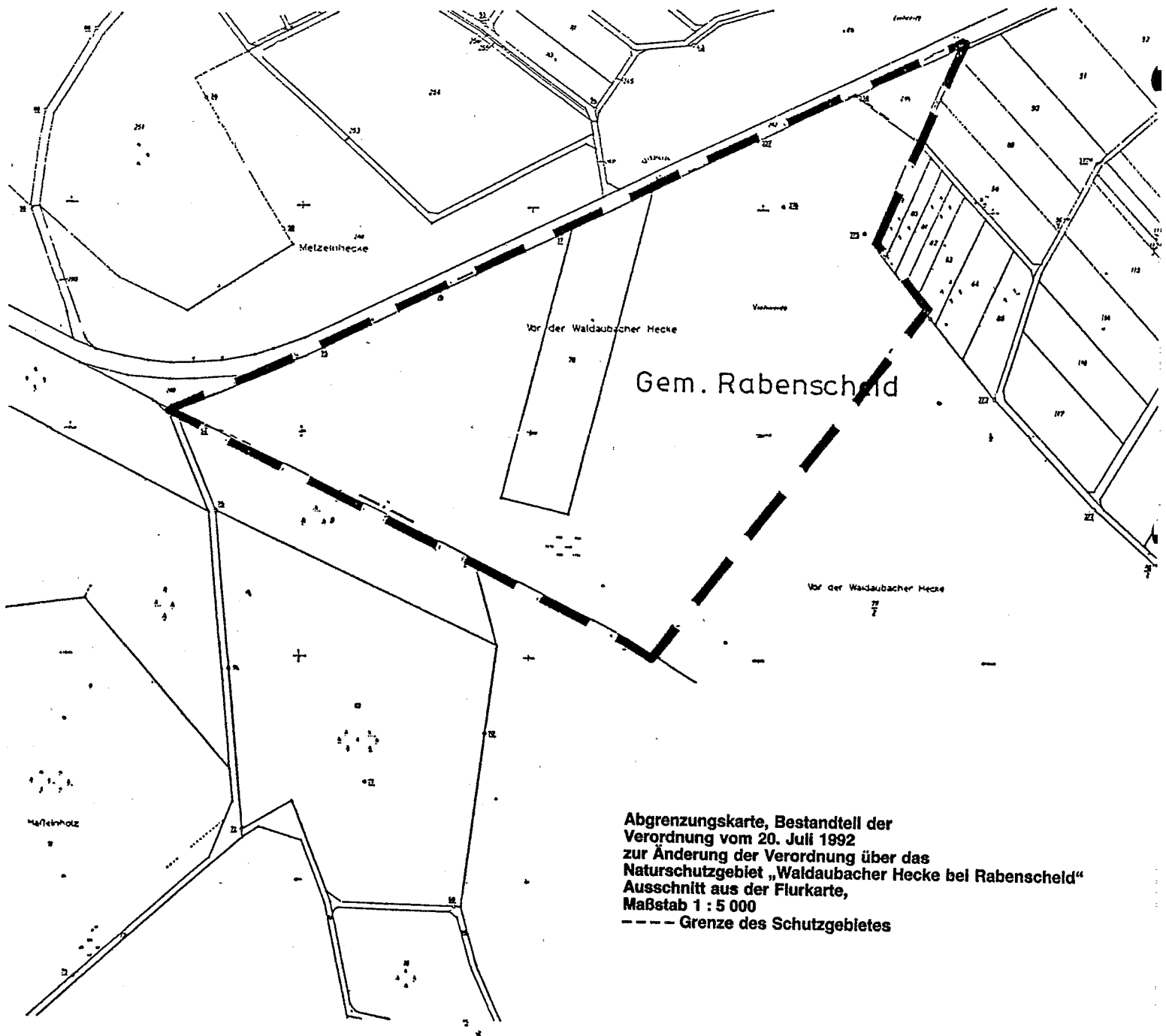
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldaubacher Hecke bei Rabenscheid“ vom 29. März 1984 (StAnz. S. 834) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

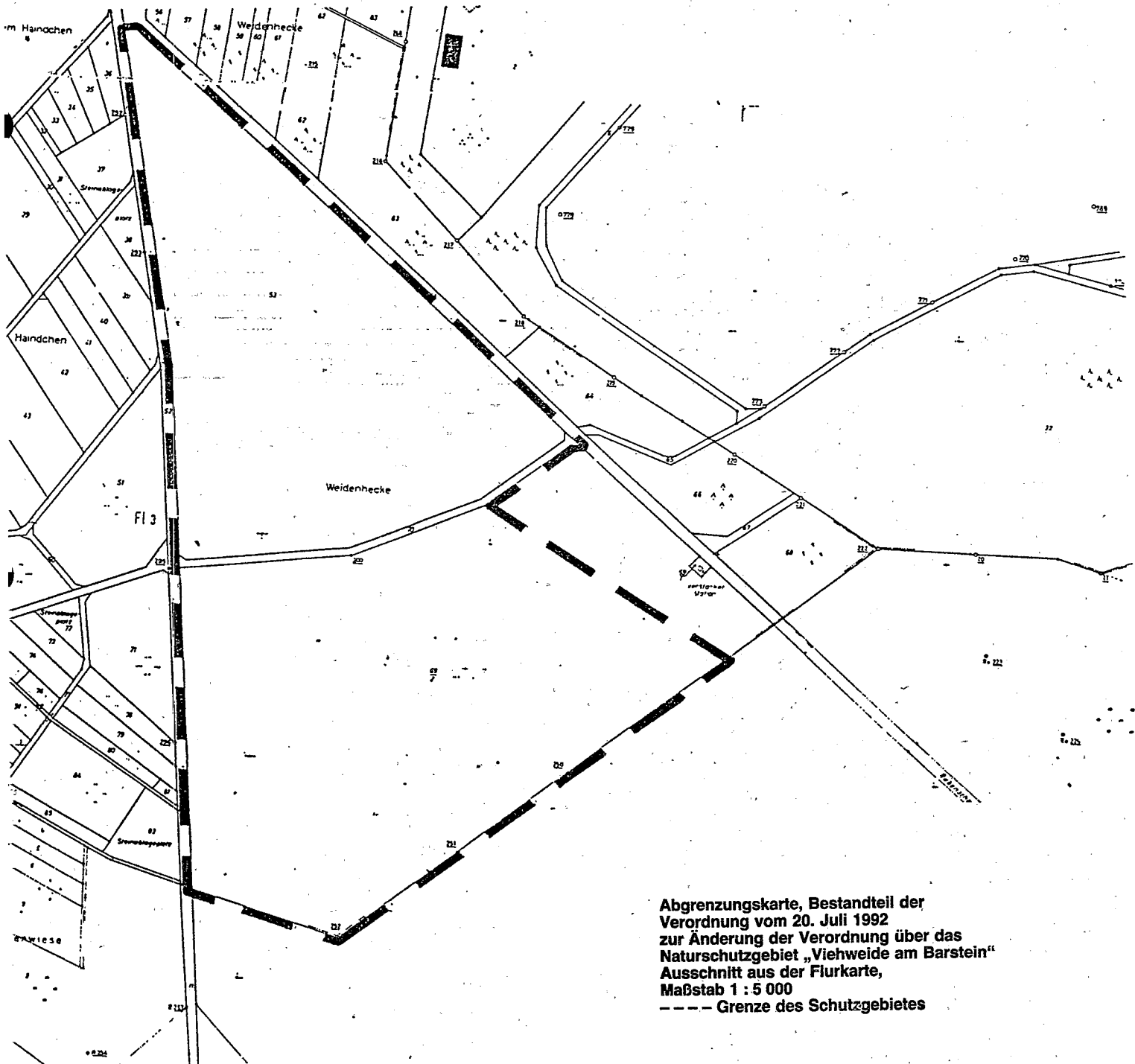


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldaubacher Hecke bei Rabenscheid“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 11

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehweide am Barstein“ vom 19. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehweide am Barstein“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 12

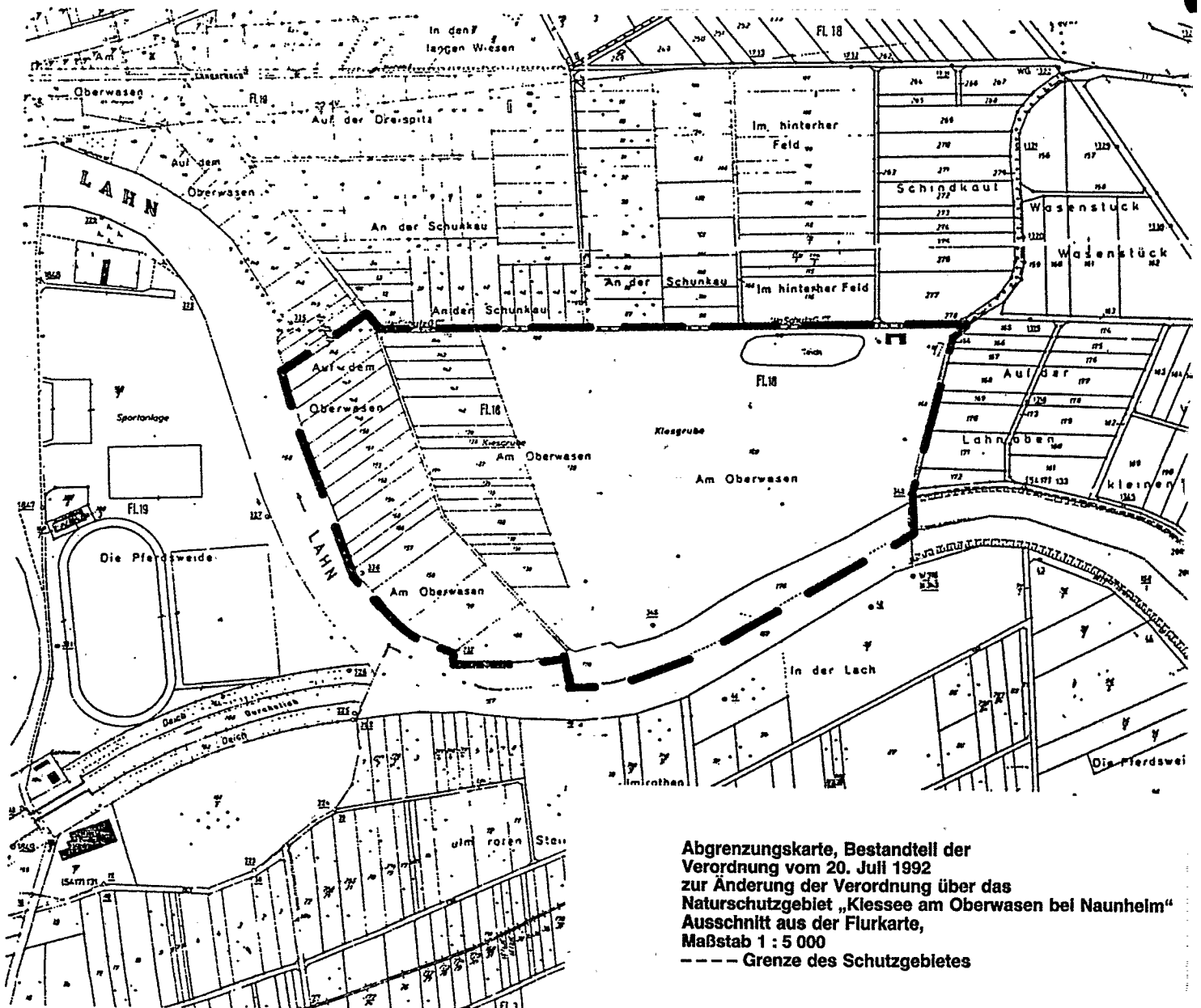
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“ vom 19. September 1986 (StAnz. S. 1930) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 13

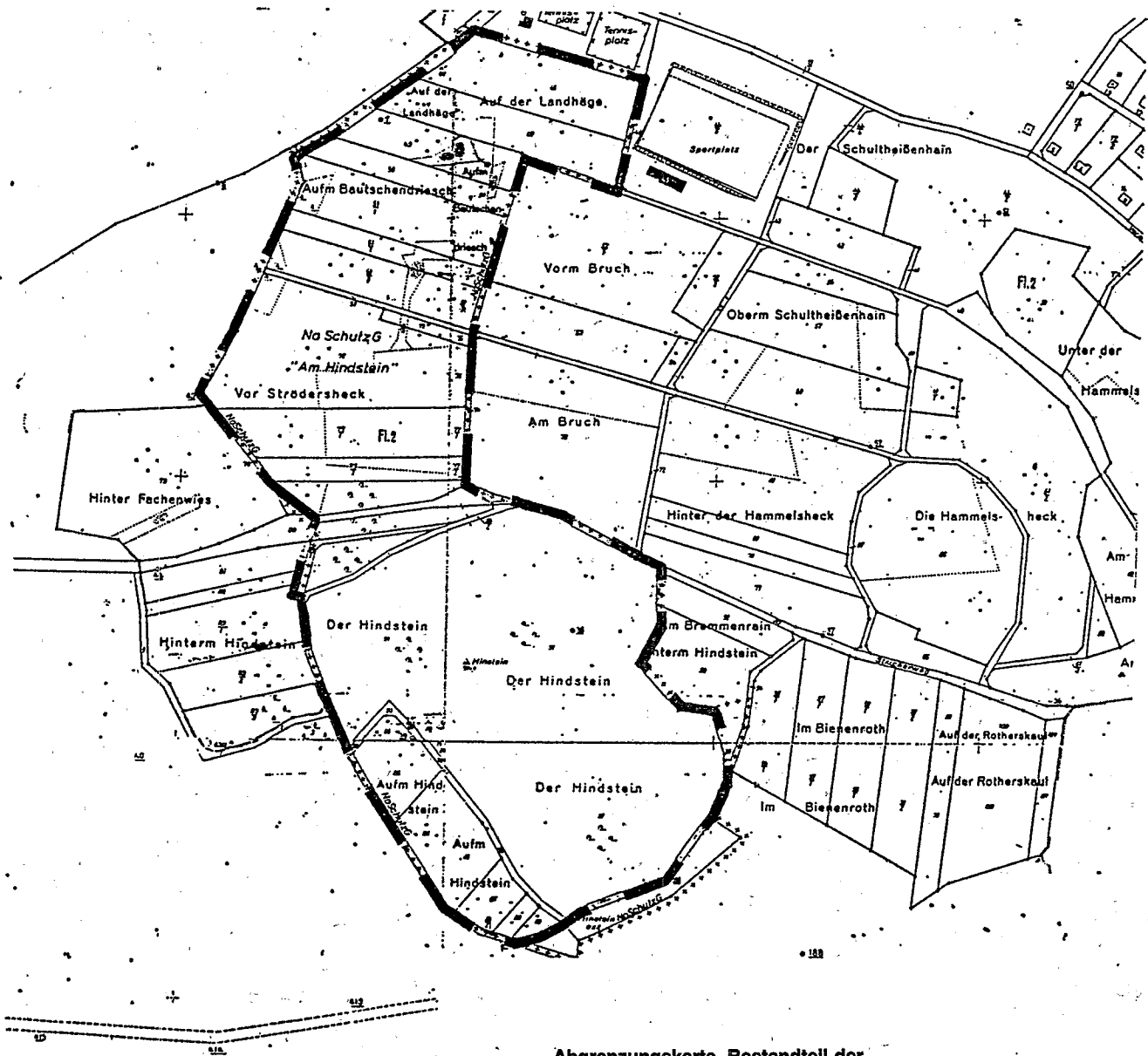
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein“ vom 24. Oktober 1986 (StAnz. S. 2136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



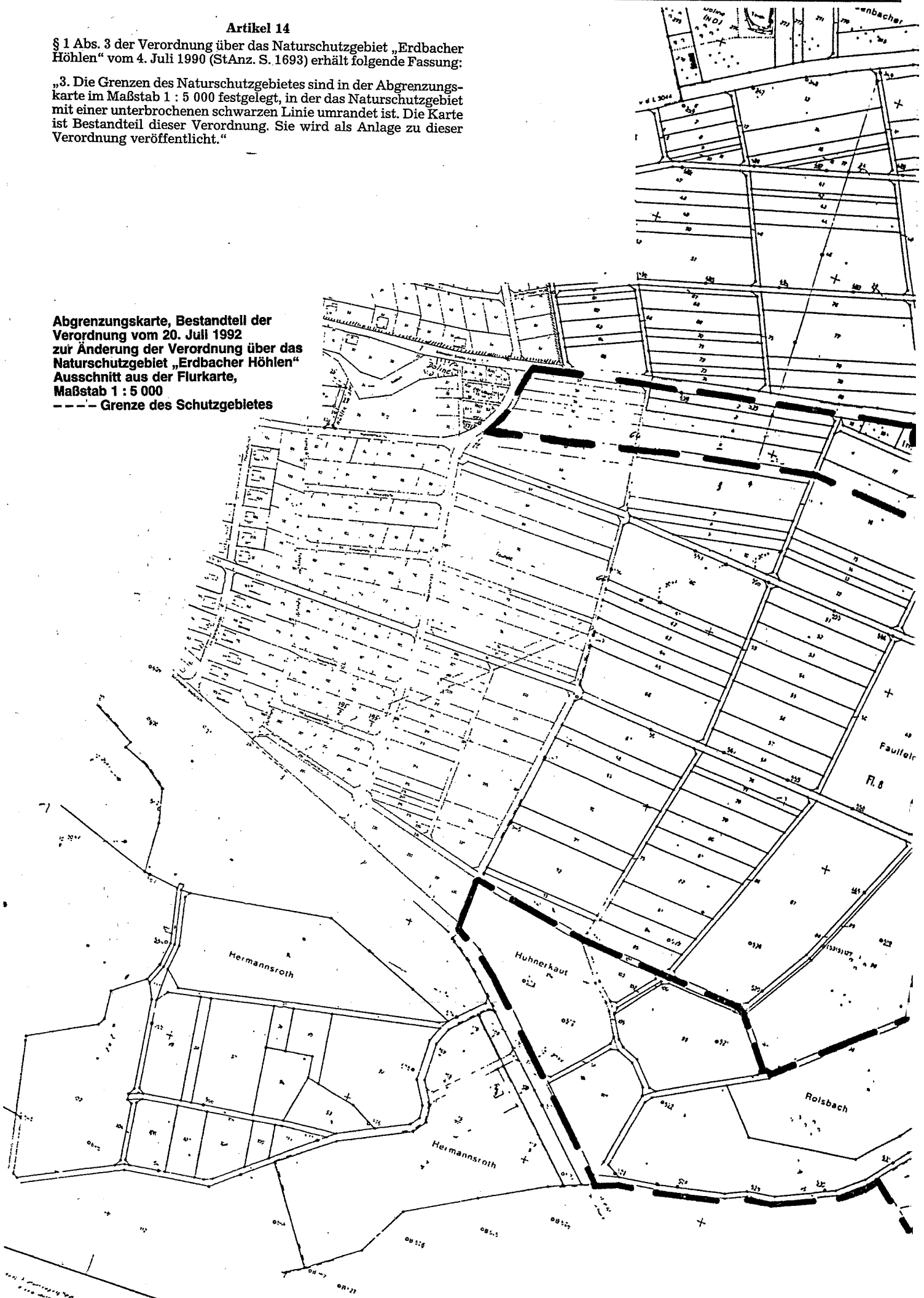
Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

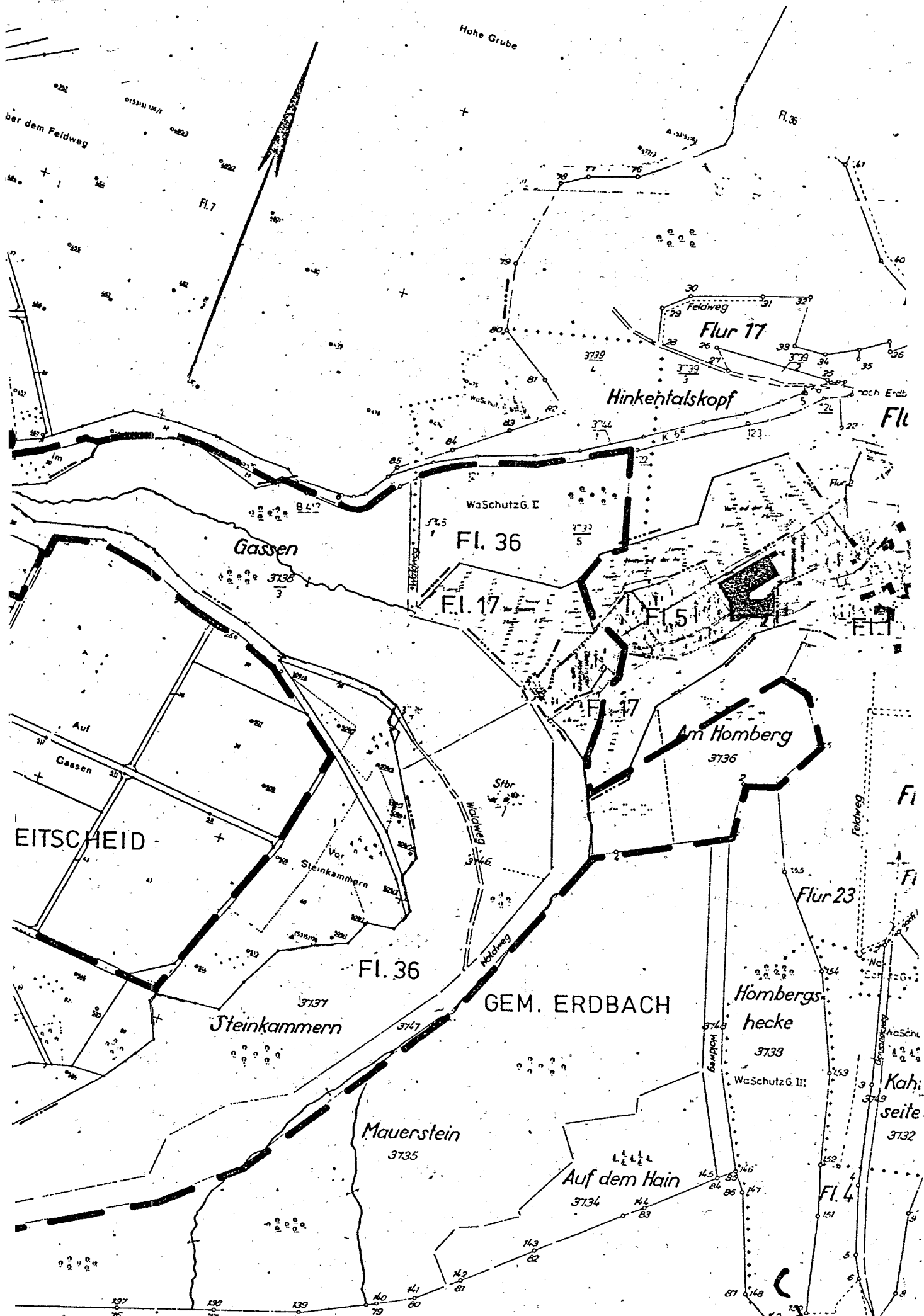
Artikel 14

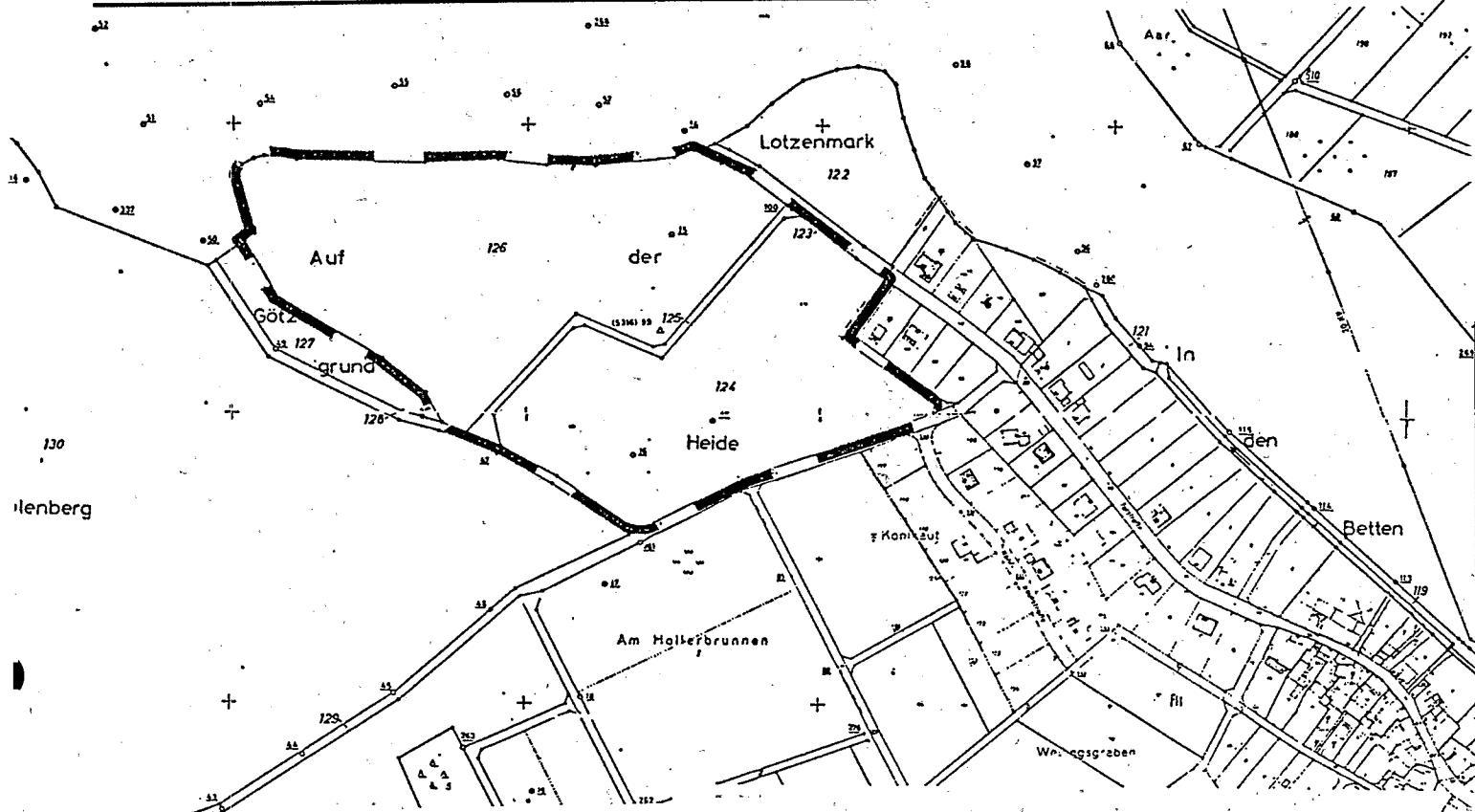
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbbacher Höhlen“ vom 4. Juli 1990 (StAnz. S. 1693) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Erbbacher Höhlen“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**
----- Grenze des Schutzgebietes







Artikel 16

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“ vom 27. März 1986 (StAnz. S. 862) wird wie folgt geändert:

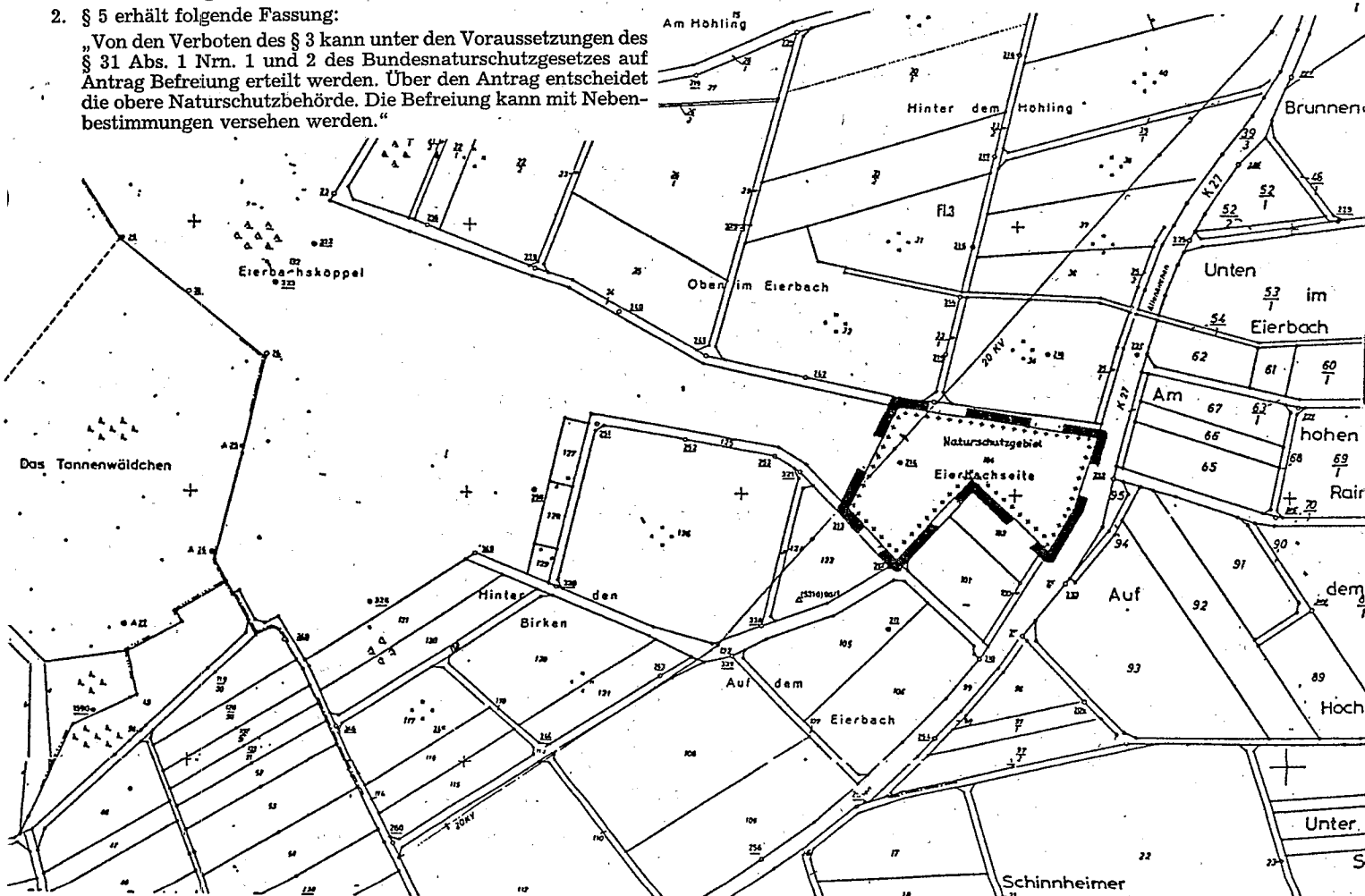
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

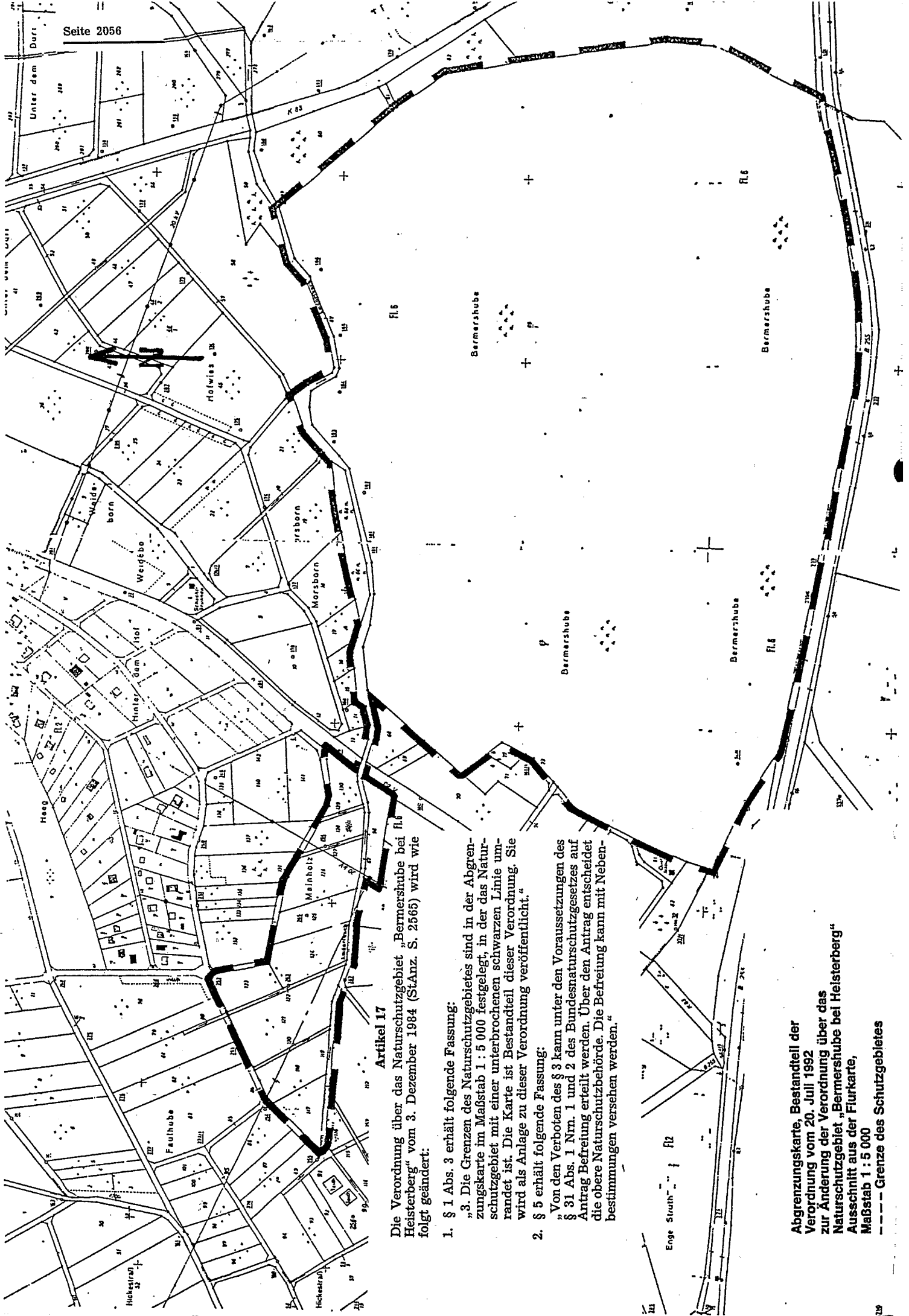
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes



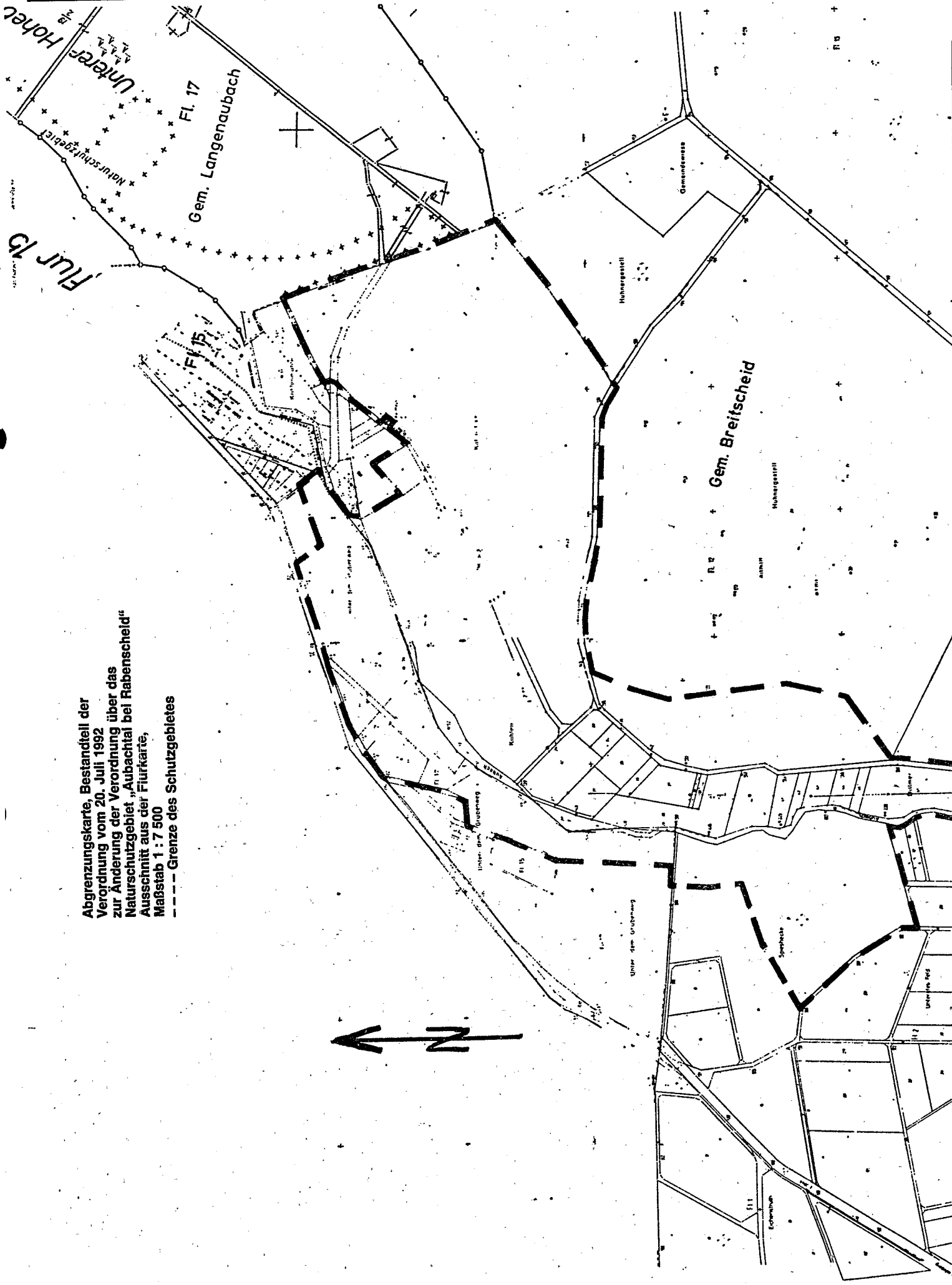


Artikel 17

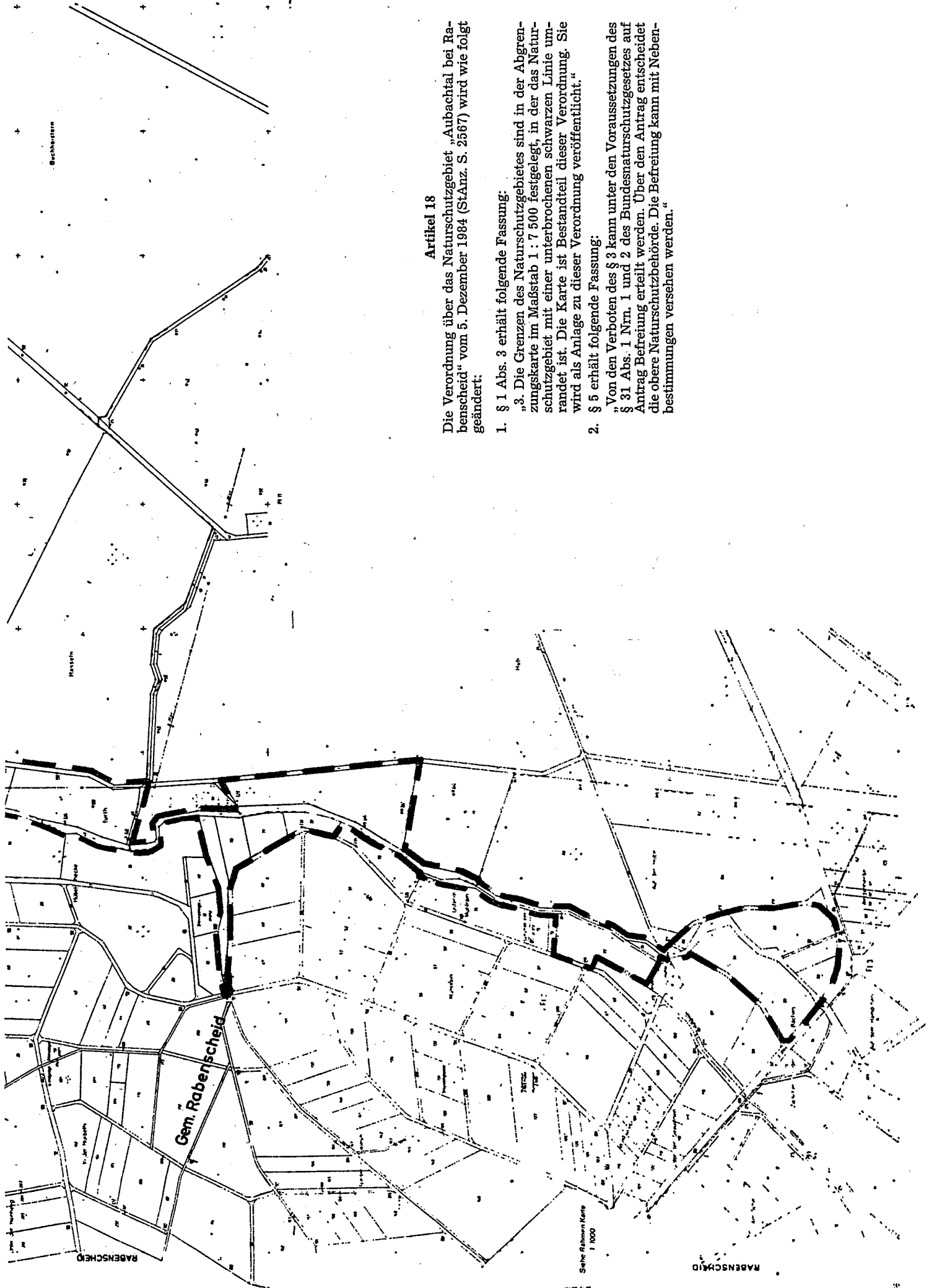
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernershuben bei Heisterberg“ vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 2565) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Bernershuben bei Heisterberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 7 500
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

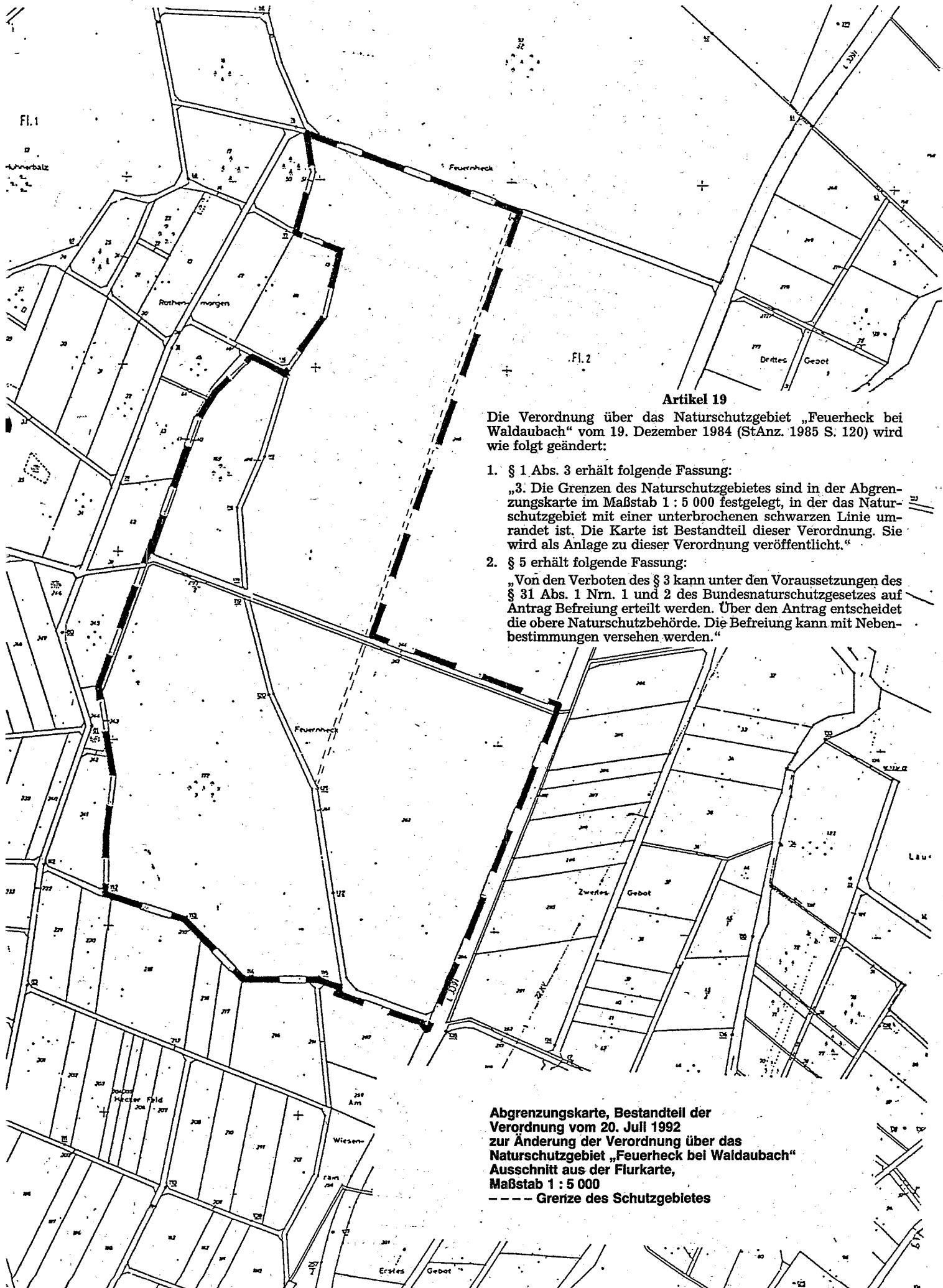


Artikel 18

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Raberscheid“ vom 5. Dezember 1984 (Stanz. S. 2567) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Siehe Rahmenkarte 1 : 1000



Artikel 19

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerheck bei Waldaubach“ vom 19. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 120) wird wie folgt geändert:

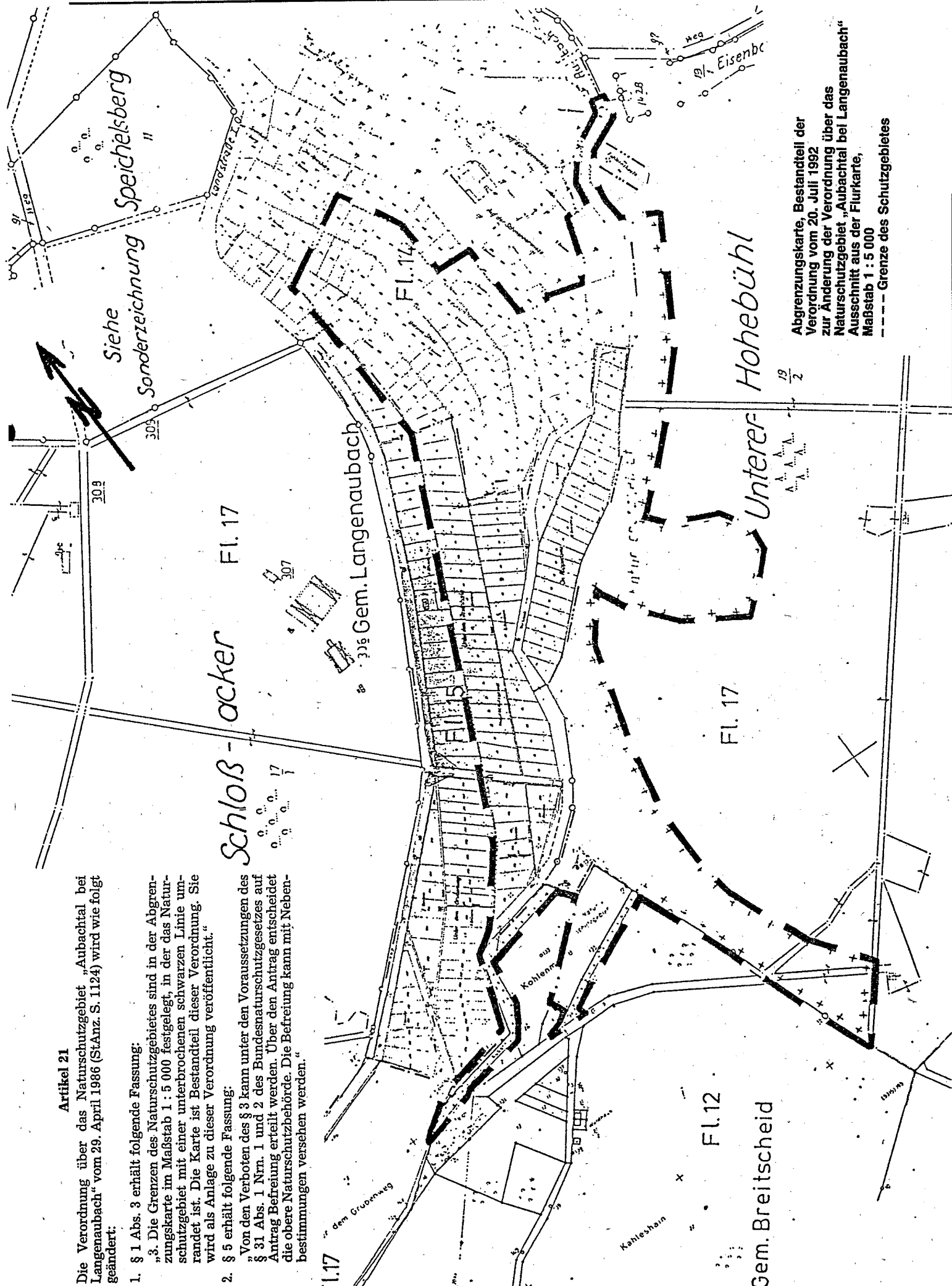
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerheck bei Waldaubach“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 --- Grenze des Schutzgebietes

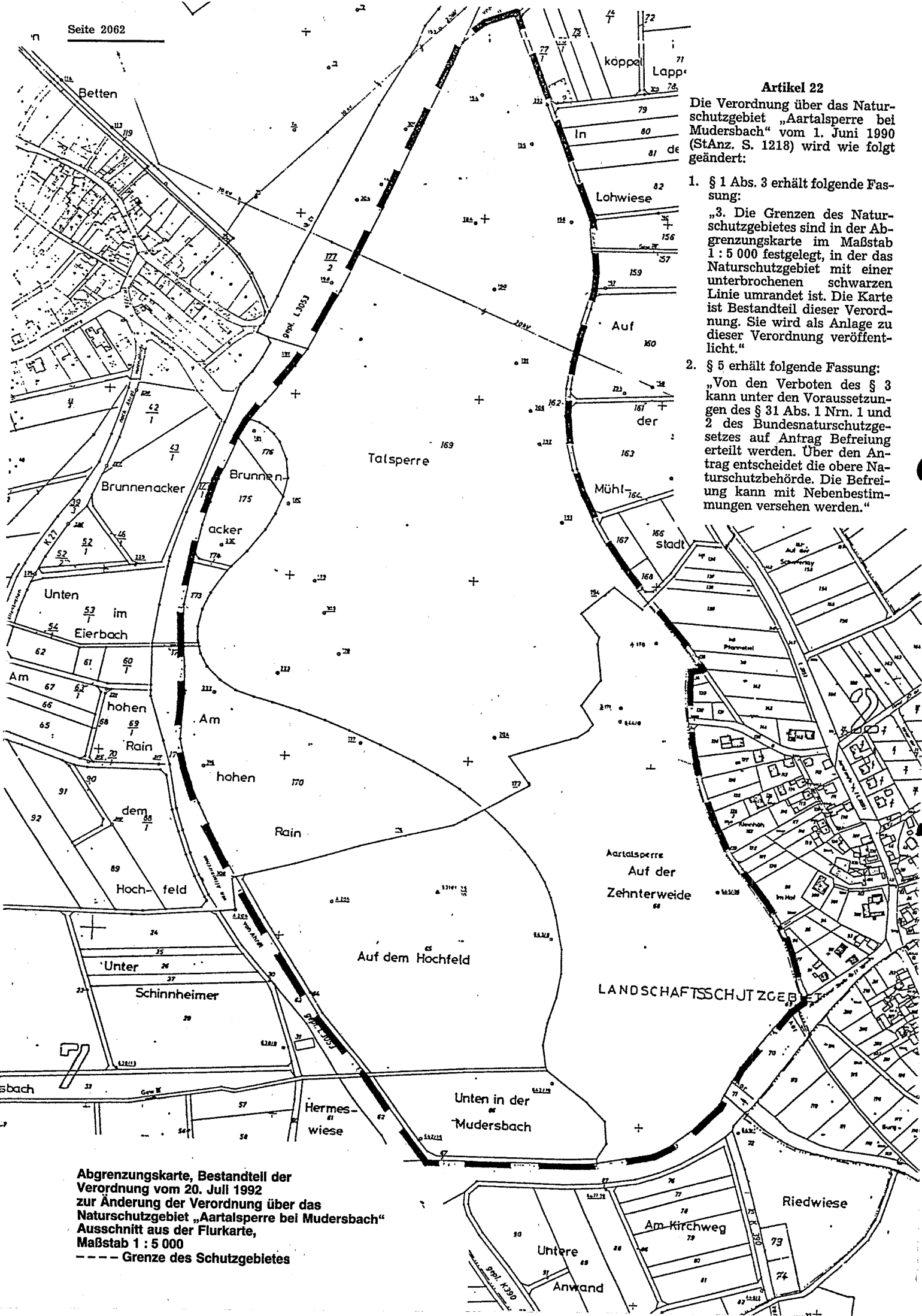
Artikel 21

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Langenaubach“ vom 29. April 1986 (StAnz. S. 1124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Langenaubach“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 --- Grenze des Schutzgebietes



Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mundersbach“ vom 1. Juni 1990 (StAnz. S. 1218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

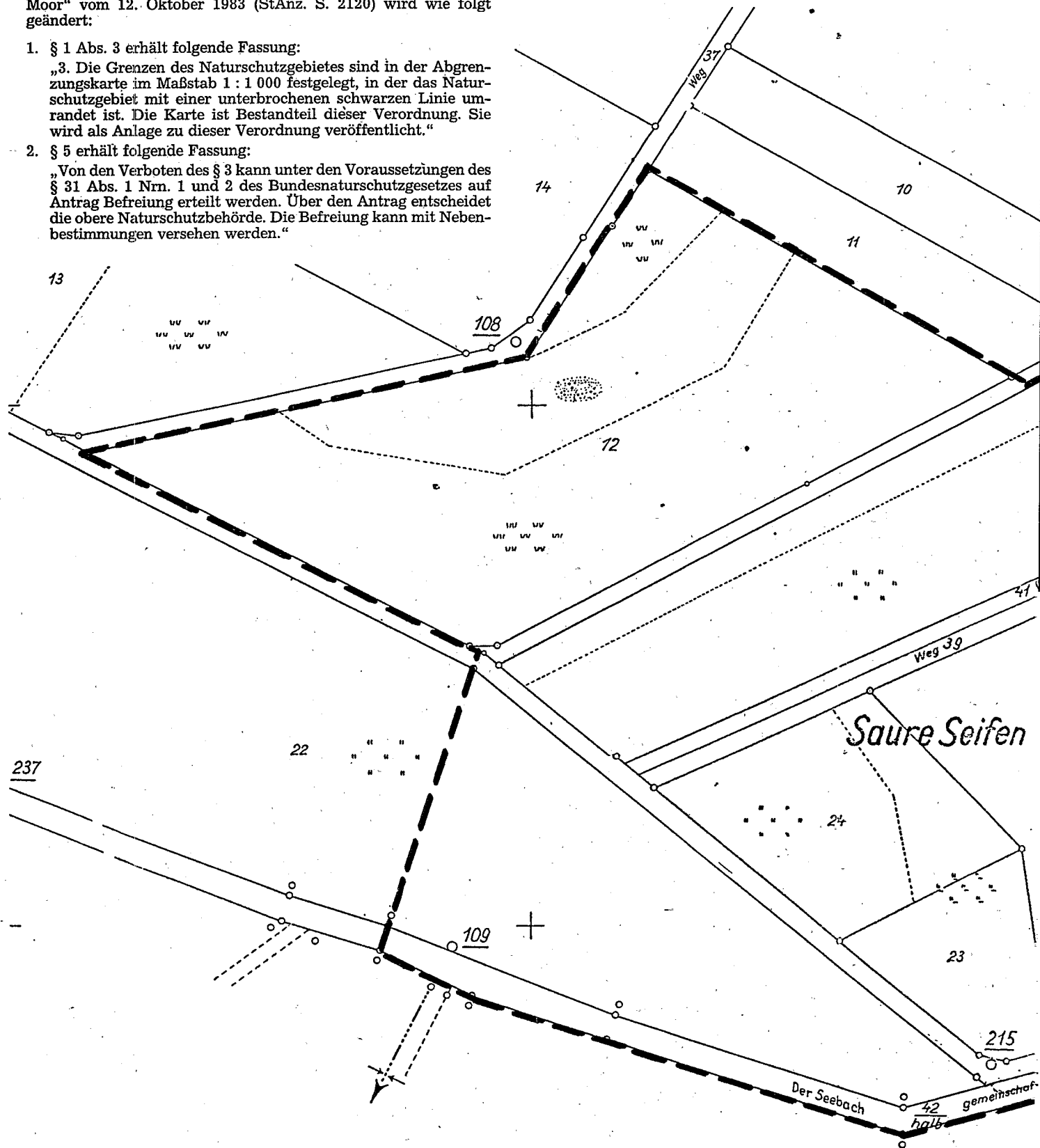
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mundersbach“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**

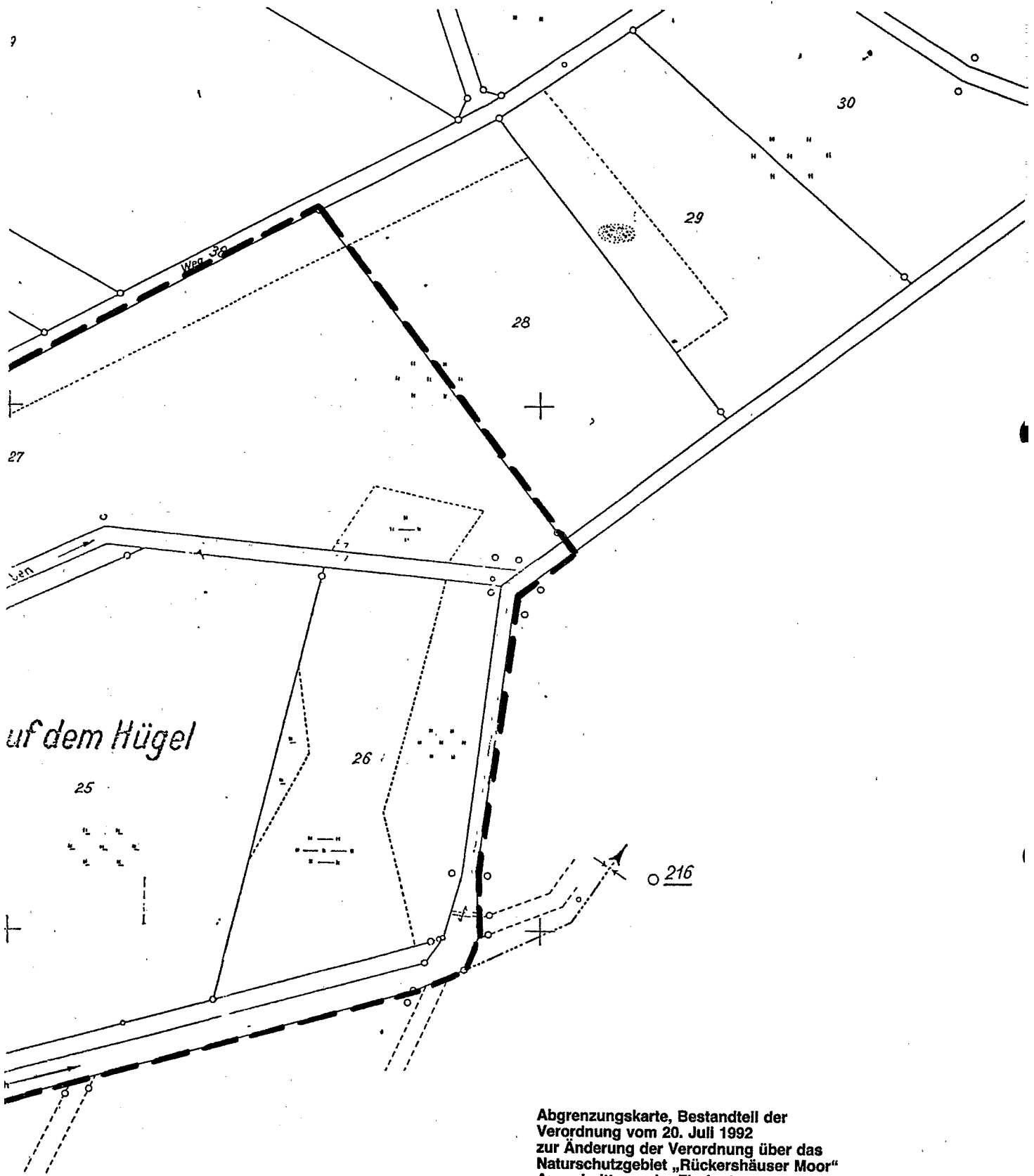
Artikel 23

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückershäuser Moor“ vom 12. Oktober 1983 (StAnz. S. 2120) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



*Gemarkung Waldernbach
Flur 28*

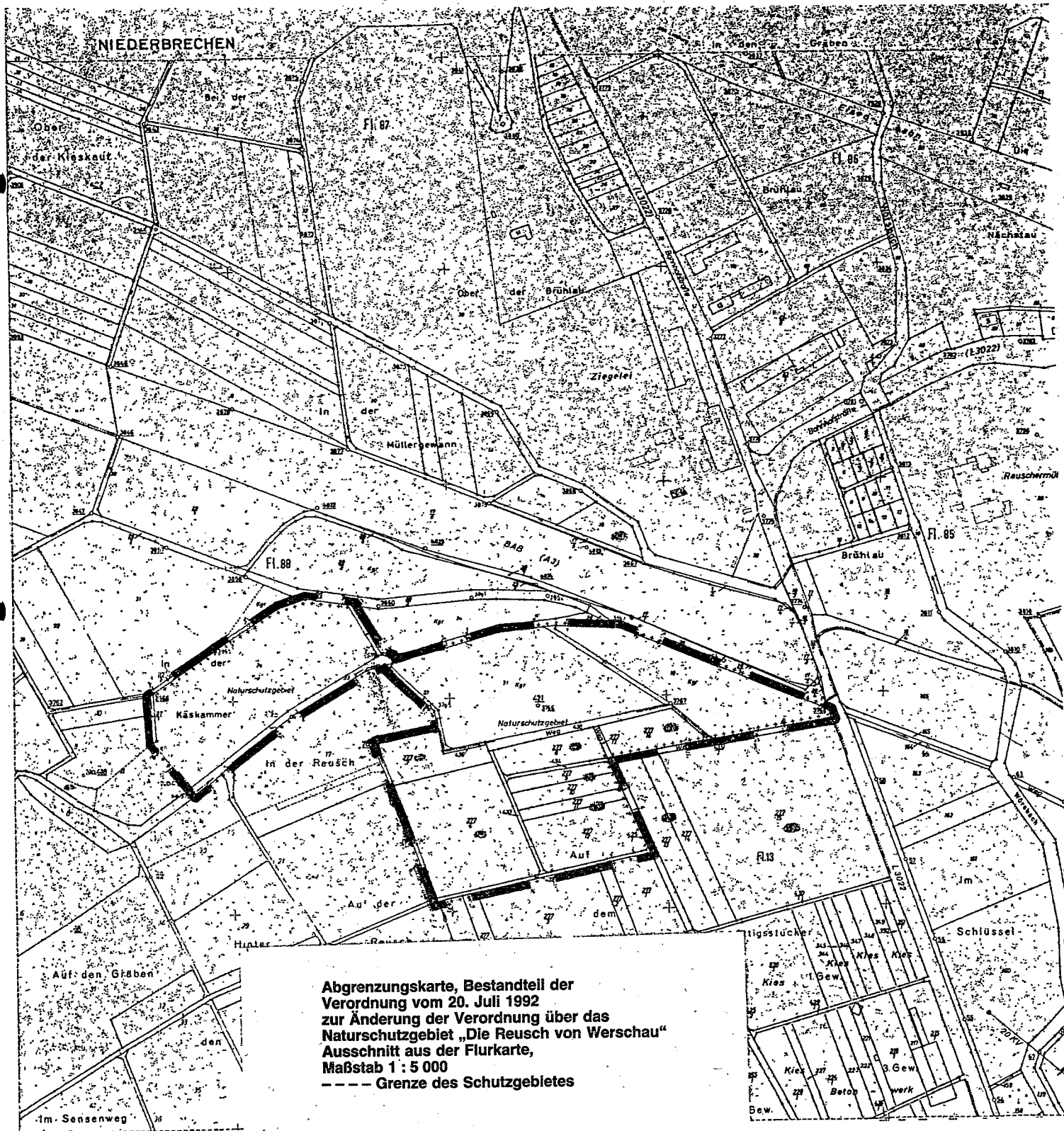


Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Rückershäuser Moor“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 1 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 24

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Reusch von Werschau“ vom 21. Juli 1983 (StAnz. S. 1620) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Reusch von Werschau“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 25

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Häuserbachtal bei Möttau“ vom 23. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 298) wird wie folgt geändert:

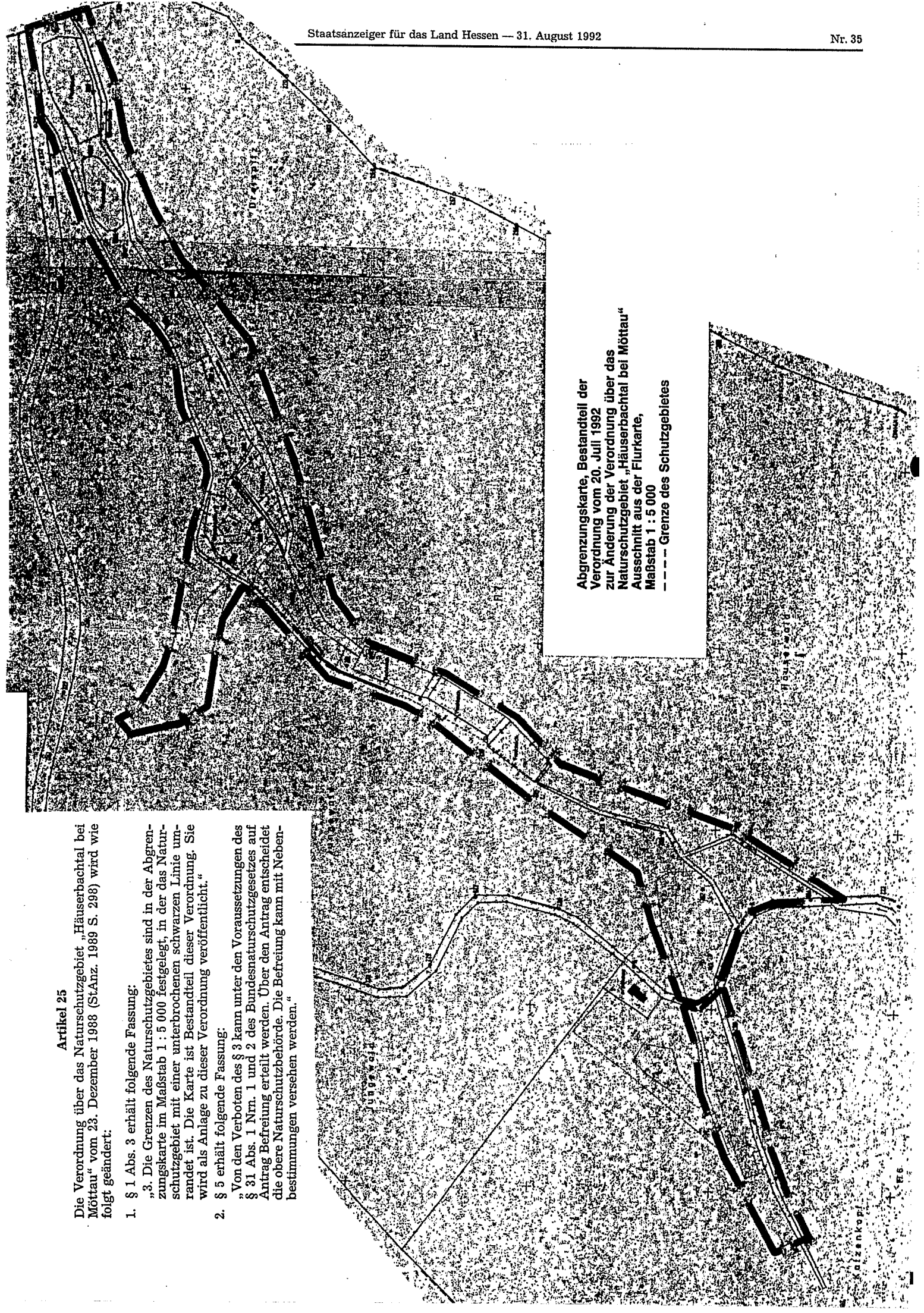
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

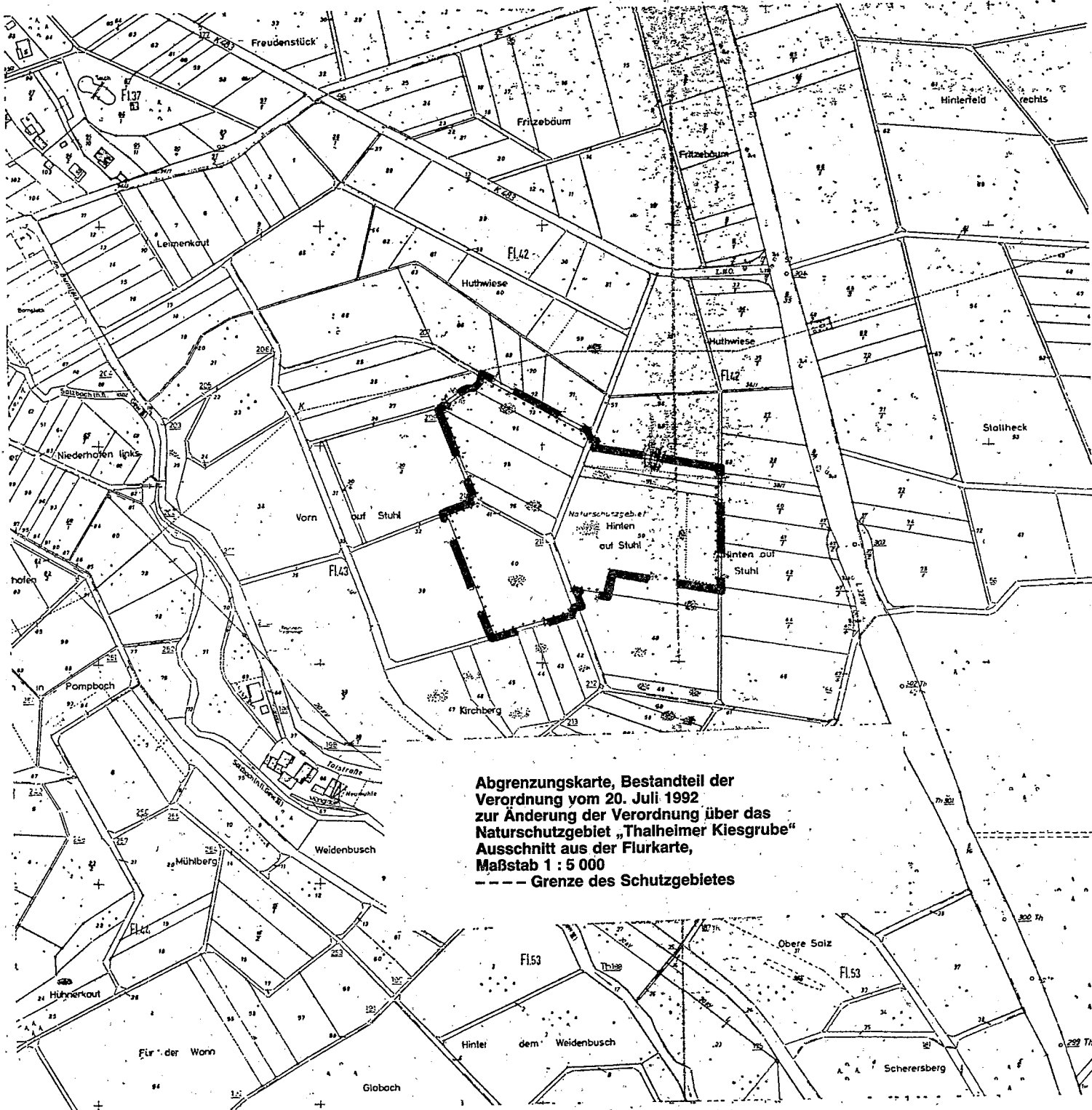
Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Häuserbachtal bei Möttau“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
- - - Grenze des Schutzgebietes



Artikel 26

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“ vom 19. Juli 1984 (StAnz. S. 1505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

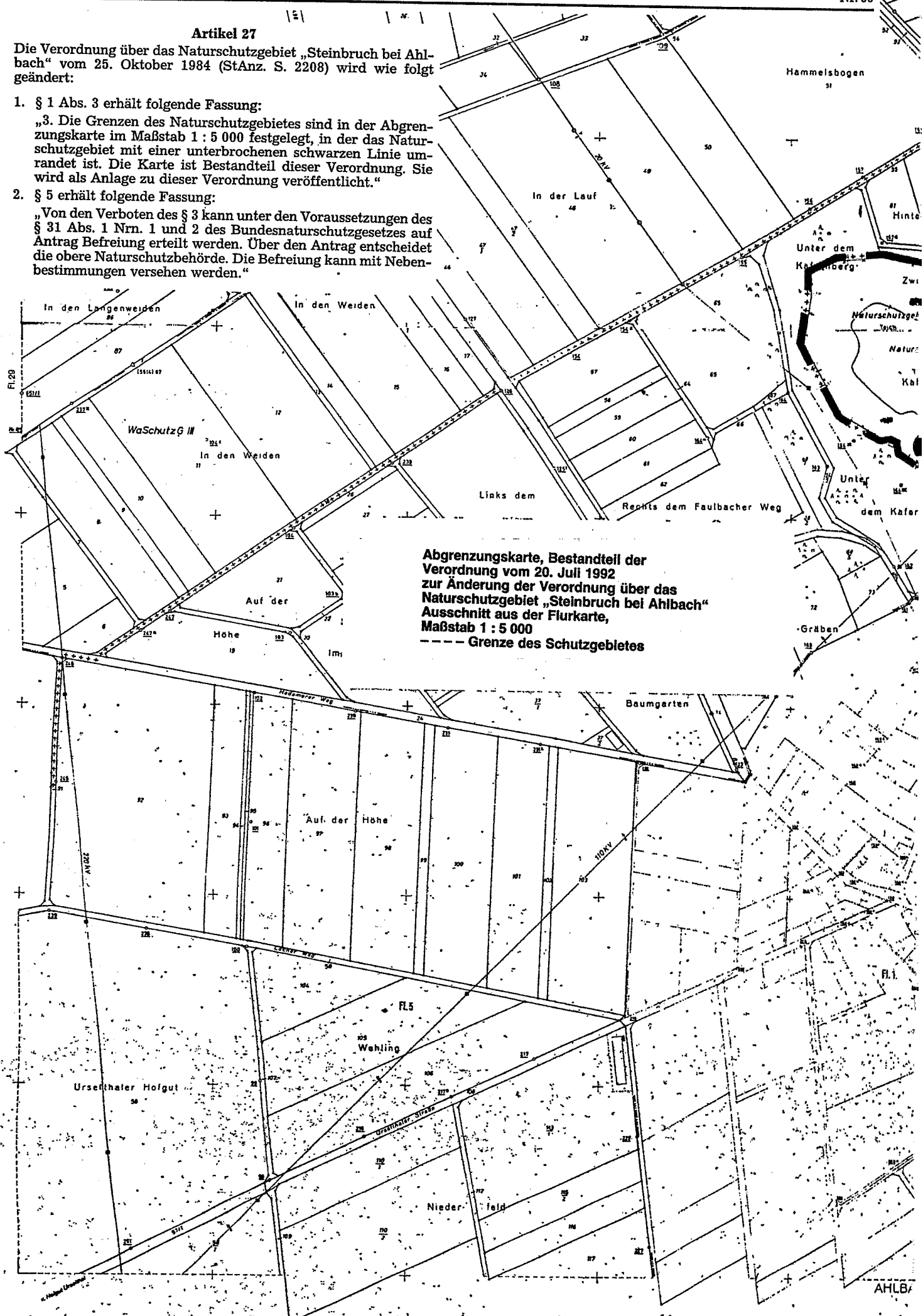


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

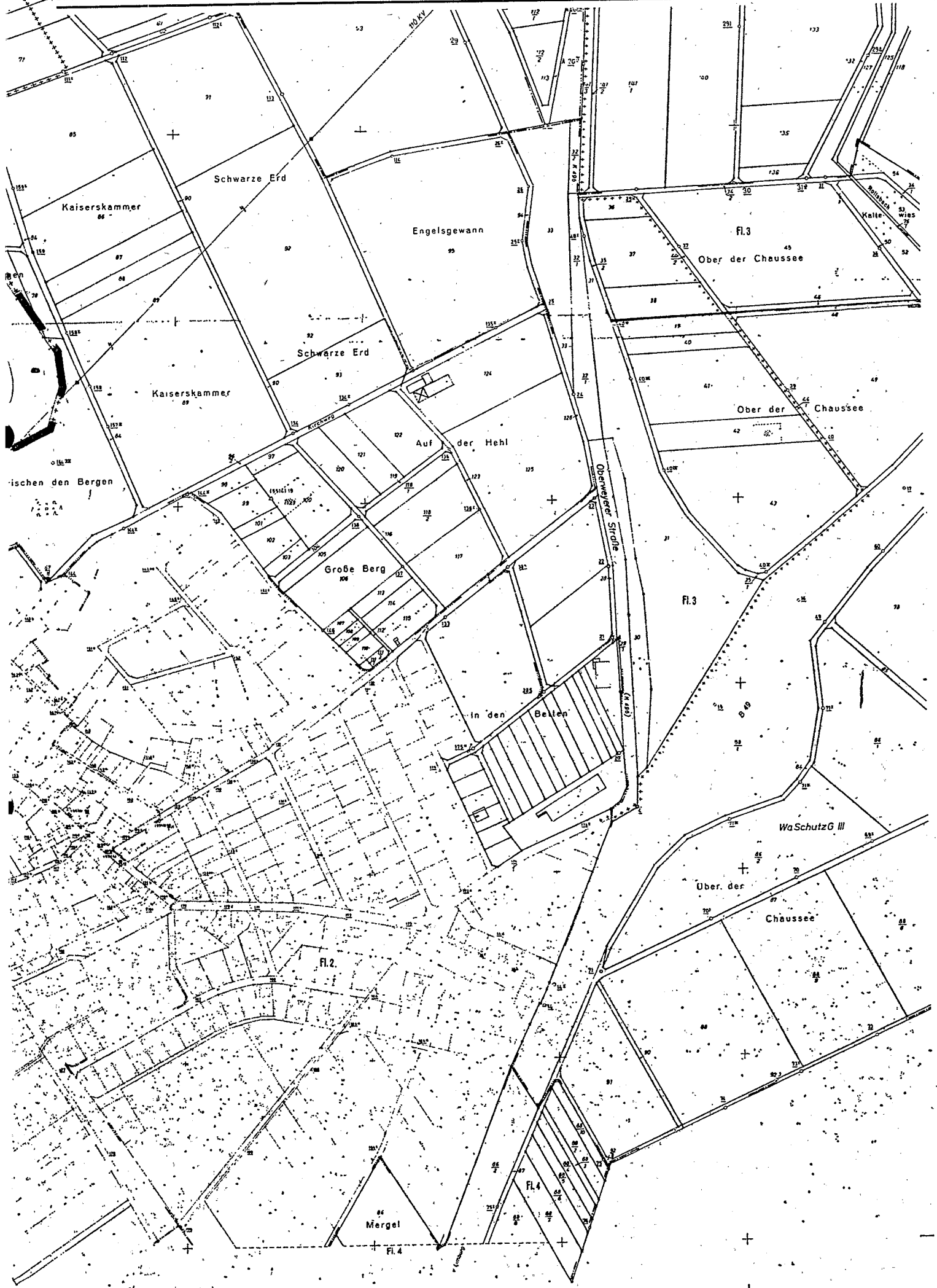
Artikel 27

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Ahlbach“ vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2208) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Ahlbach“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 --- Grenze des Schutzgebietes



Artikel 28

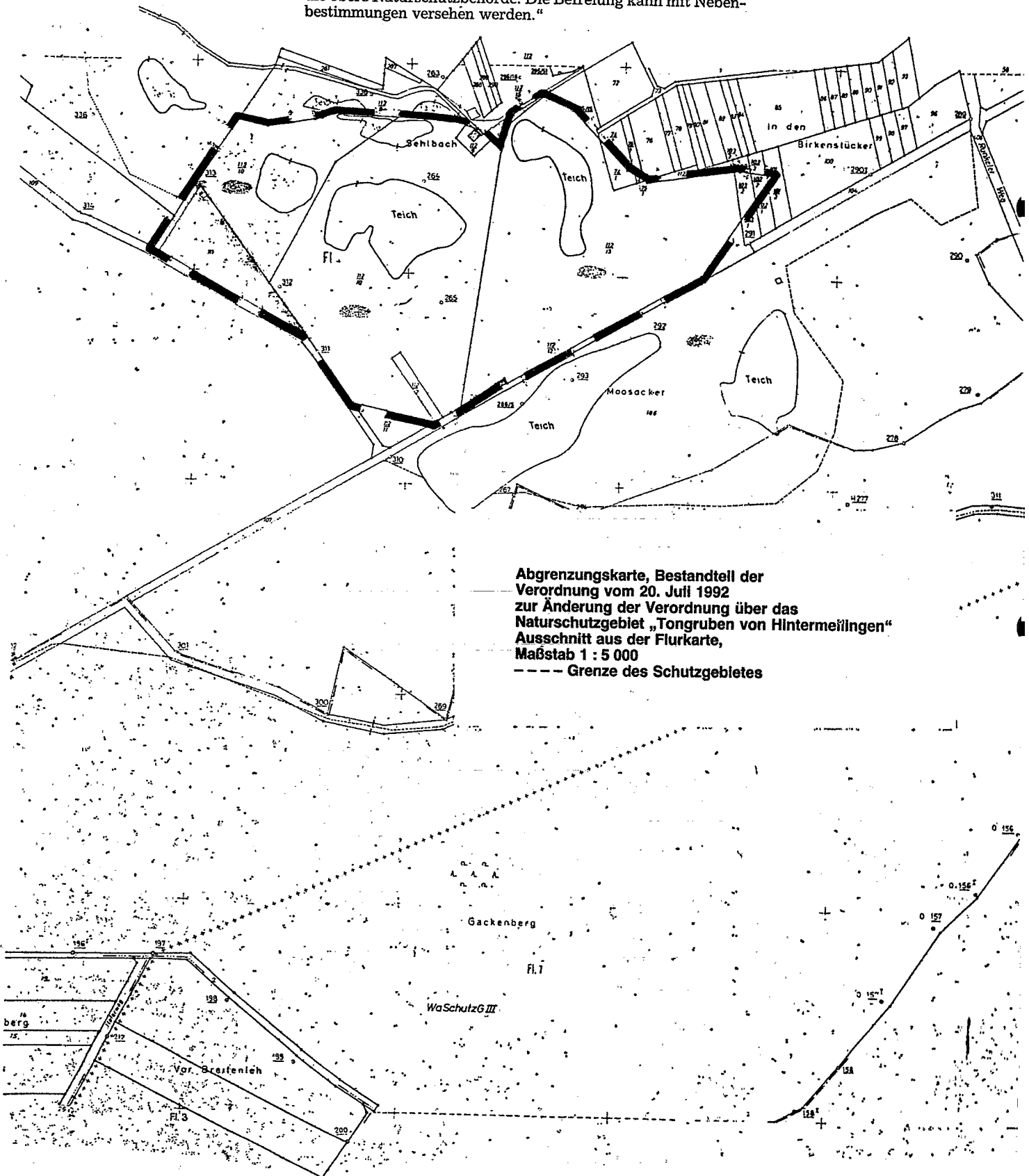
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ vom 9. September 1985 (StAnz. S. 1748) wird wie folgt geändert:

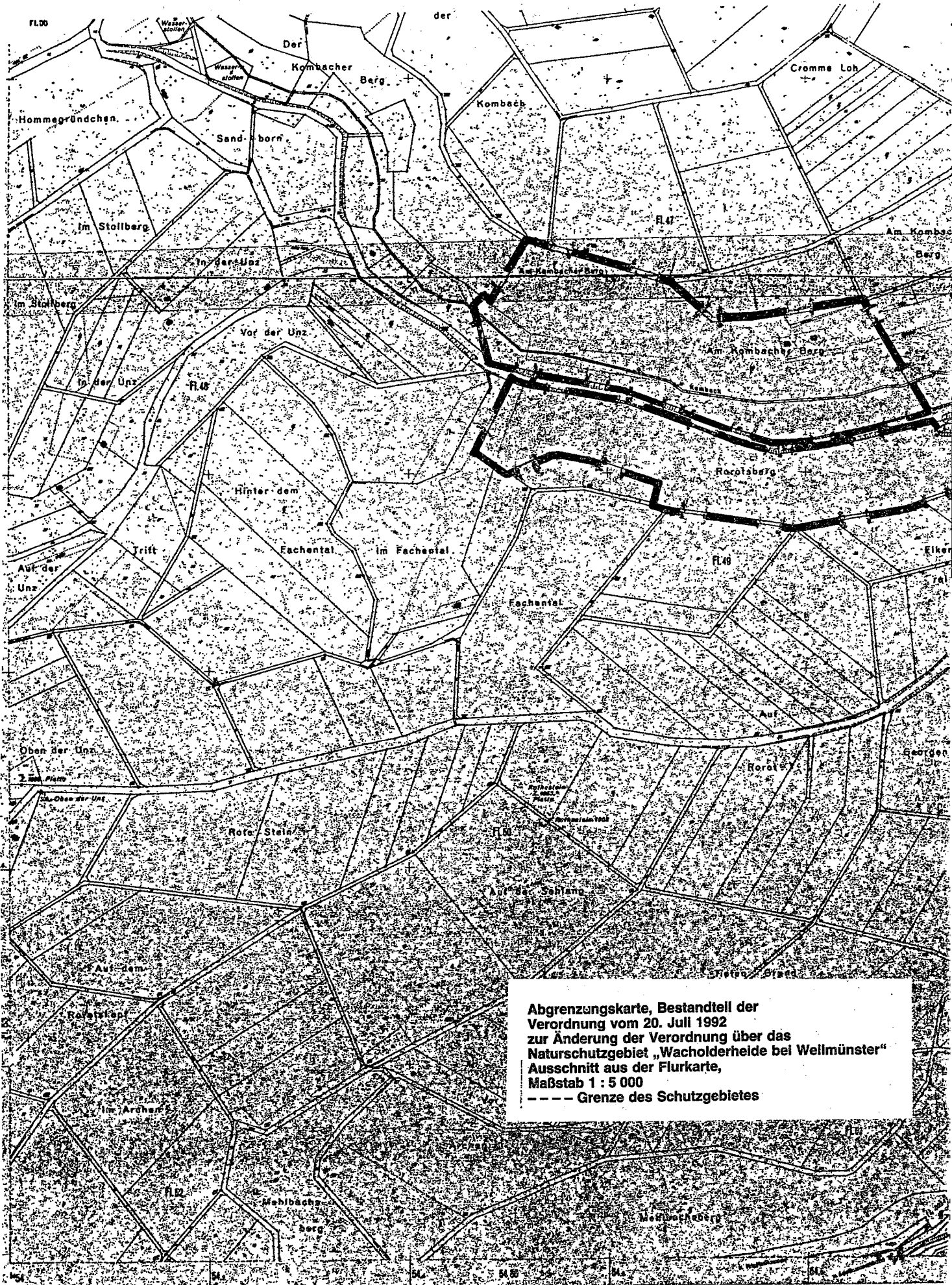
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Wellmünster“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 29

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Weilmünster“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2412) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

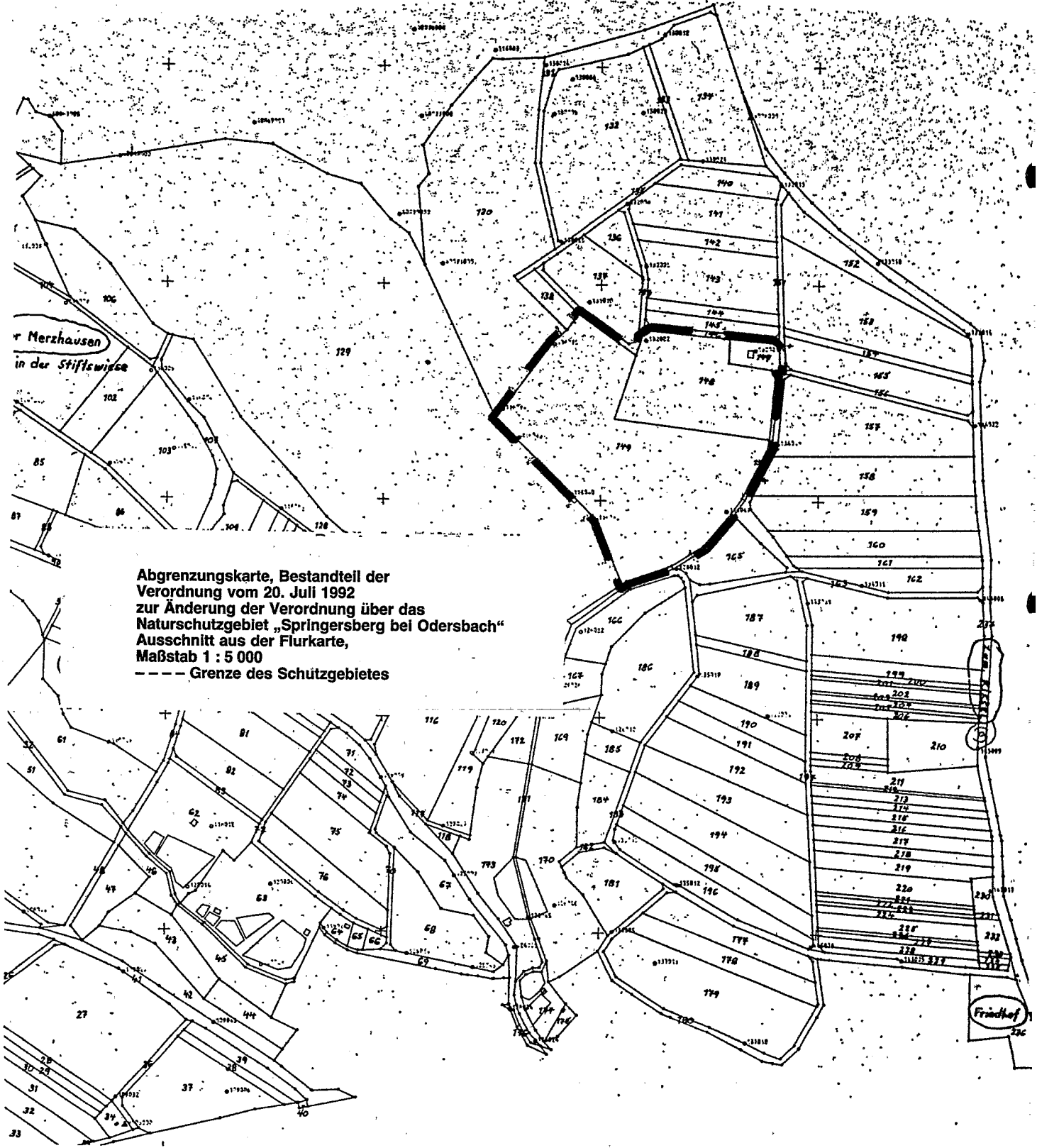
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Artikel 31

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Springersberg bei Odersbach“ vom 27. März 1986 (StAnz. S. 863) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Springersberg bei Odersbach“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 33

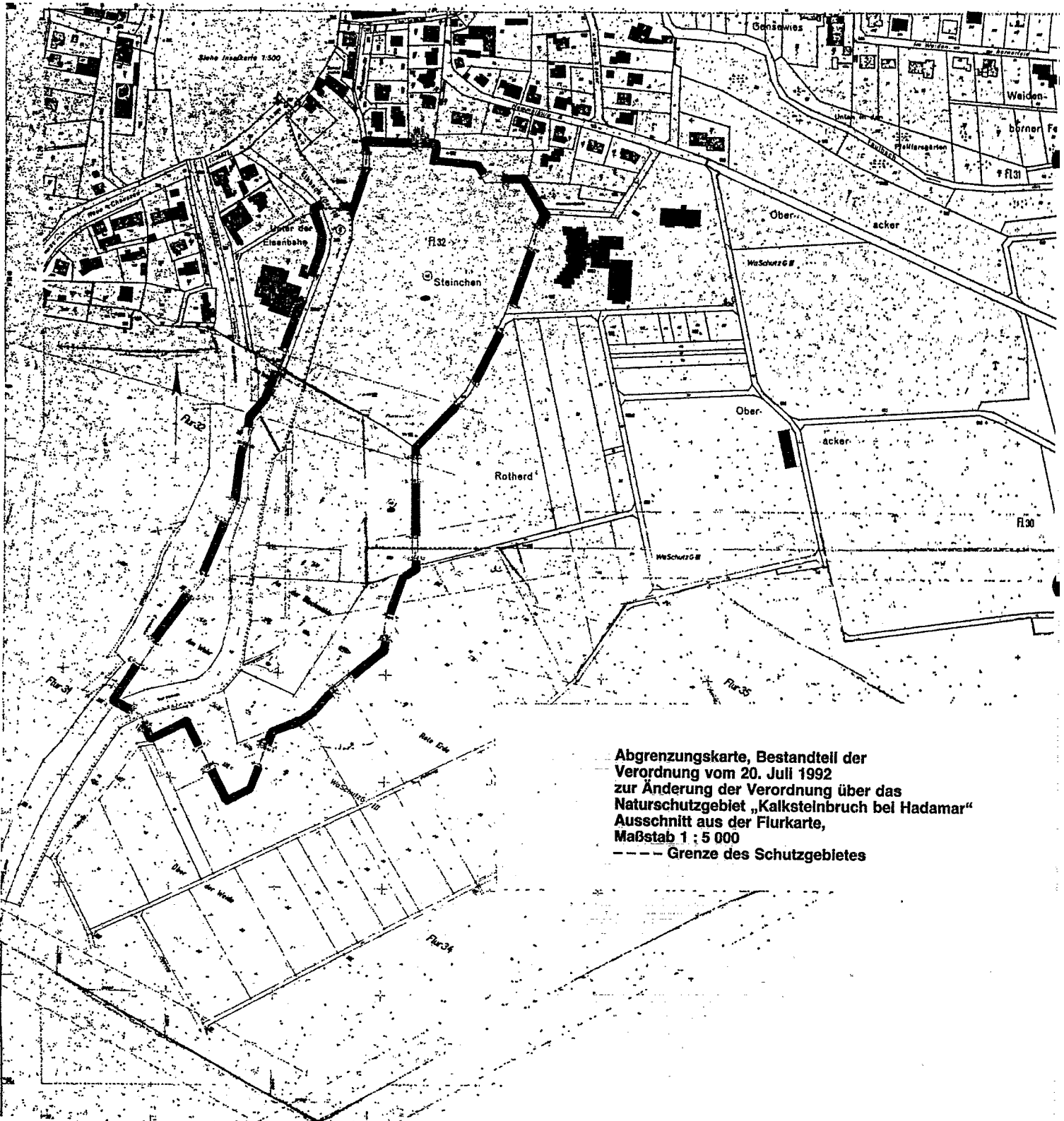
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch bei Hadamar“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2473) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

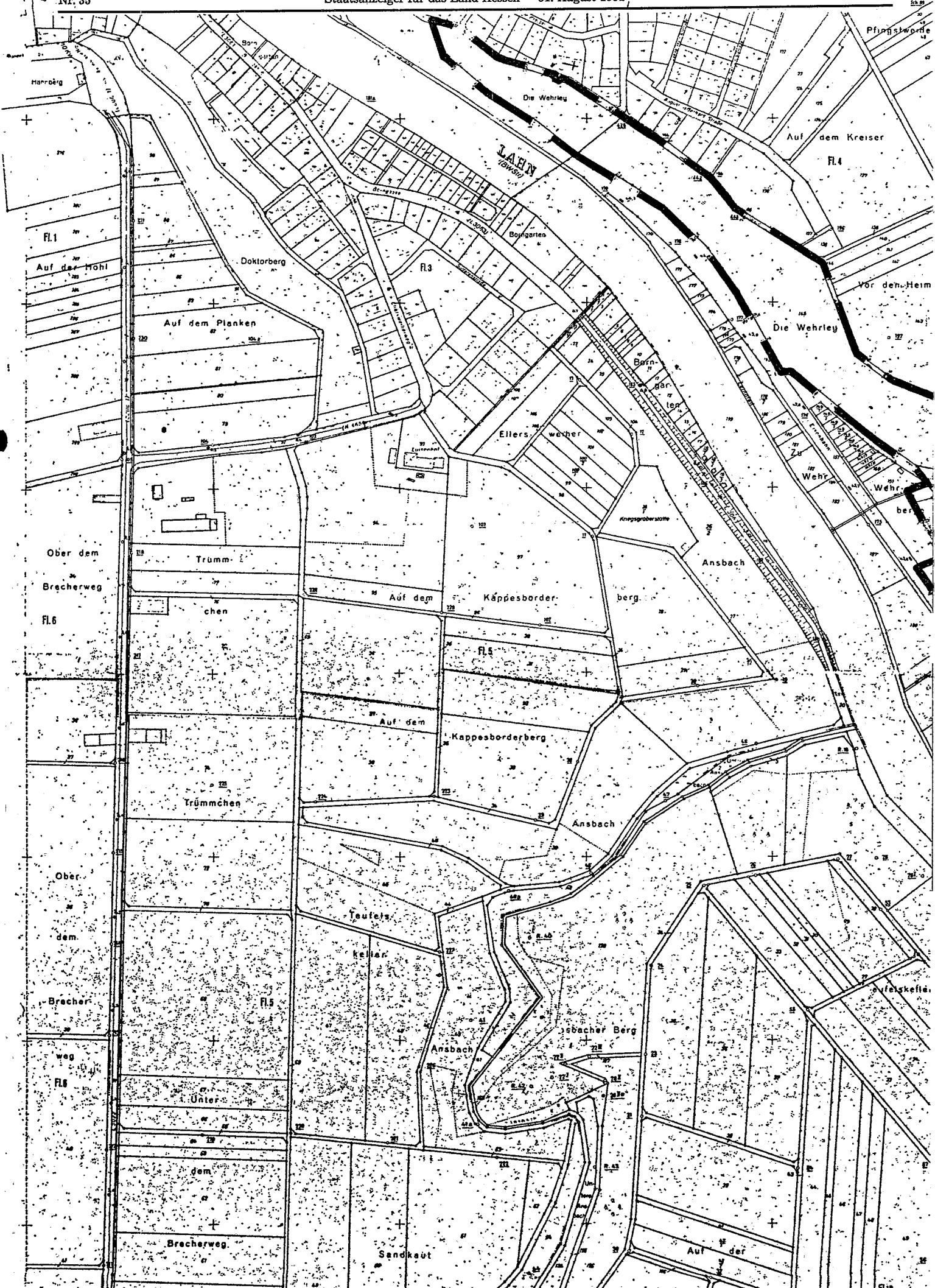
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch bei Hadamar“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes



Artikel 34

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ vom 31. März 1988 (StAnz. S. 925) wird wie folgt geändert:

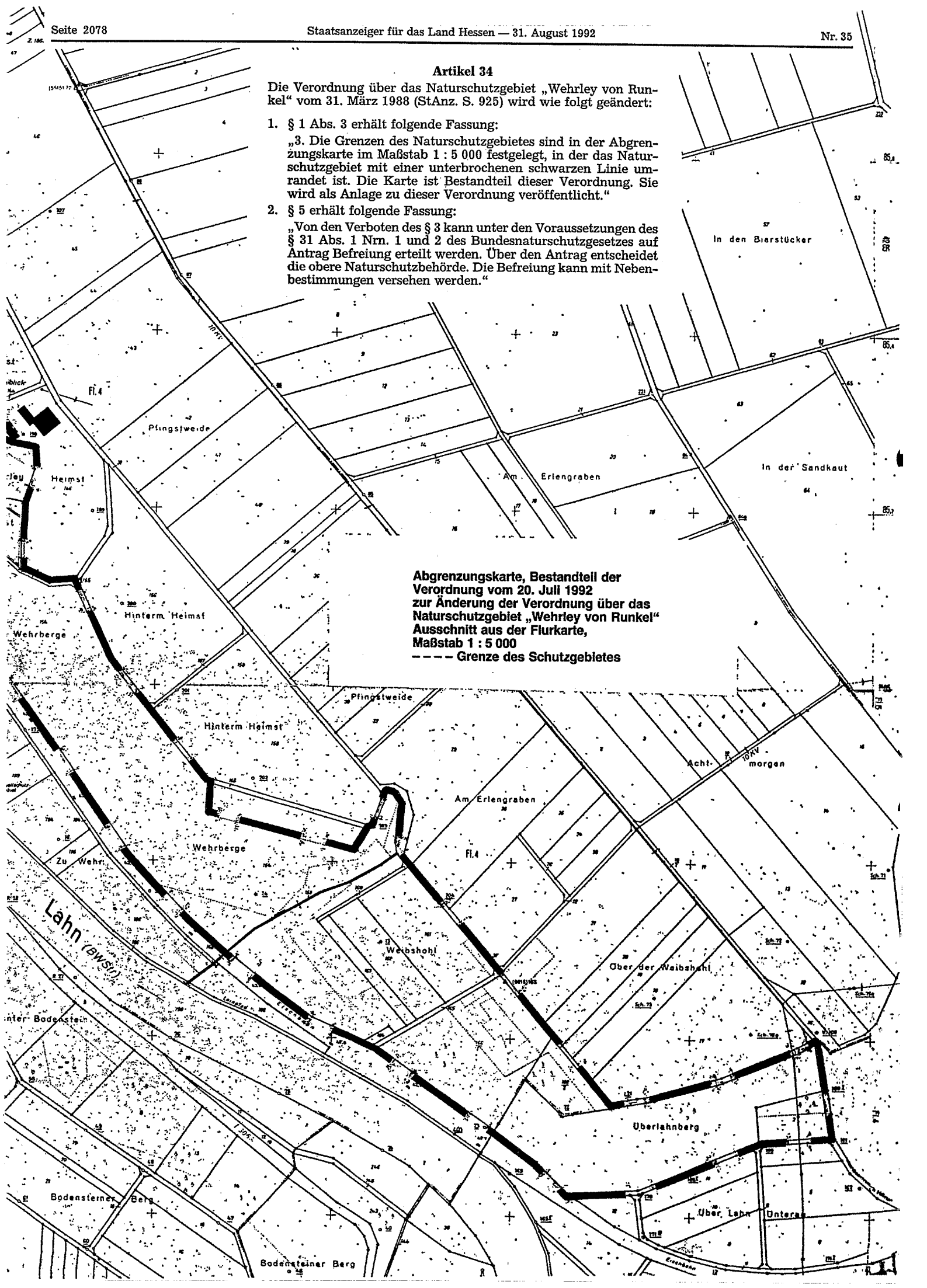
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

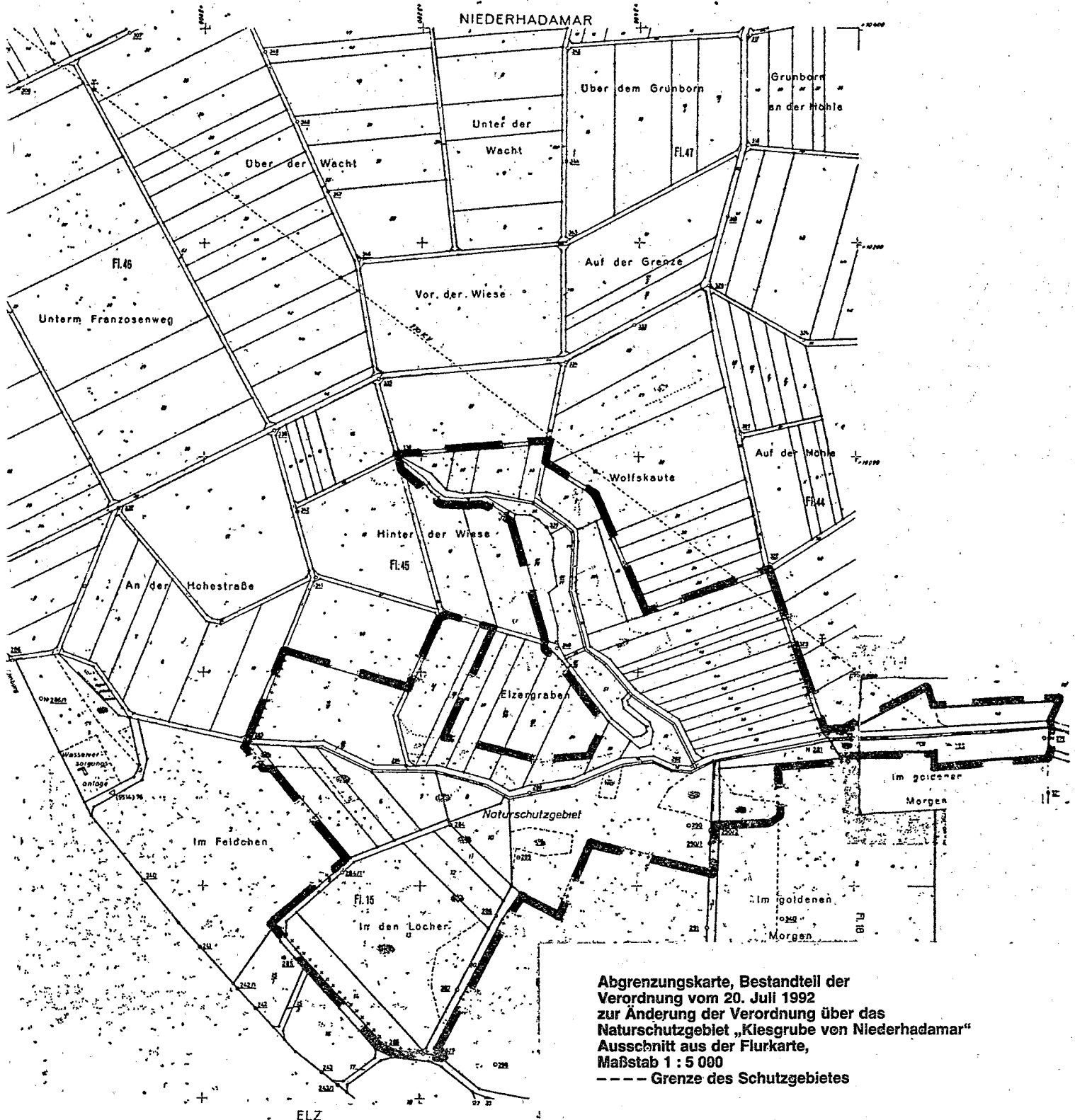
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes



Artikel 35

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“ vom 15. Juli 1988 (StAnz. S. 1804) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

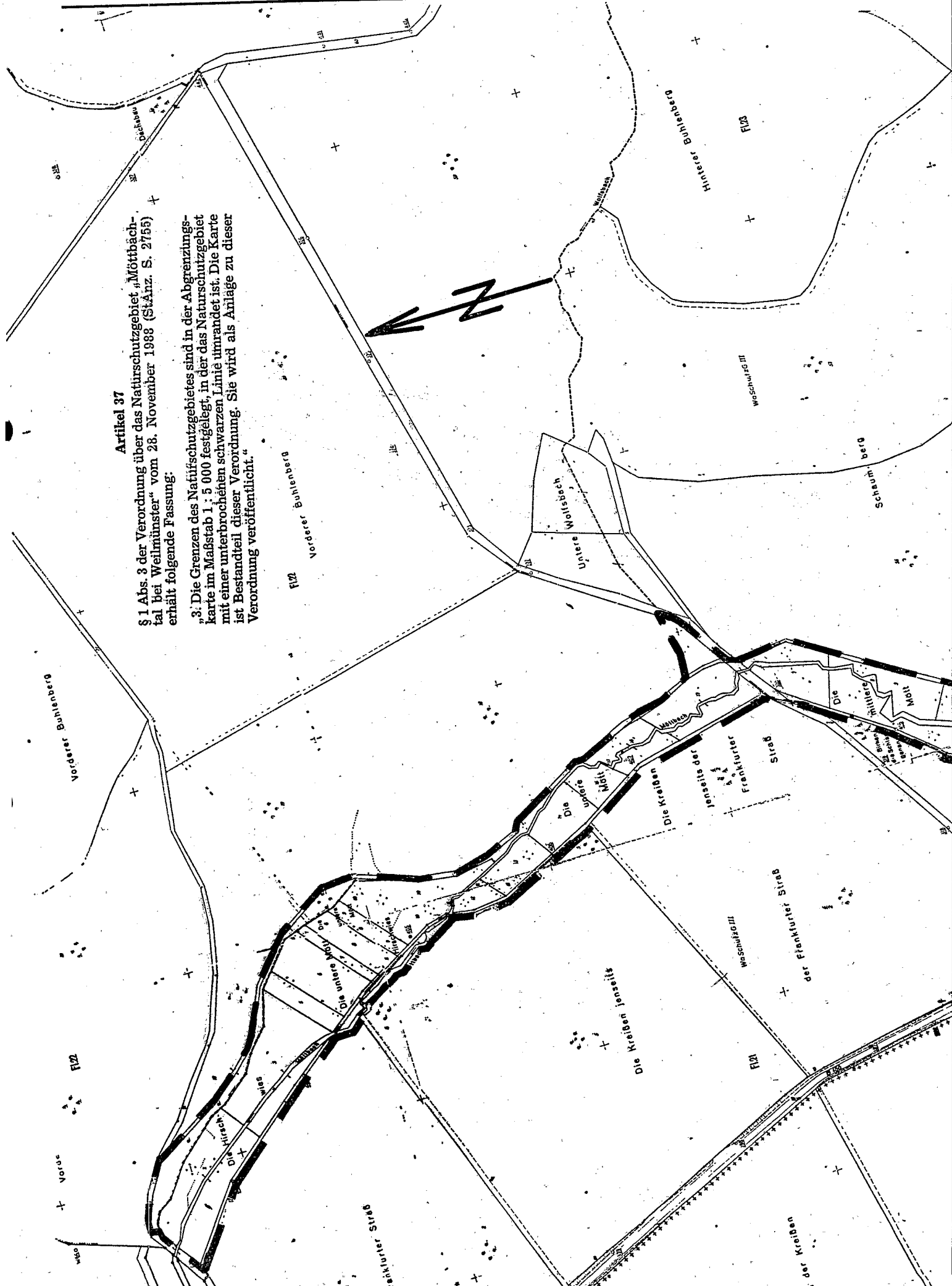


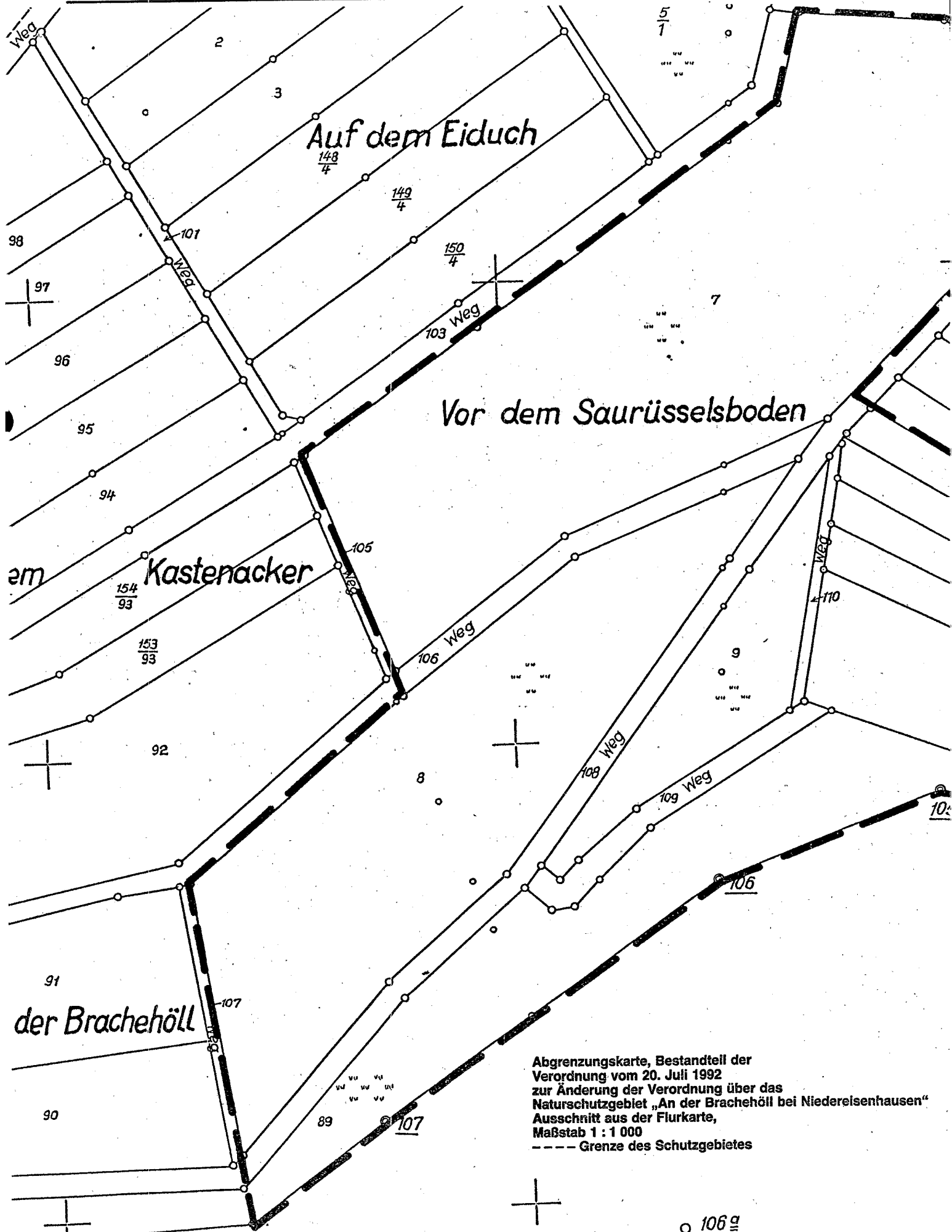
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 37

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Möttbachtal bei Wellmünster“ vom 28. November 1988 (StAnz. S. 2755) erhält folgende Fassung:

3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.





Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „An der Brachehöll bei Niedereisenhausen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 1 000
 --- Grenze des Schutzgebietes

○ 106 g

Auf der Brachehöll

Artikel 38

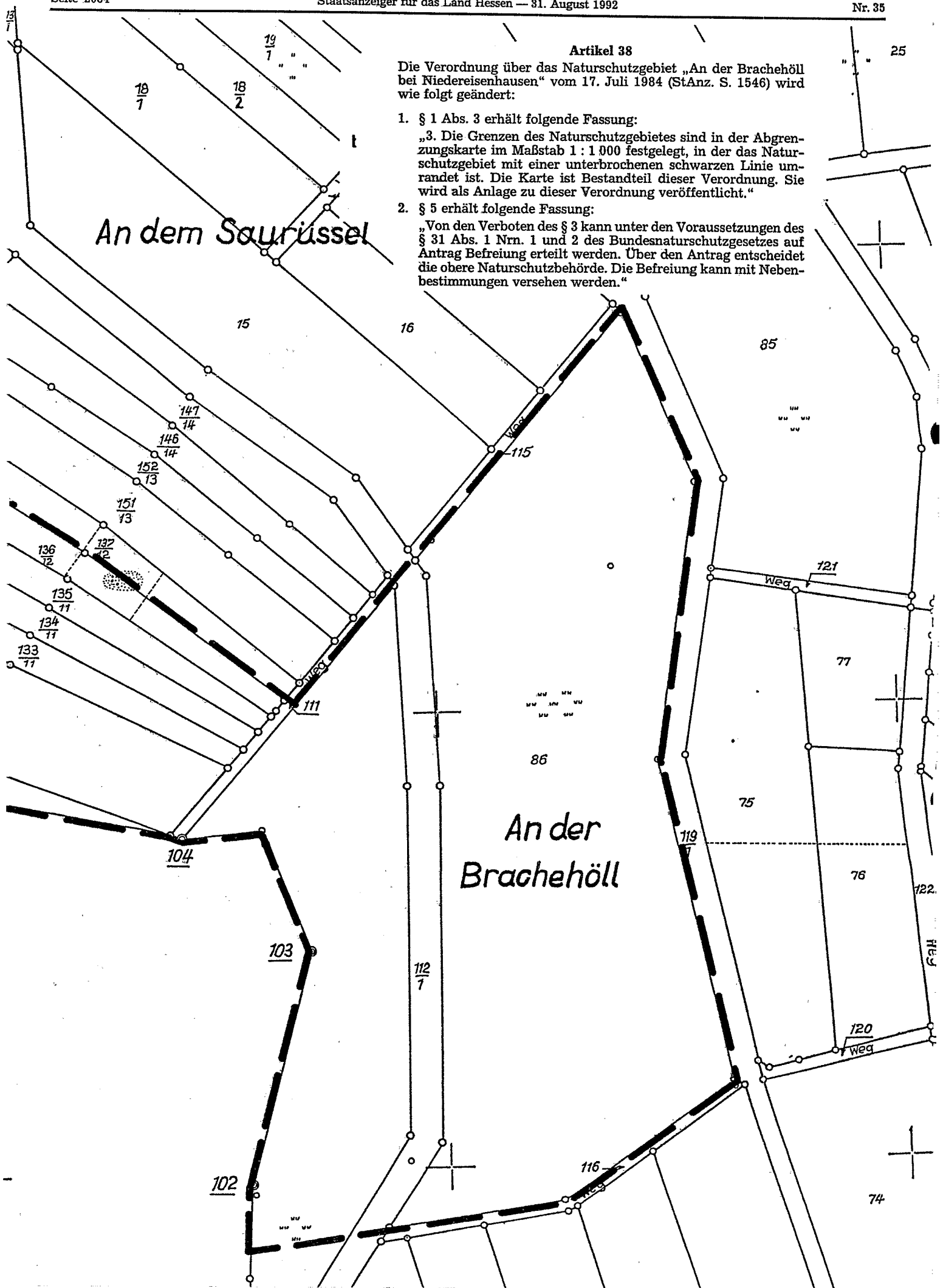
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Brachehöll bei Niedereisenhausen“ vom 17. Juli 1984 (StAnz. S. 1546) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

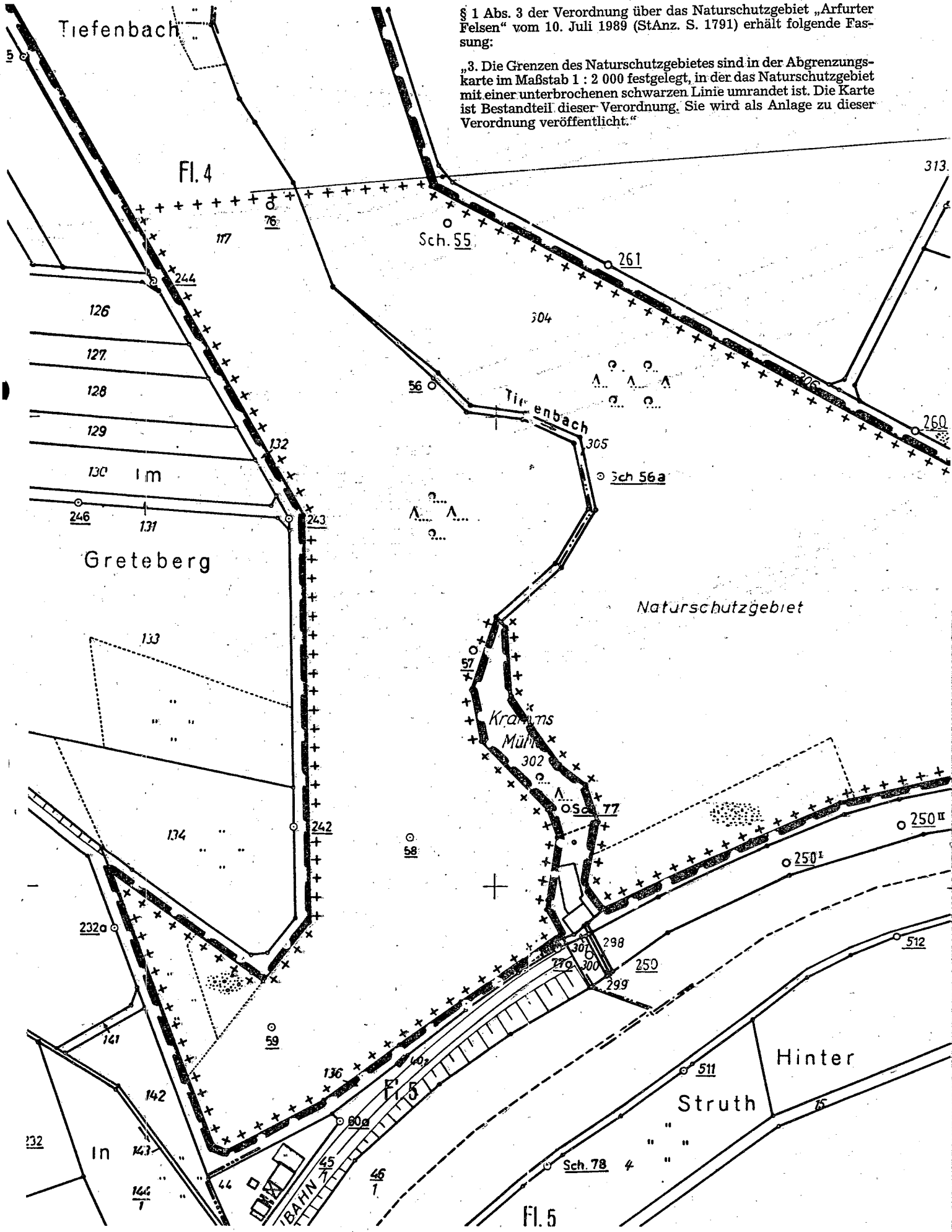
„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

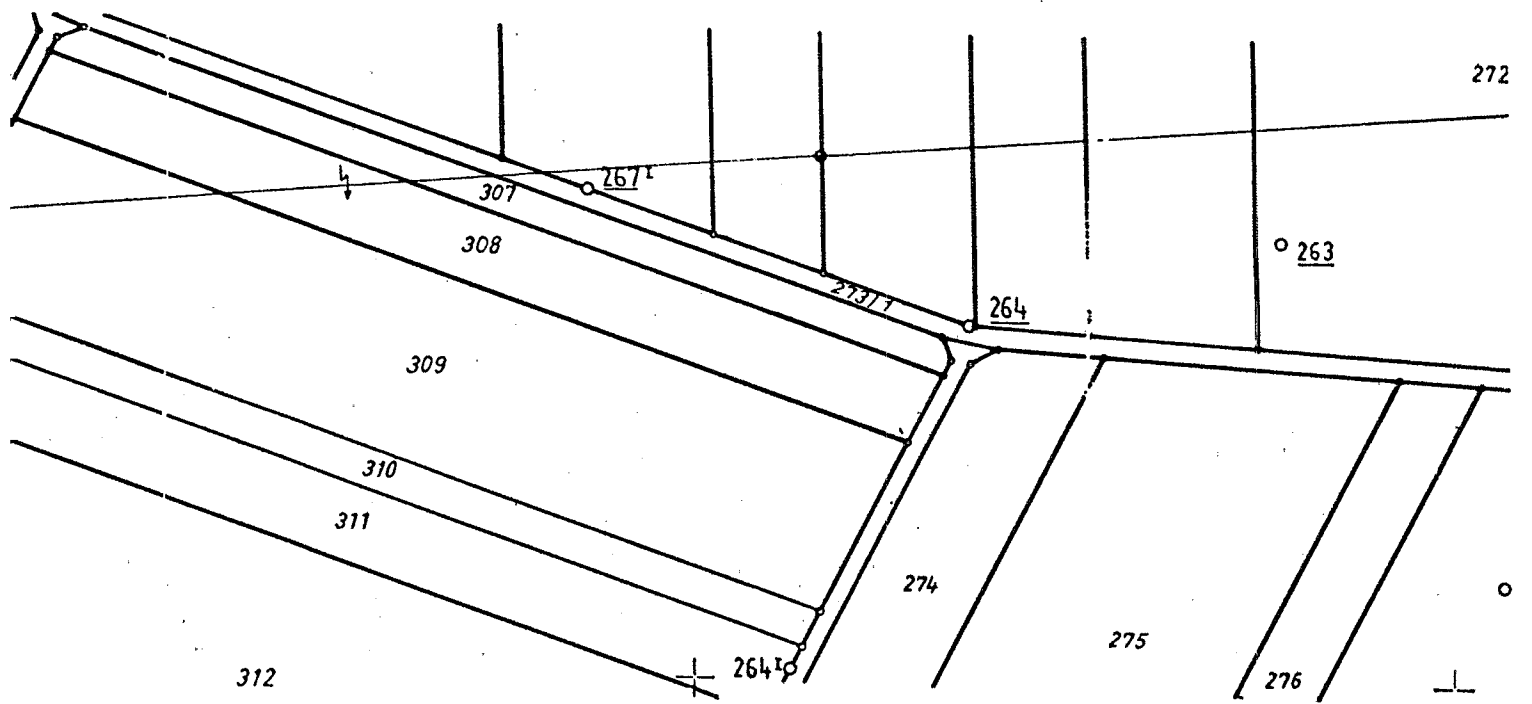


Artikel 39

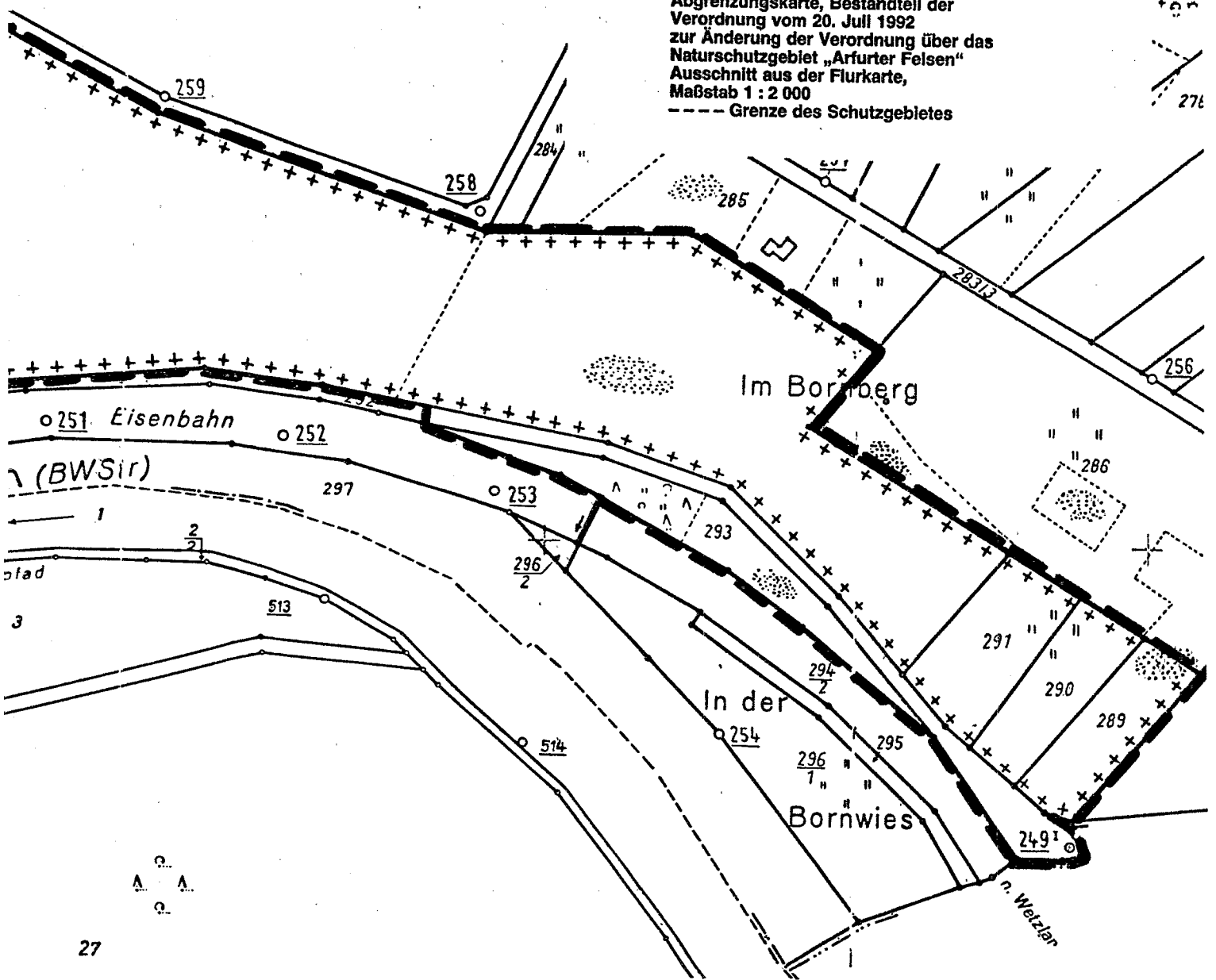
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“ vom 10. Juli 1989 (StAnz. S. 1791) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





Blatt 1
 Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 2 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



SC

Tiefen-
bach

K464

226

Geh. u.
Teich

102
Untere
Tiefen-

Obernhein

Blatt 2
Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Arfurter Felsen“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 2 000
--- Grenze des Schutzgebietes

bach 110
111 "

.. 112 ..

113 "

114 "

51

110

Obernhein

238

239

224

Fl. 3

97
Köhler-
wald

Untere
52

Tiefen-
bach

Tiefen-
bach

Sch. 53

96

167

168

109

115

31

A...
A...
2...

Sch. 54

Auf dem

Obernhein

Altenberg

119

118

75

265

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ vom 28. Juni 1985 (StAnz. S. 1362) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**



Artikel 41

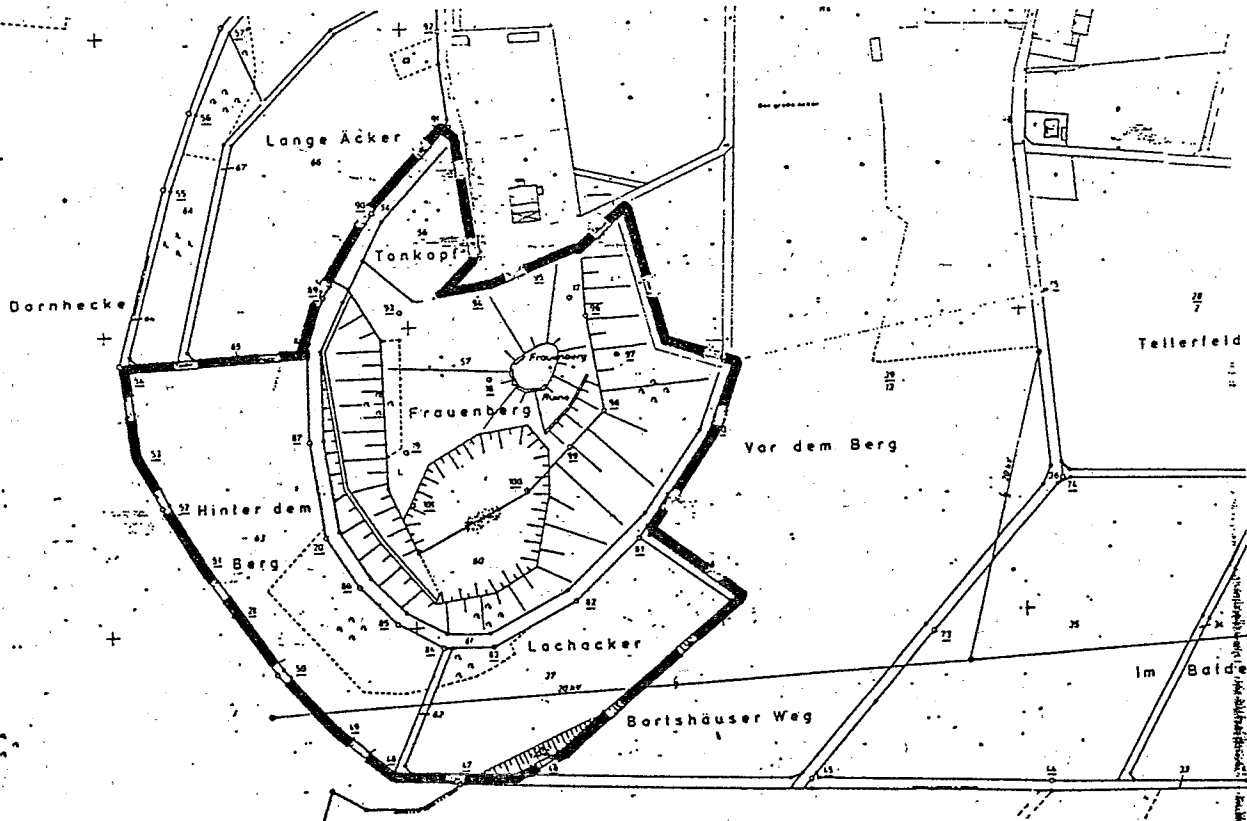
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frauenberg bei Beltershausen“ vom 30. Oktober 1985 (St.Anz. S. 2053) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

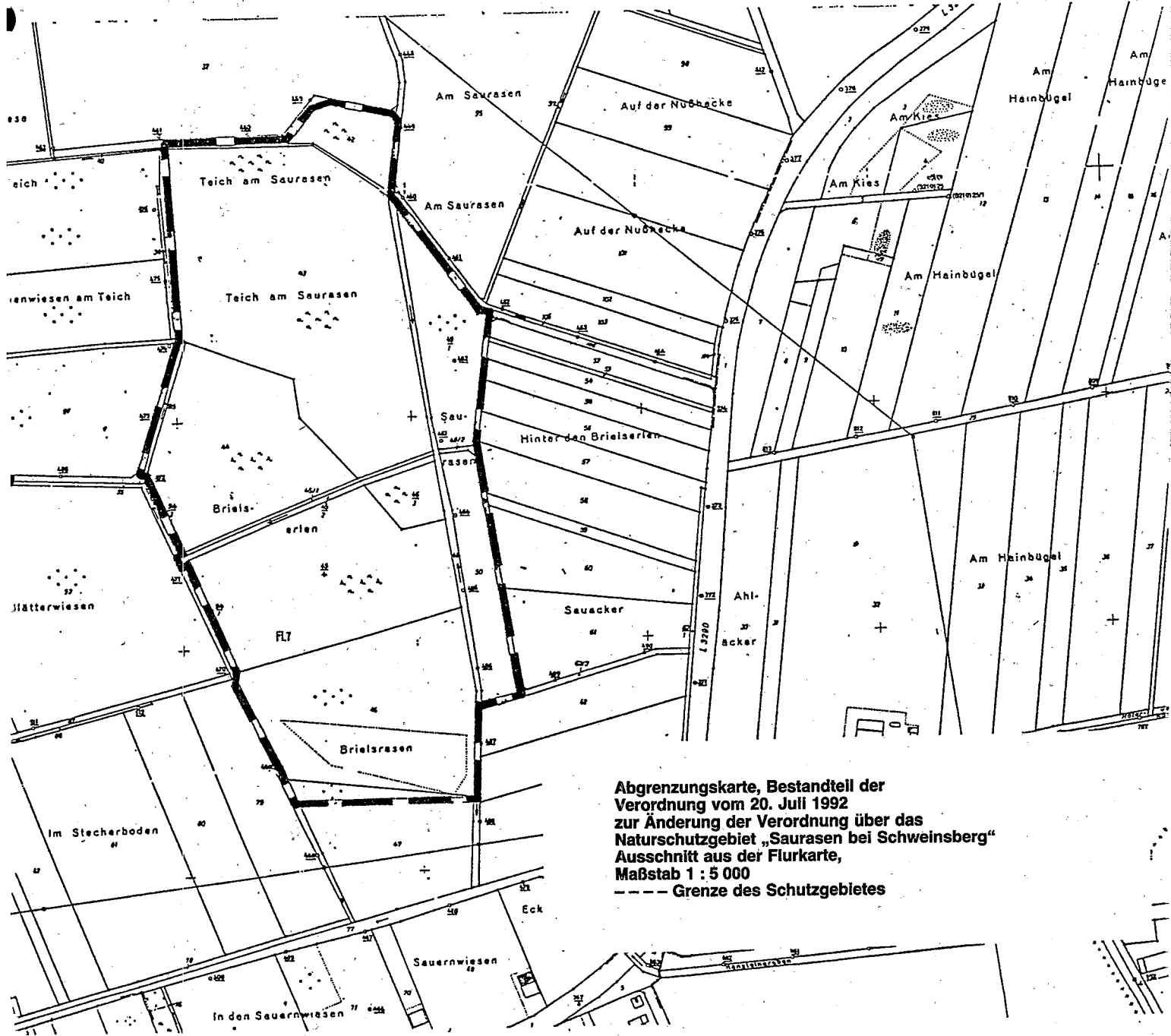


**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Frauenberg bei Beltershausen“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**

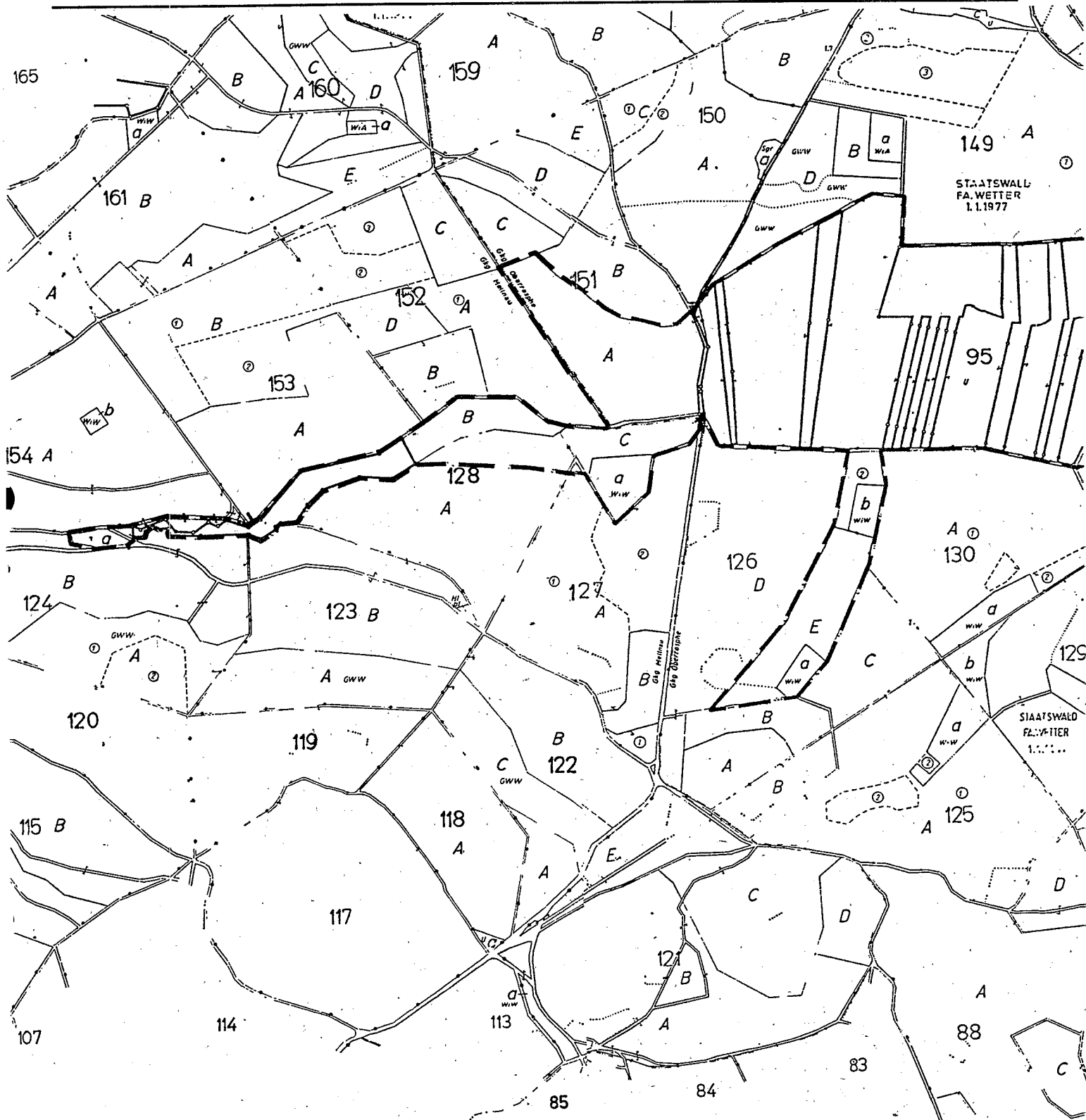
Artikel 43

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 11. Dezember 1985 (StAnz. S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



Artikel 45

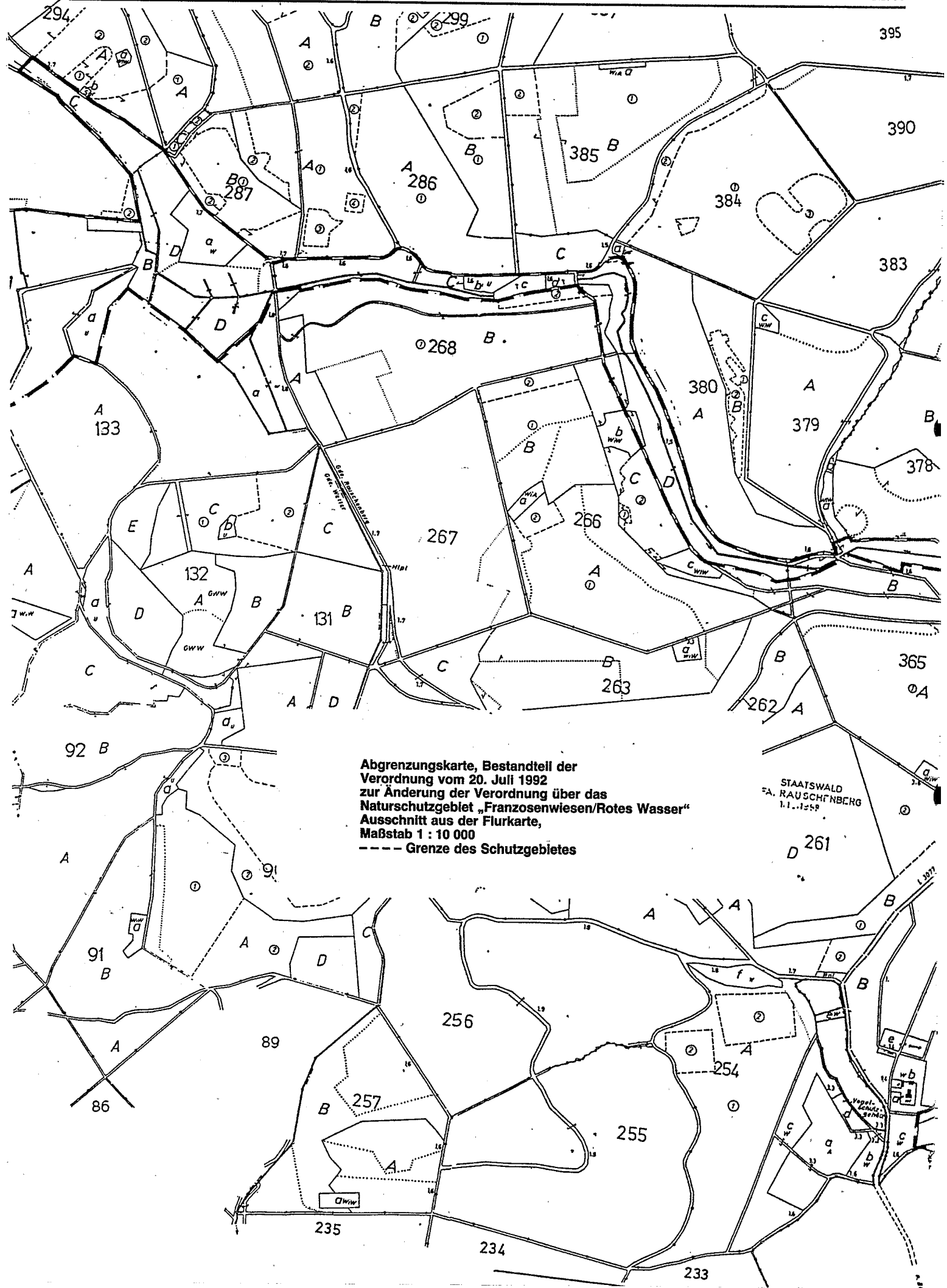
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2599) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 10 000
 --- Grenze des Schutzgebietes

STAATSWALD
 RAUSCHENBERG
 1.1.1959

D 261

91

89

256

254

86

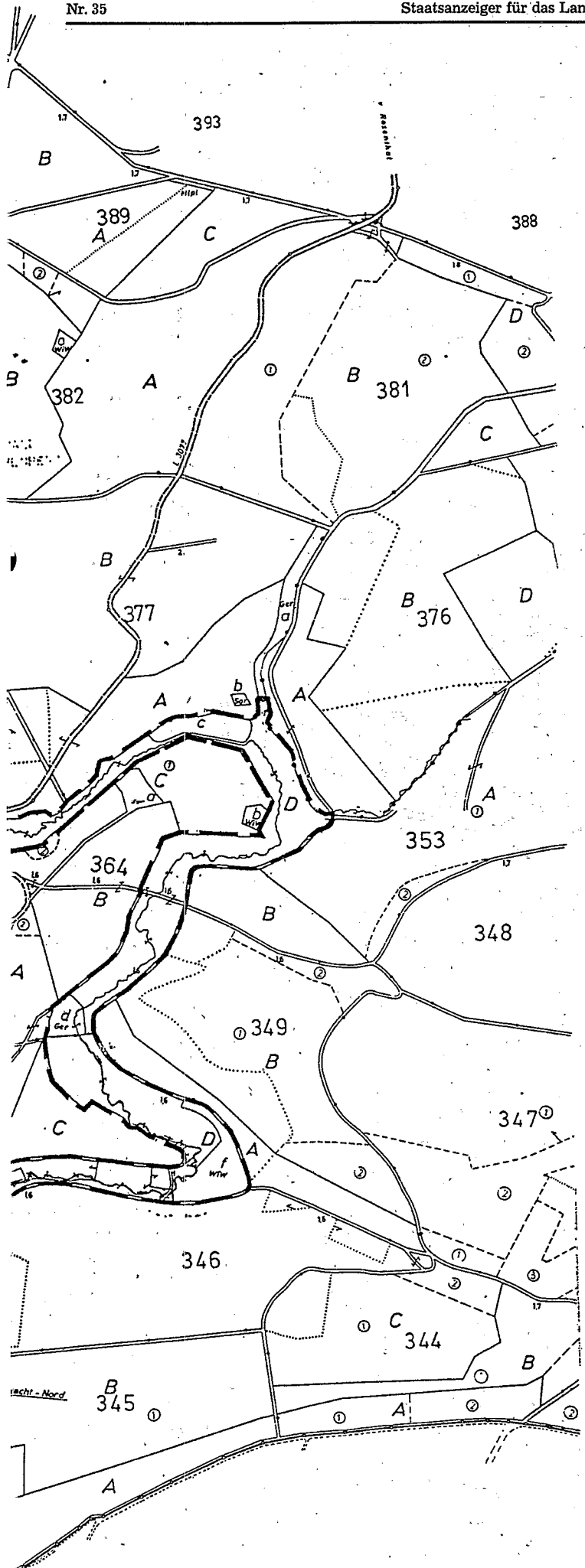
257

255

235

234

233



Artikel 46

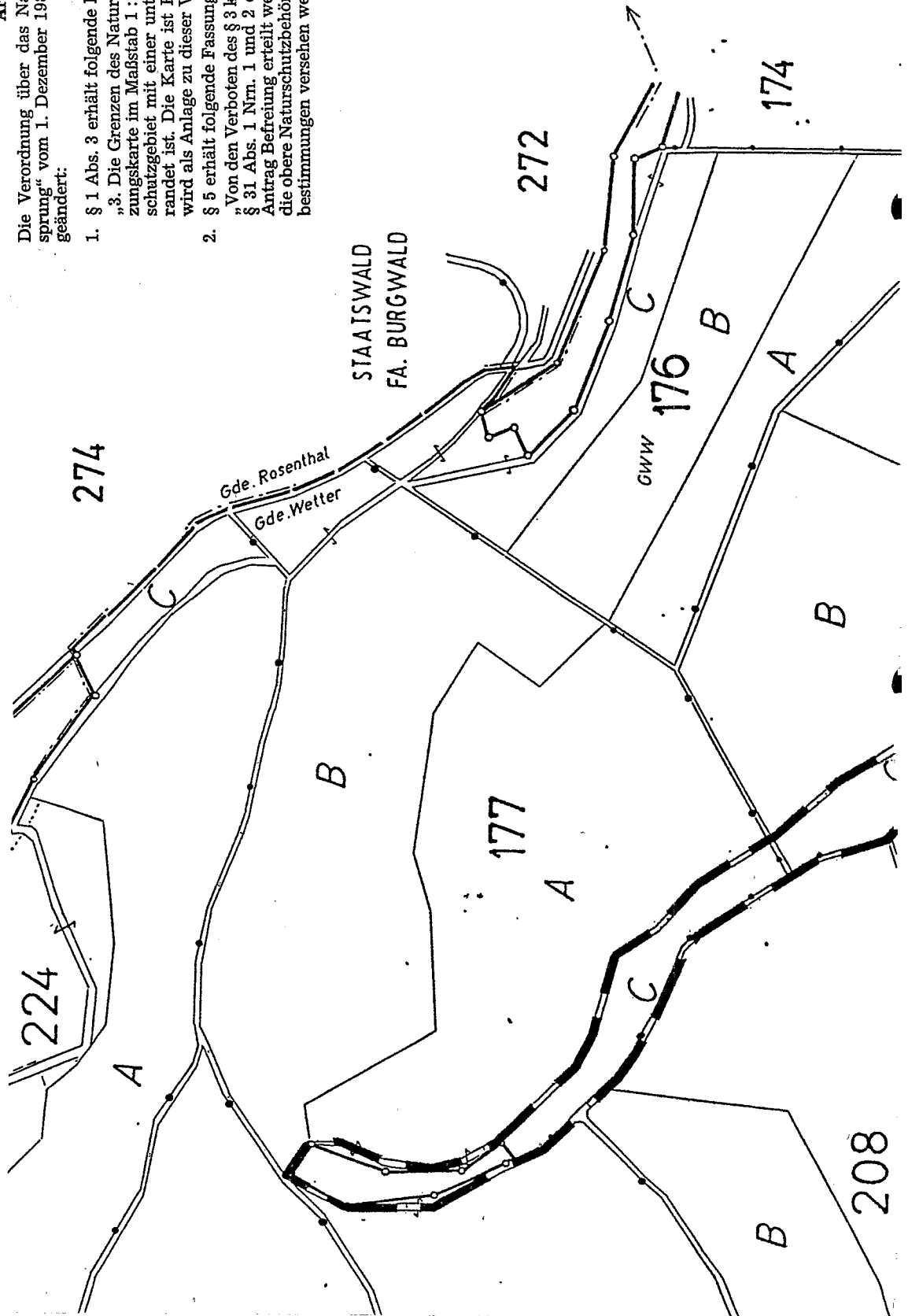
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nebeler Hinter-
sprung“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2603) wird wie folgt
geändert:

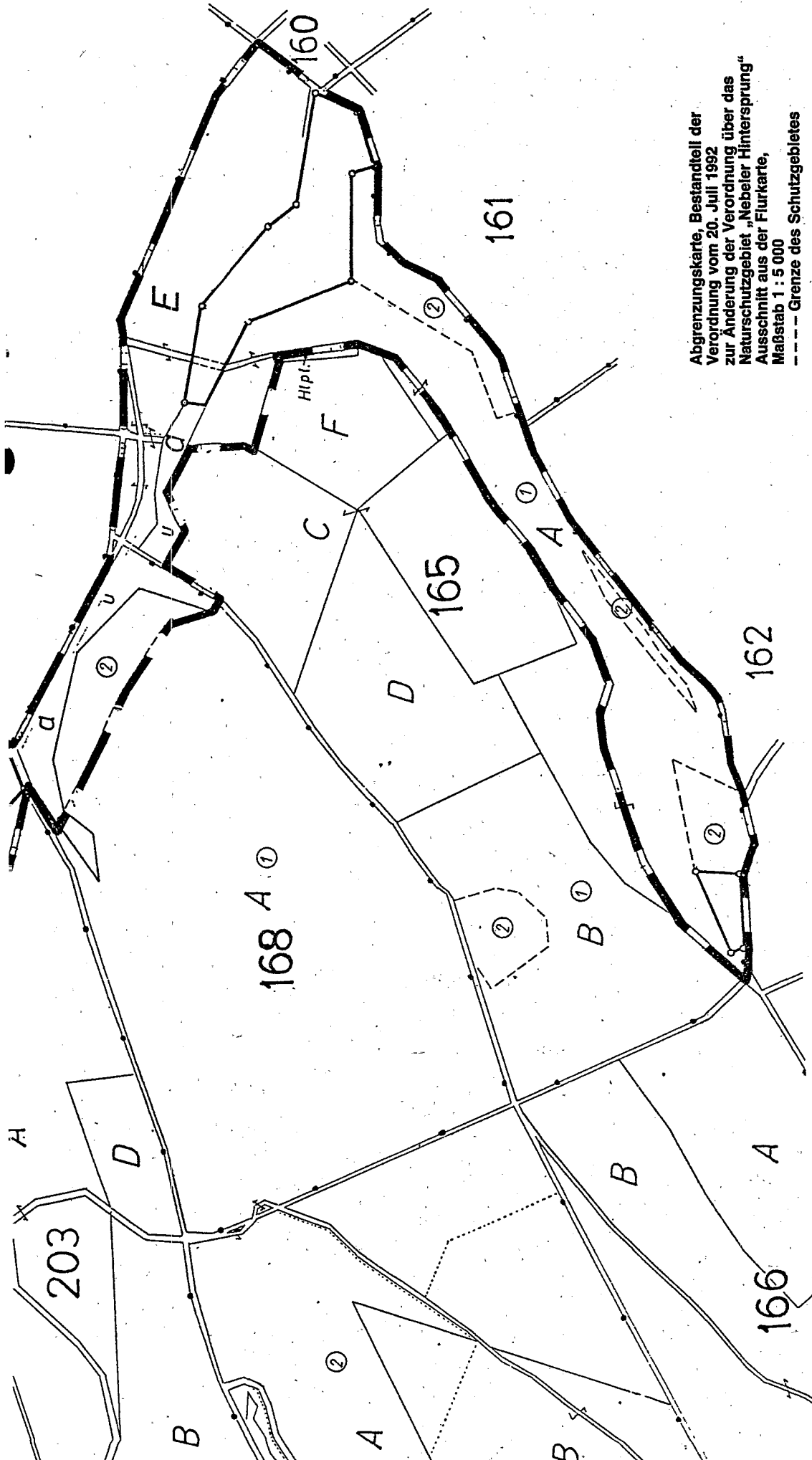
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des
§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf
Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet
die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Neben-
bestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Nebeler Hintersprung“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 47

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2690) wird wie folgt geändert:

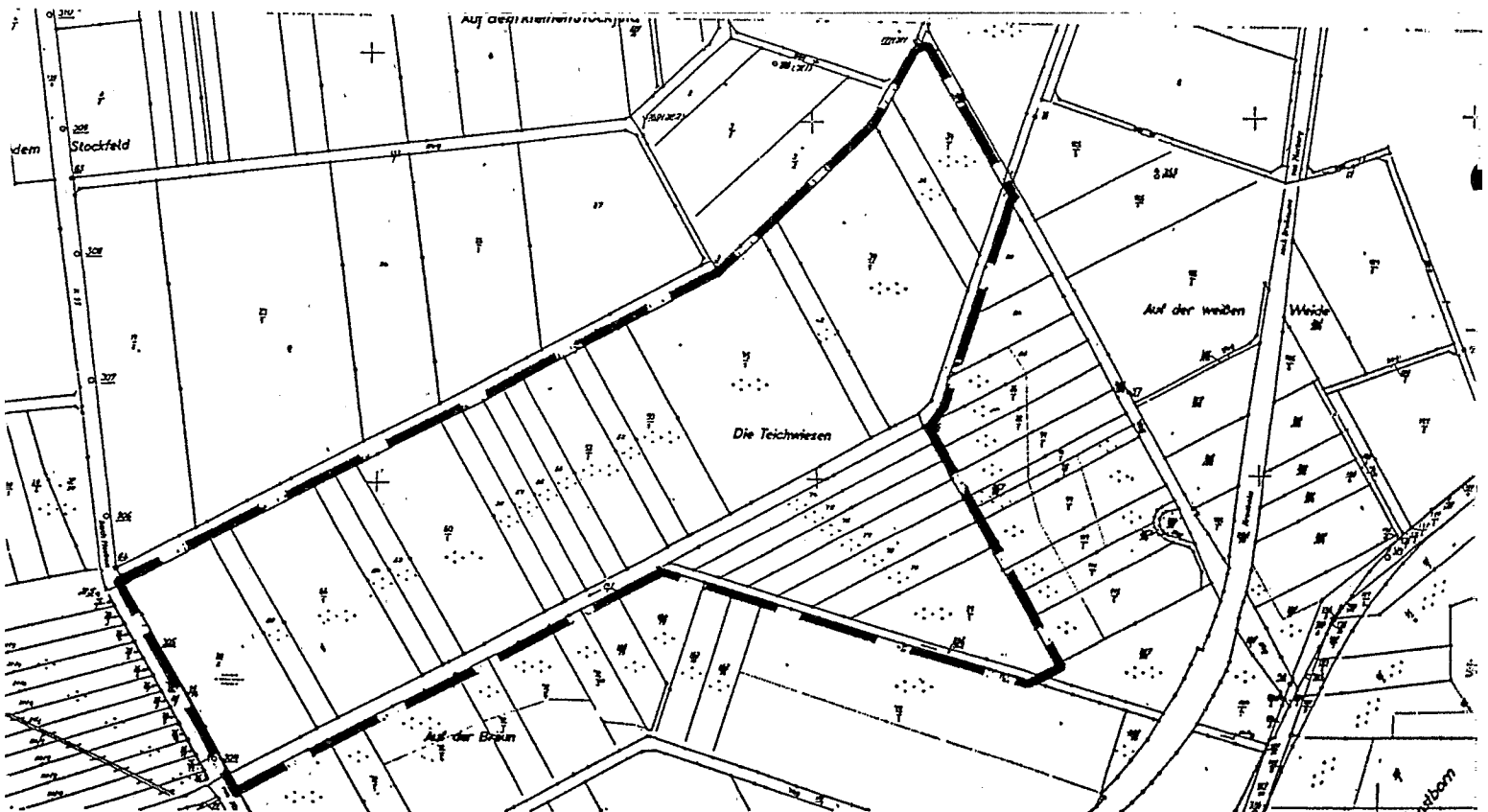
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

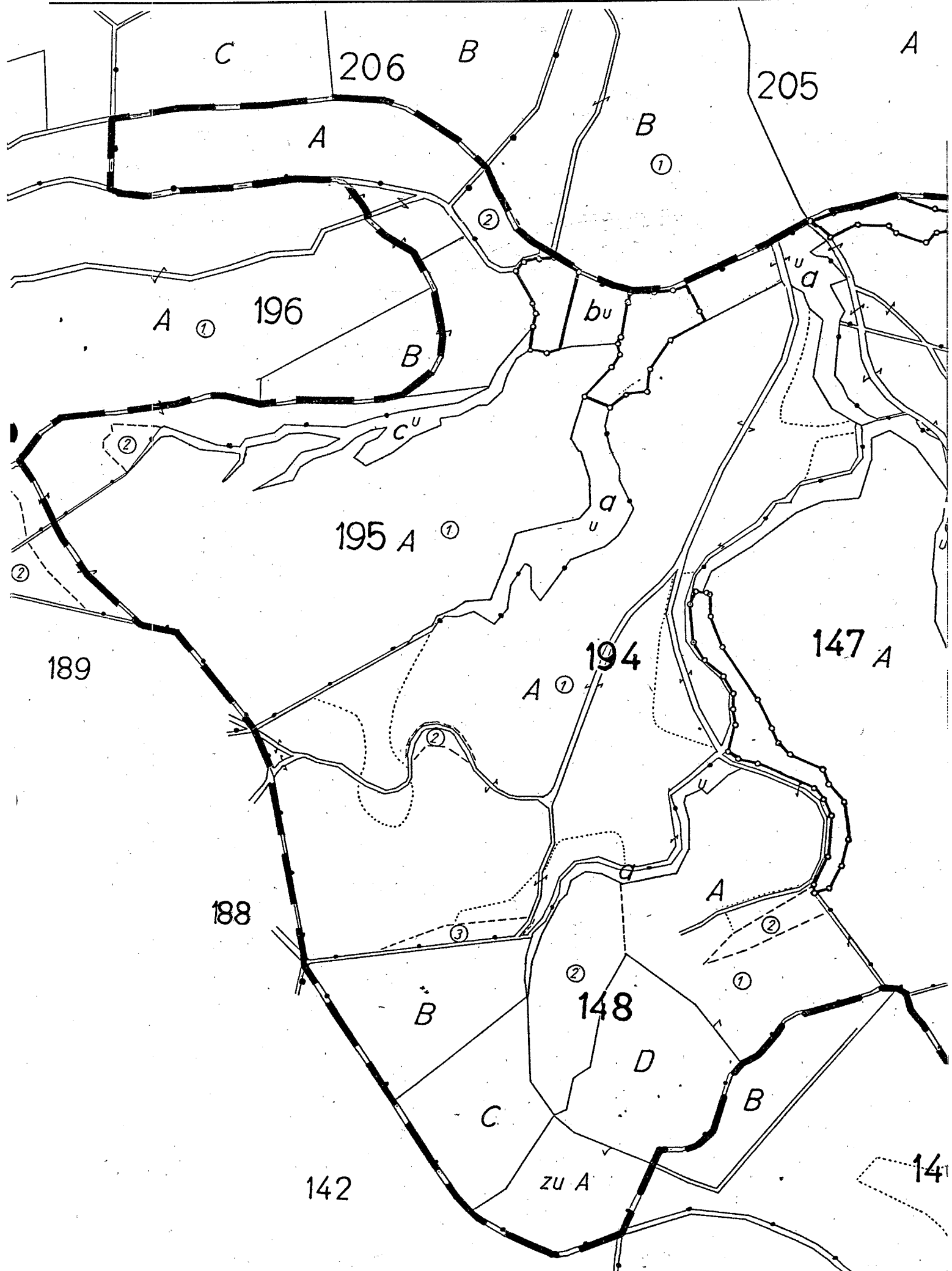
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

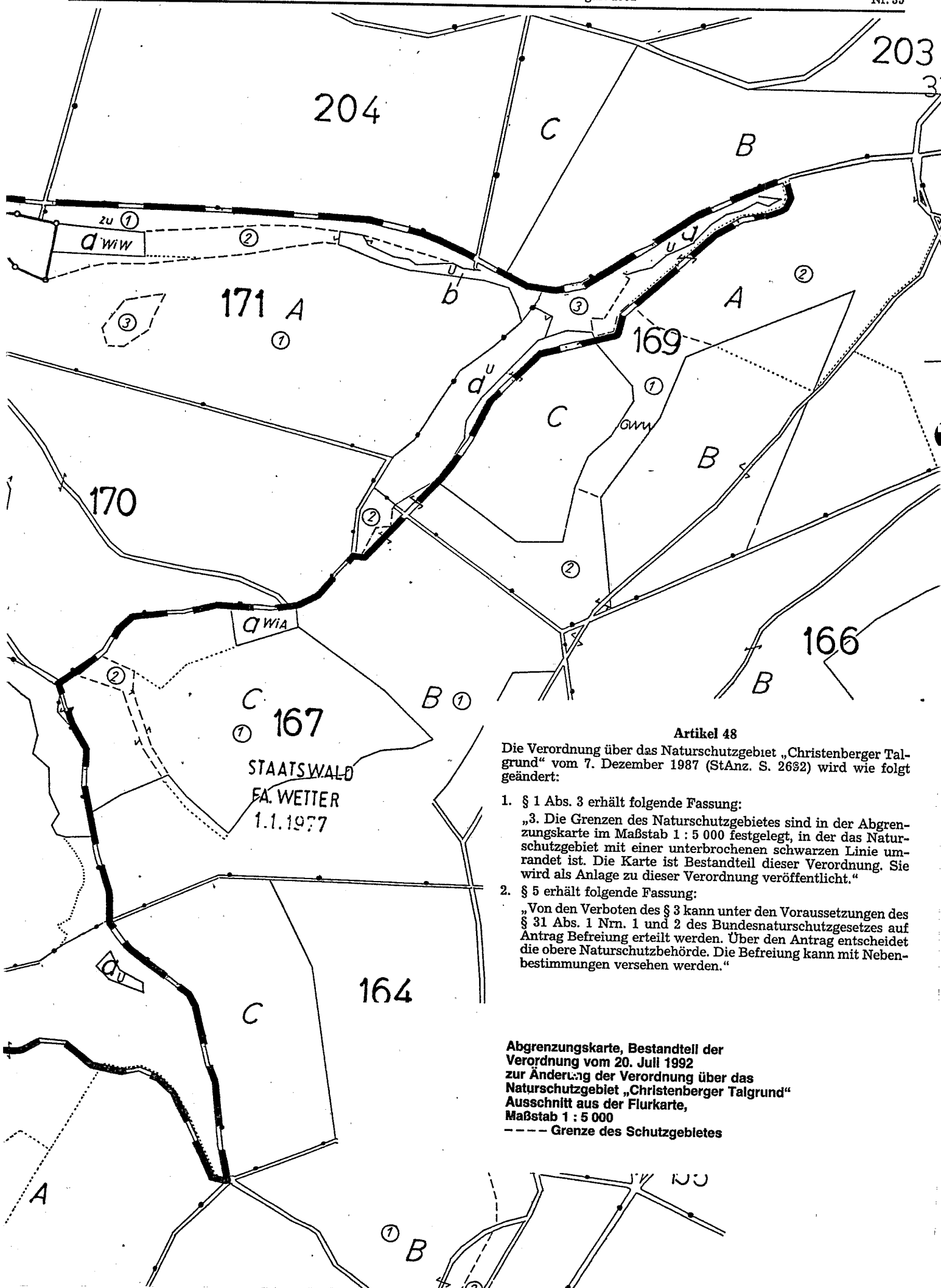
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes**







Artikel 48

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2692) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

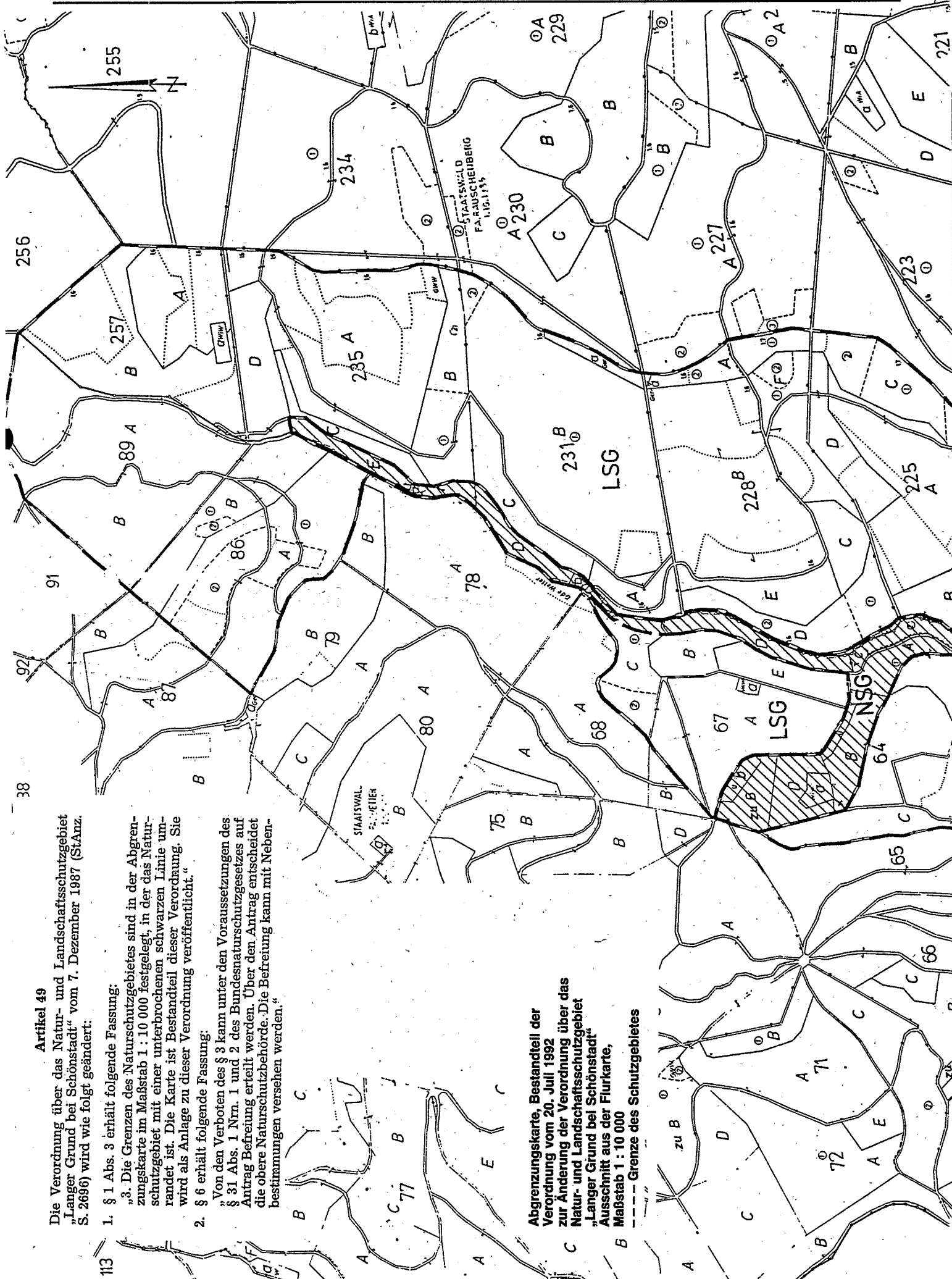
Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes

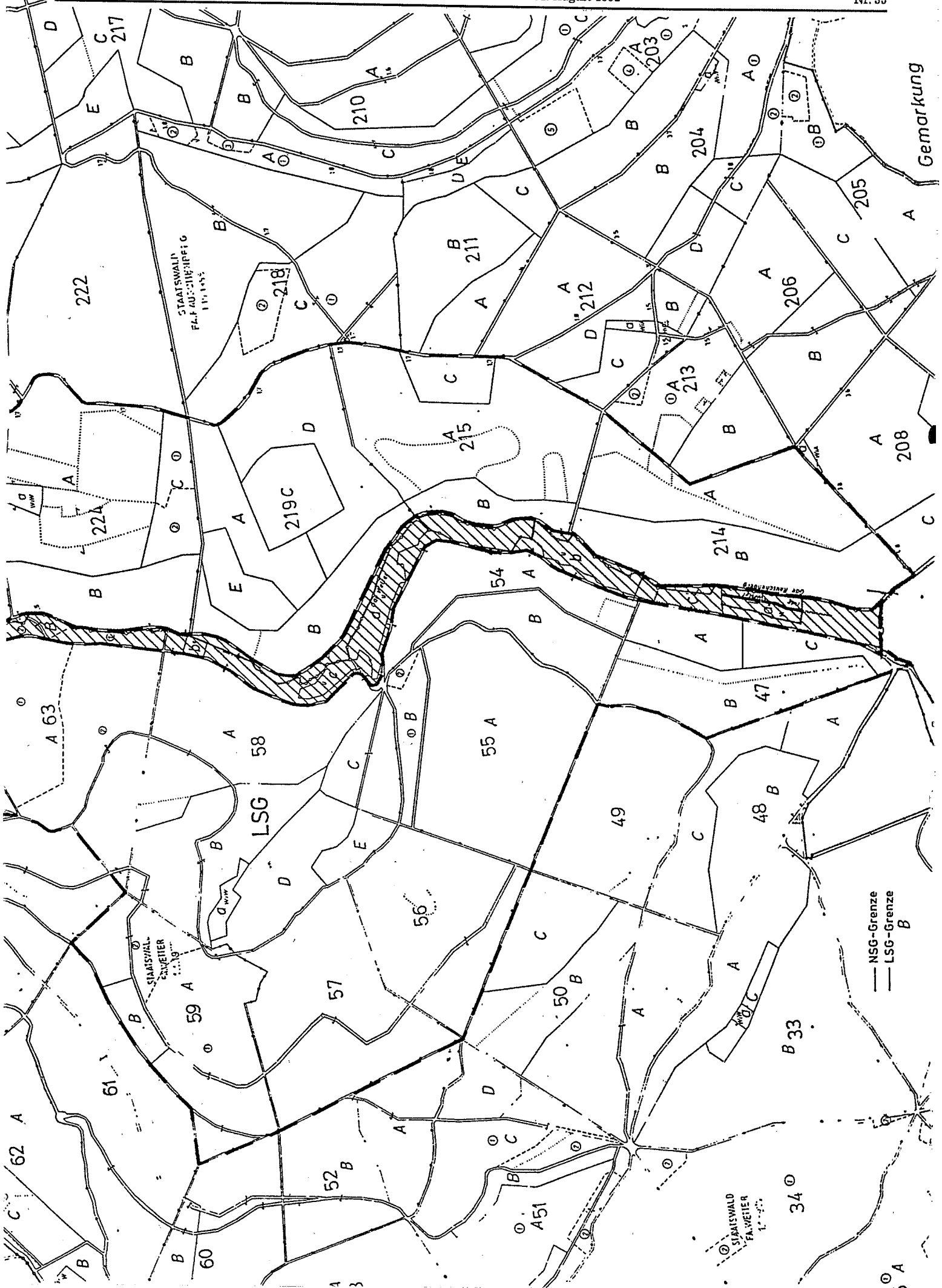
Artikel 49

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2696) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 10 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

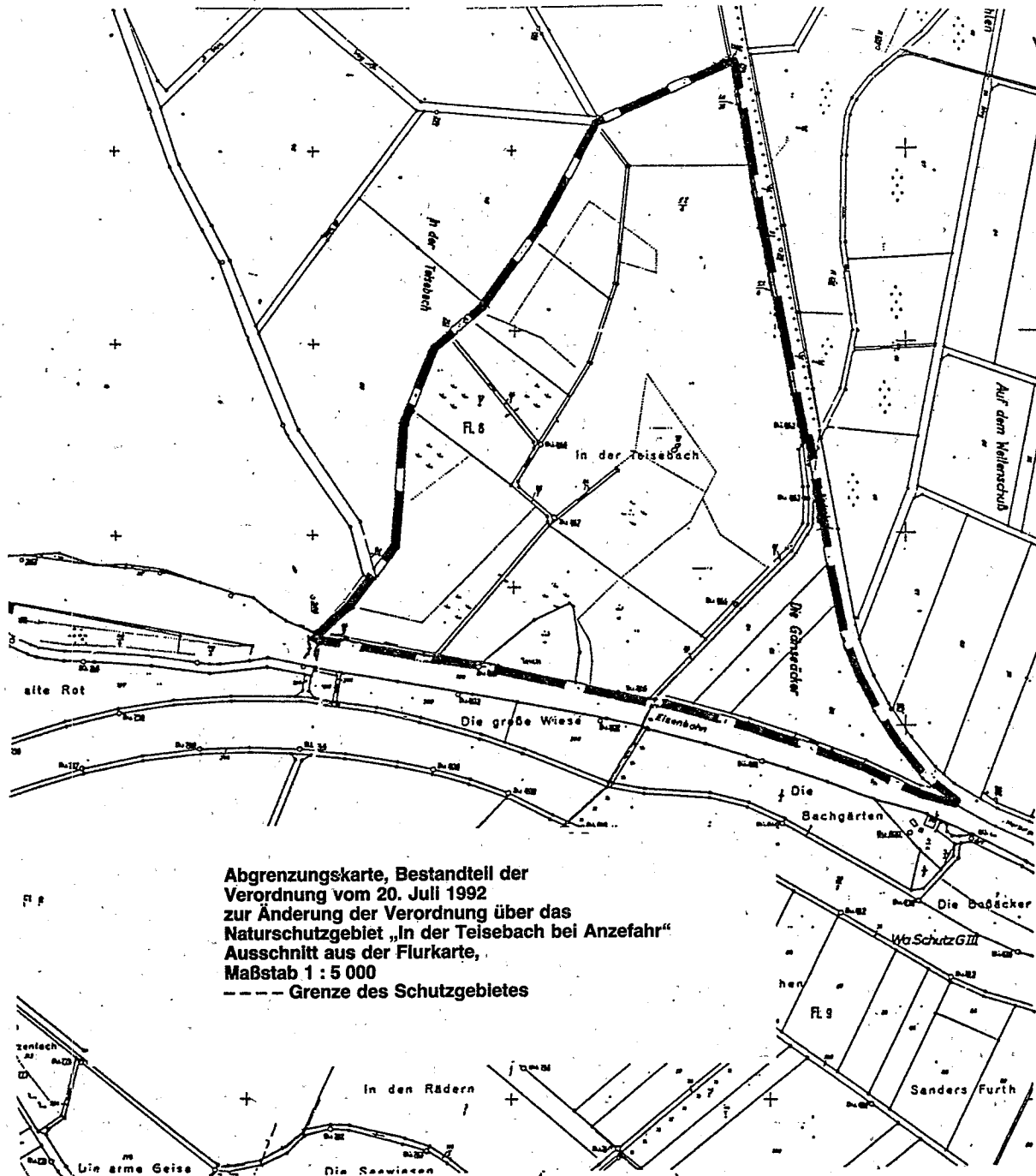




Artikel 50

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Teisebach bei Anzefahr“ vom 9. August 1988 (StAnz. S. 1965) wird wie folgt geändert:

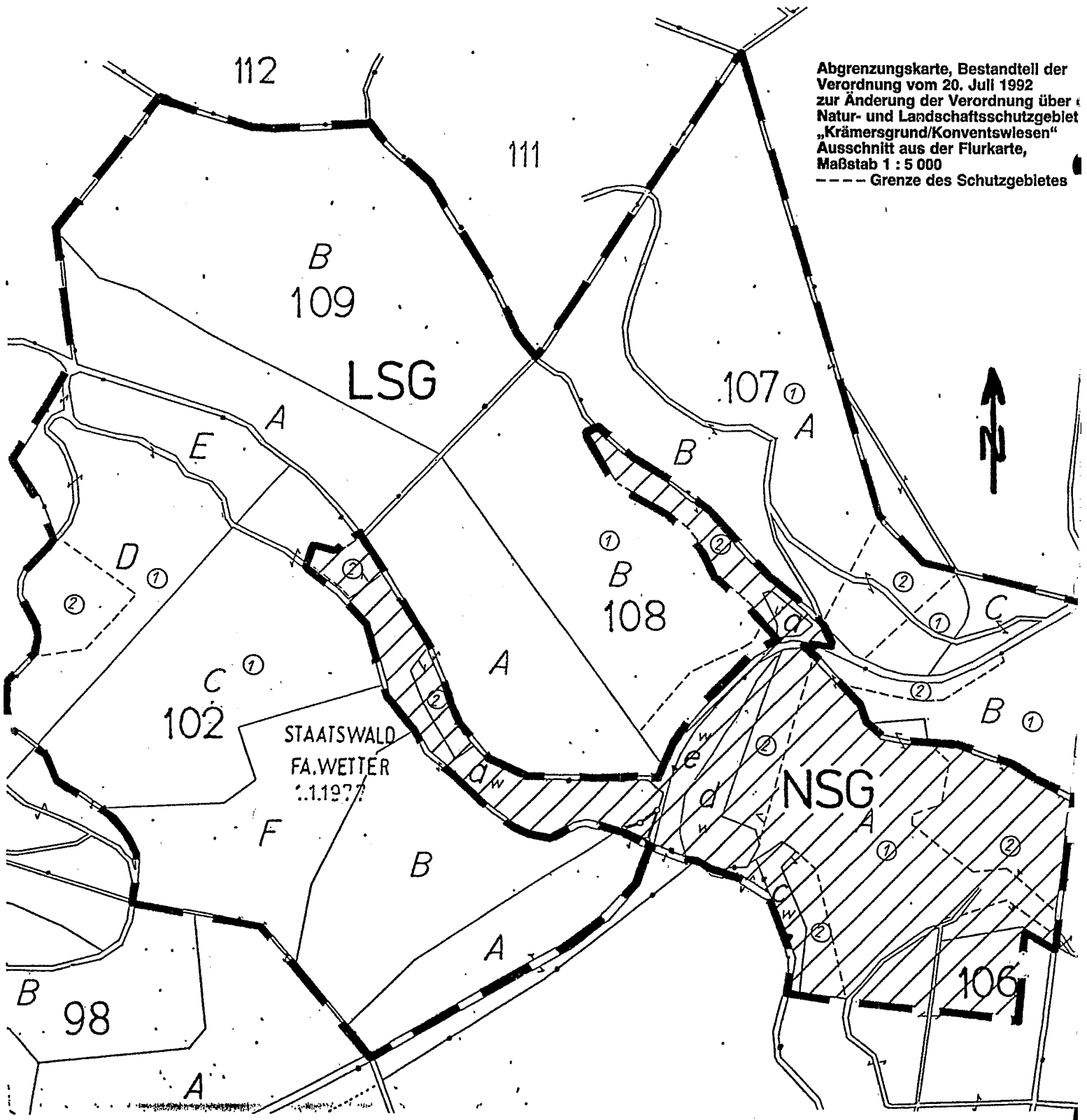
- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Artikel 51

§ 1 Abs. 6 der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Krämersgrund/Konventswiesen“ vom 7. Dezember 1988 (StAnz. S. 2864) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

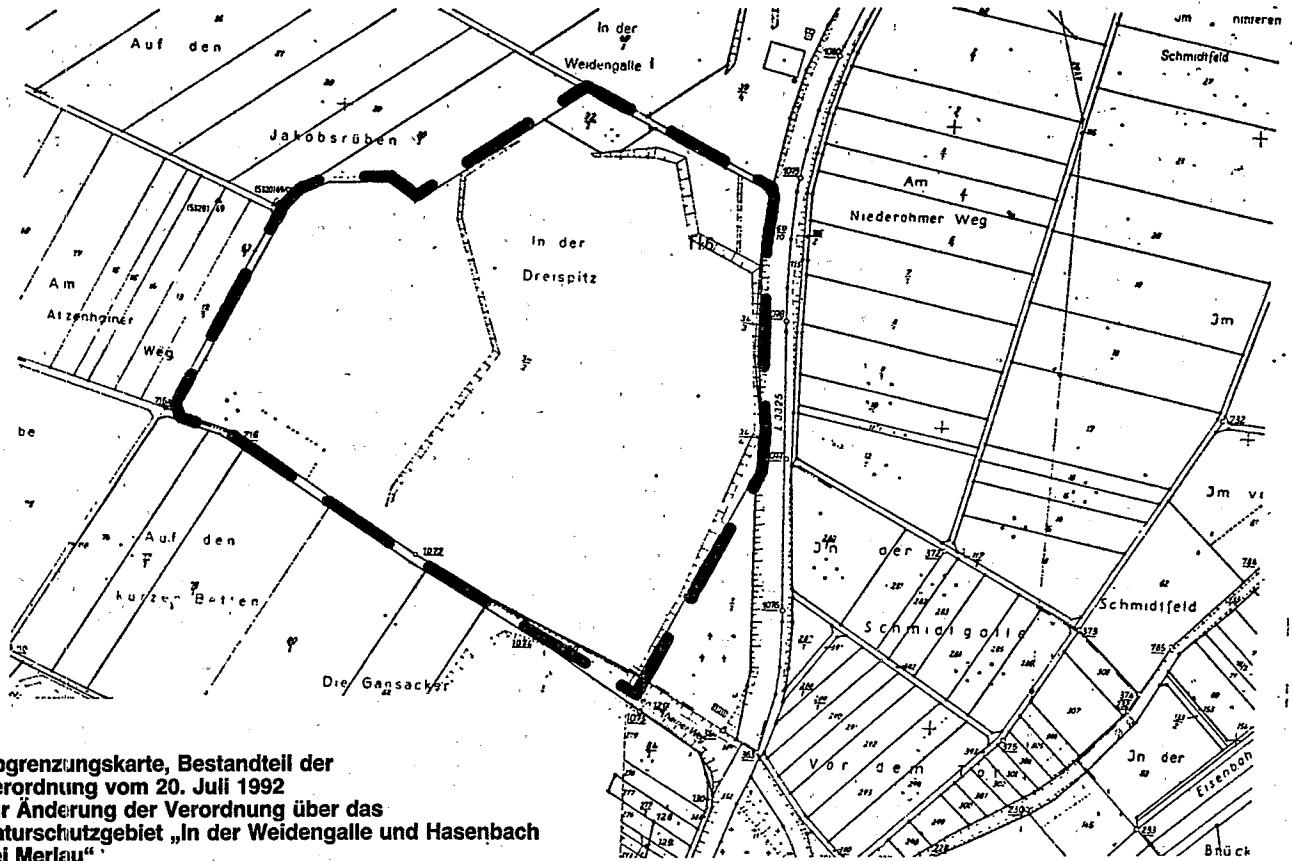


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Krämersgrund/Konventswiesen“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 52

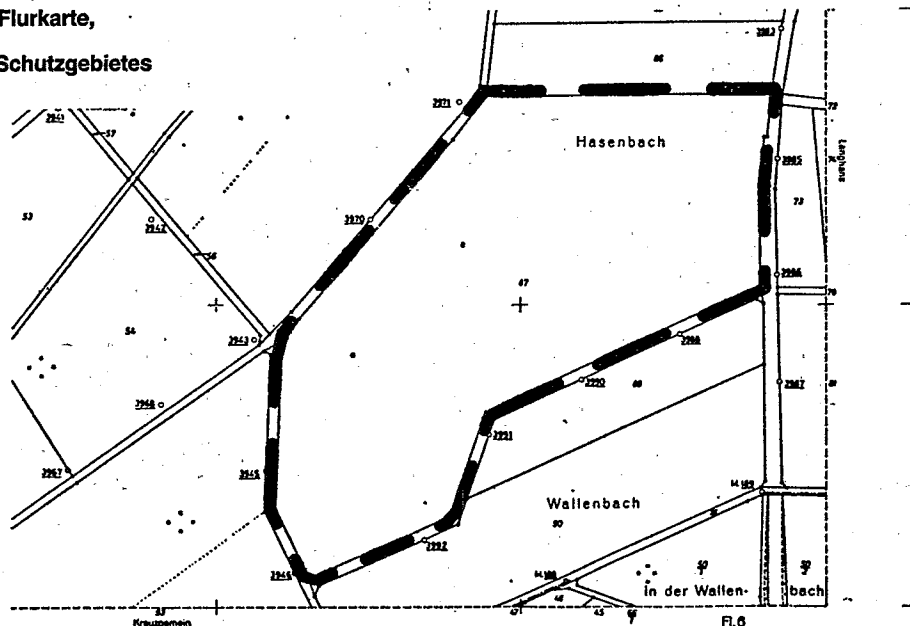
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“ vom 5. Juni 1990 (StAnz. S. 1286) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

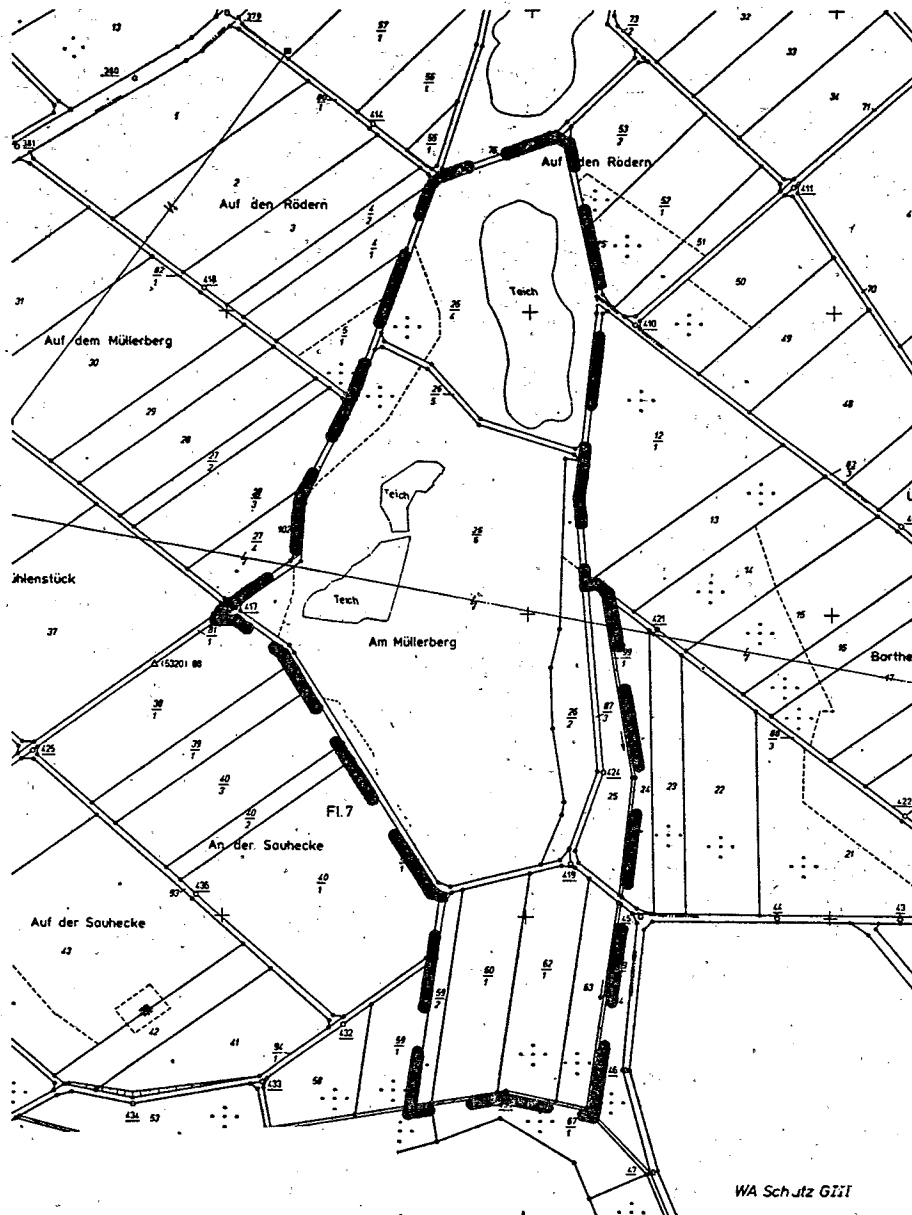


Artikel 54

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ vom 12. Juli 1983 (StAnz. S. 1580) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
 Verordnung vom 20. Juli 1992
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“
 Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes**



Artikel 56

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ vom 1. März 1984 (StAnz. S. 656) wird wie folgt geändert:

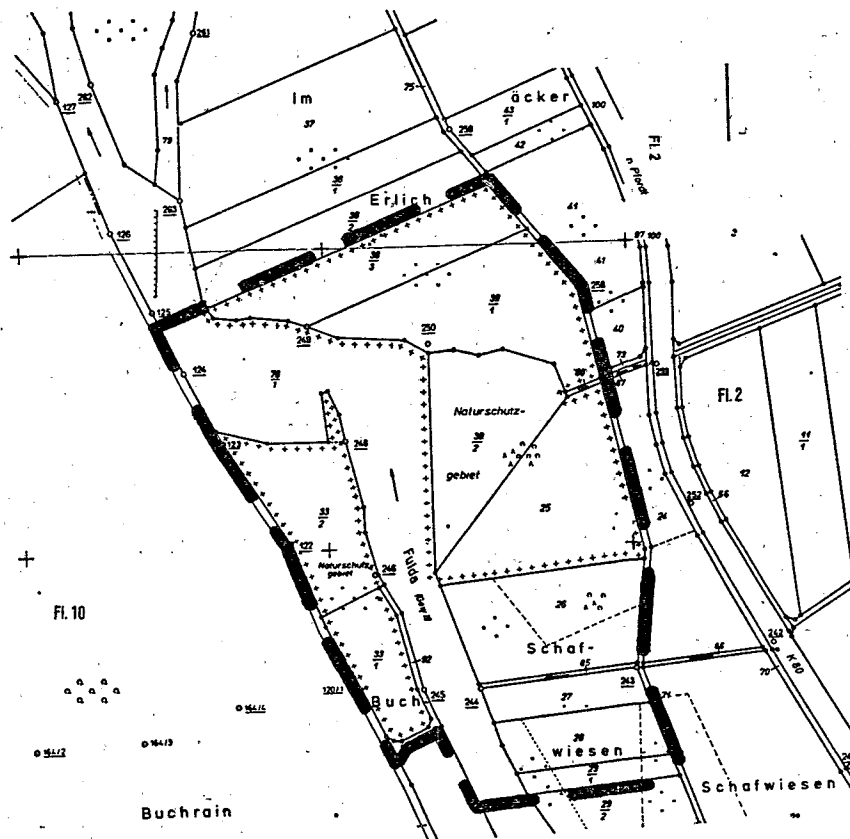
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Breitecke“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
- - - - Grenze des Schutzgebietes**



Artikel 57

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antrifftal bei Ober-Breidenbach“ vom 24. Mai 1984 (StAnz. S. 1166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

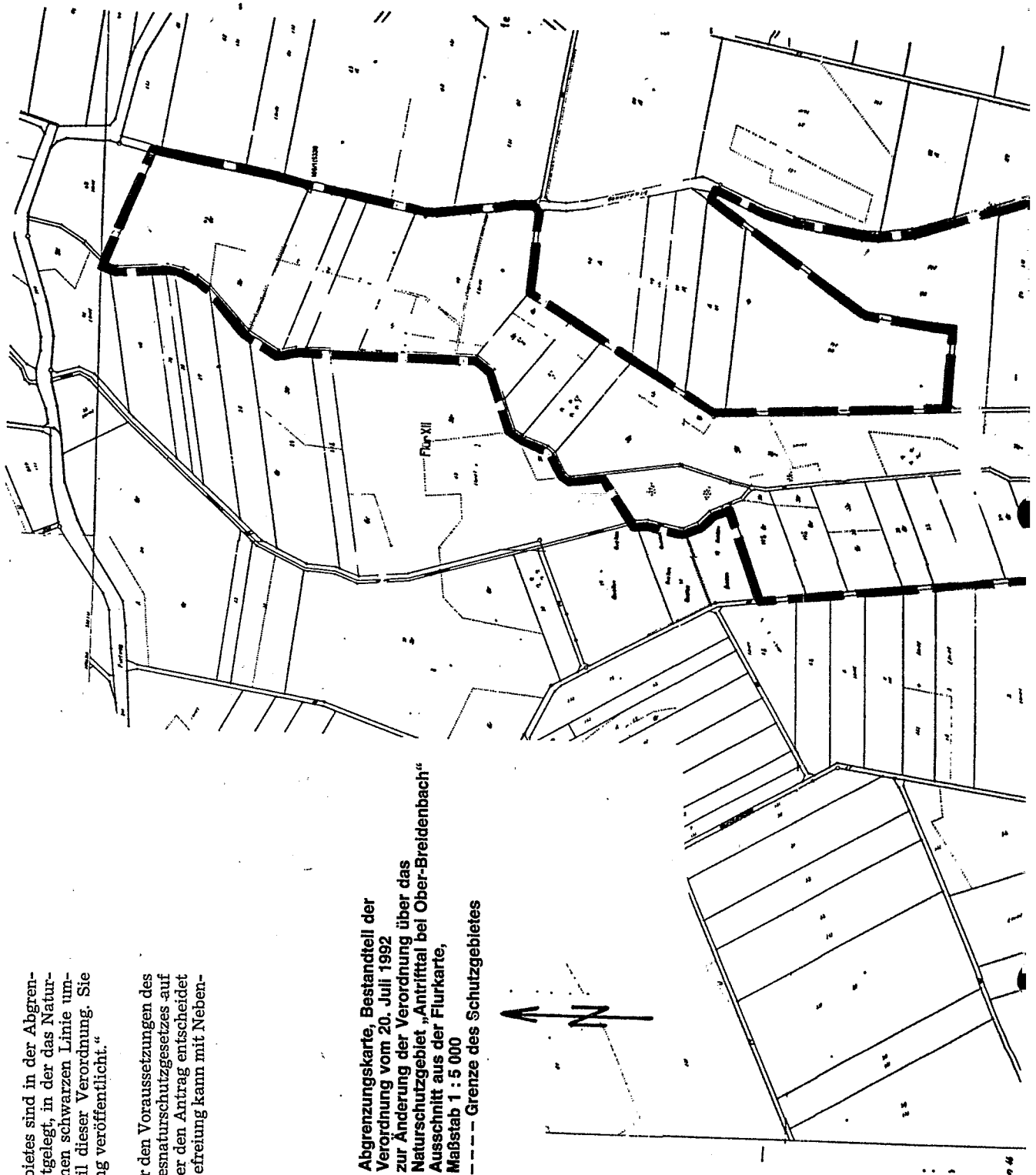
„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

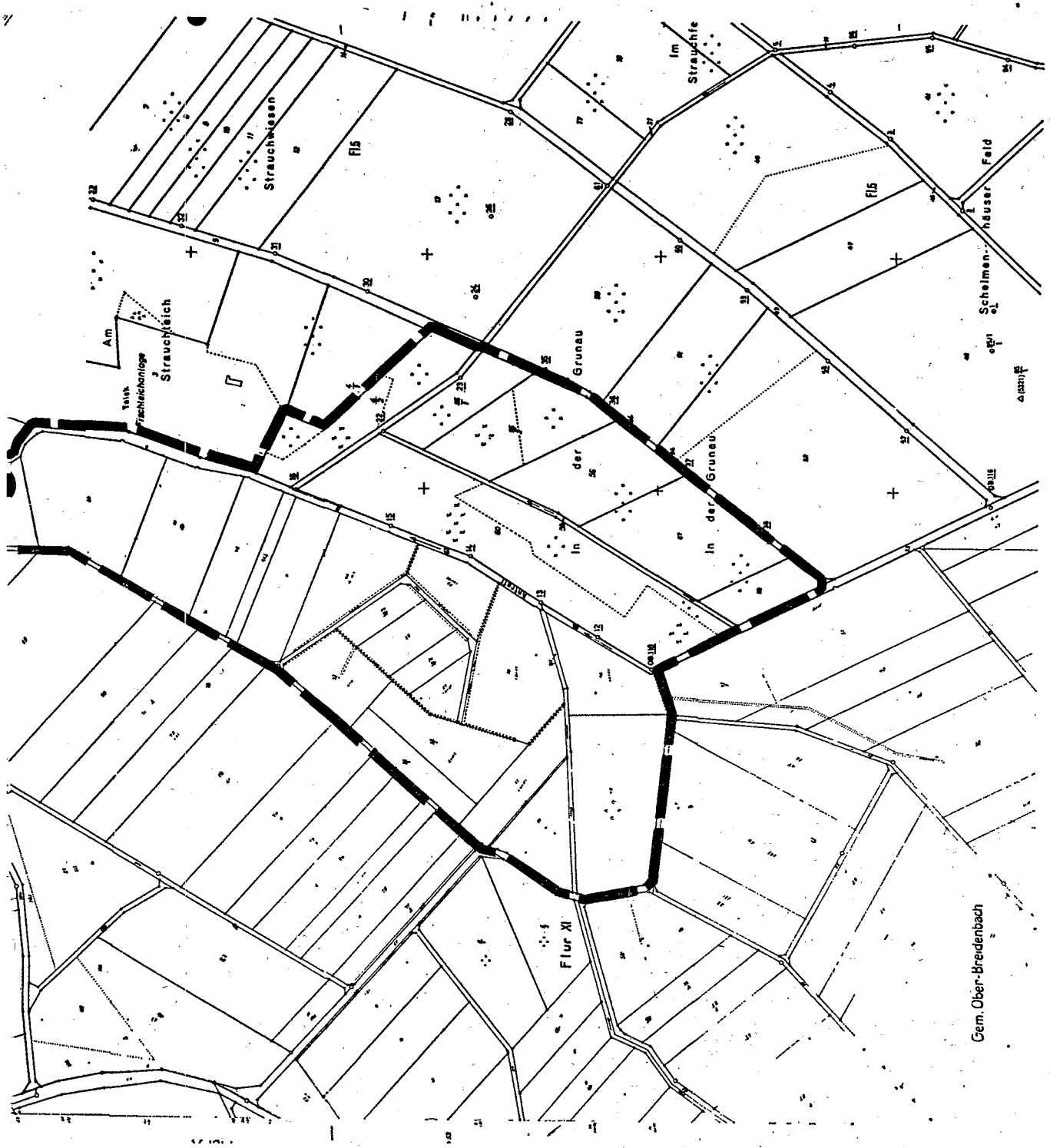
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Antrifftal bei Ober-Breidenbach“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes





Artikel 58

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernshäuser Sumpf“ vom 2. August 1985 (StAnz. S. 1585) wird wie folgt geändert:

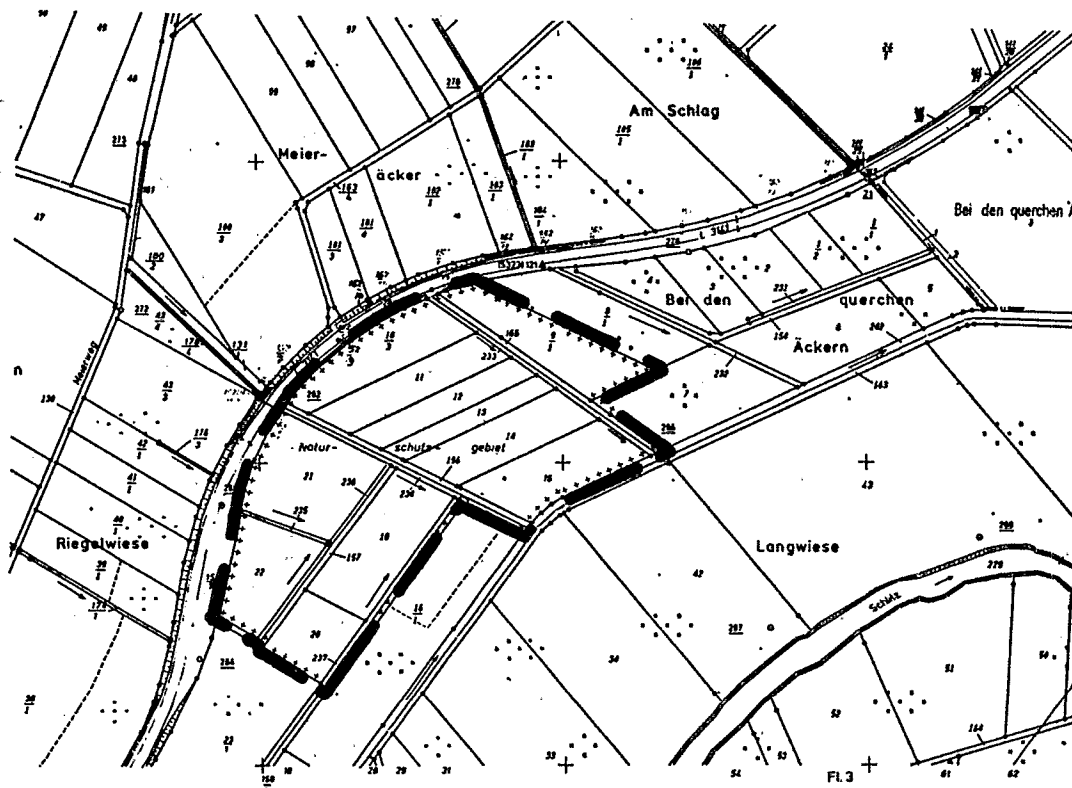
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Bernshäuser Sumpf“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

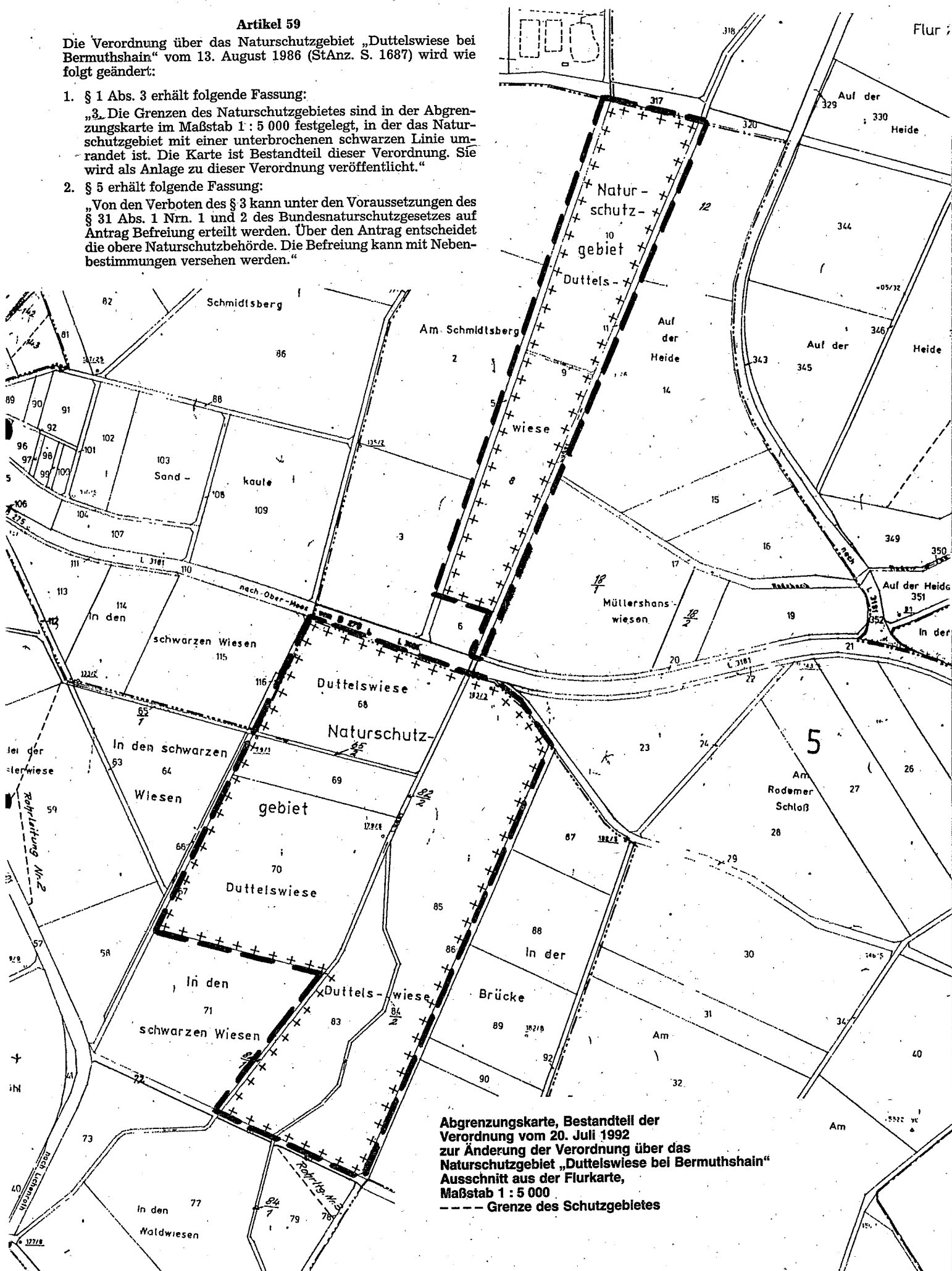


BERNSHAUSEN

Artikel 59

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ vom 13. August 1986 (StAnz. S. 1687) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 --- Grenze des Schutzgebietes

Artikel 60

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ vom 5. Juli 1984 (StAnz. S. 1401) wird wie folgt geändert:

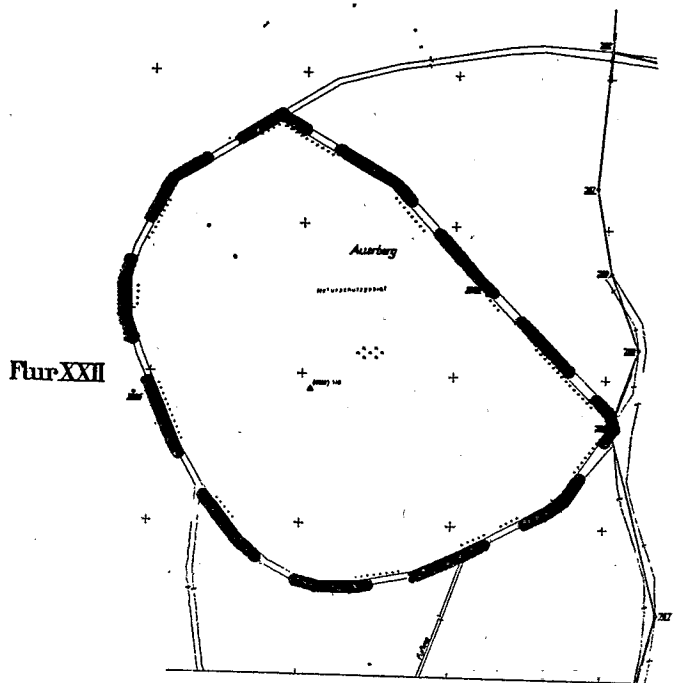
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

**Artikel 61**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Juli 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1992 S. 2039

725

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Korbach anlässlich des Mittelalterlichen Marktes am Sonntag, 18. Oktober 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1992 in Kraft.

Kassel, 10. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

726

Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden erfüllt.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

13 — 21 a 06 B/1

In Vertretung:

gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

727

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c) der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Schwalmstadt erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

13 — 21 a 06 B/2

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

St.Anz. 35/1992 S. 2114

728

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen sowie der Gemeinde Neu-Eichenberg, alle Werra-Meißner-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen sowie die Gemeinde Neu-Eichenberg, alle Werra-Meißner-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Witzenhausen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

13 — 21 a 06 B/2

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

St.Anz. 35/1992 S. 2115

729

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 90, — (Rödelheim) —, Niddagaustraße 32—36, finden im 4. Quartal 1992 (Oktober bis Dezember) die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge statt, zu denen noch schriftliche Anmeldungen möglich sind.

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel. 0 69/7 89 20 83).

- FS 0020 Der Personal-Computer — Grundseminar für Frauen — 9., 16., 23. November und 15. Dezember 1992
- FS 0051 Beurteilung und Beurteilungsgespräch im Ausbildungsbereich 28., 29. und 30. Oktober 1992
- FS 1021 Alkohol am Arbeitsplatz evtl. Dezember 1992
- FS 1040 Umgang mit Menschen in publikumsintensiven Bereichen 2., 3., 9. und 10. November 1992
- FS 1044 Umgang mit Publikum in Empfangsstellen (Pforten und Telefonvermittlung) 21. und 22. September 1992
- FS 1051 Die Pressemitteilung als wichtiges Mittel der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit 26. und 27. Oktober 1992
- FS 1163 Beamtenrecht in der Personalstelle 16., 23. und 30. September 1992
- FS 1170 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses 23. und 24. November 1992
- FS 1201 Organisationsuntersuchung und -entwicklung — Teil 2 — 5., 12., 19., 26. November und 3. Dezember 1992
- FS 1230 Bewertung von Planstellen in der öffentlichen Verwaltung 8., 15. und 22. Dezember 1992
- FS 1235 Die Materialwirtschaft in der öffentlichen Verwaltung 9., 16., 23. und 30. Oktober 1992
- FS 1254 Arbeitsschutz und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst Termin in Planung
- FS 1255 Beurteilung von Bildschirmarbeitsplätzen Termin in Planung

- FS 1258 Die Anwendung der Postbestimmungen in der Poststelle der Verwaltung 5. und 12. November 1992
- FS 1259 Richtiges Diktieren 17. und 24. November 1992
- FS 1700 Grundkenntnisse der DV-Systementwicklung für MitarbeiterInnen der Fachabteilungen 19., 26. November, 3. und 10. Dezember 1992
- FS 1771 MS Multiplan für Fortgeschrittene 23., 30. September und 2. Oktober 1992
- FS 1781 Einführung in das Datenbanksystem DBASE-III-PLUS-/DBASE-IV-Aufbauseminar 13., 20., 27. November, 11. und 18. Dezember 1992
- FS 1785 Einführung in das Grafikprogramm MS-CHART 19., 26. Oktober und 2. November 1992
- FS 2014 Kostenrechnende Einrichtungen — Kalkulatorische Kosten 3. und 10. Dezember 1992
- FS 2023 Ausgewählte Probleme aus dem Kassenrecht 28. Oktober, 4., 11. und 25. November 1992
- FS 2041 Finanzbuchhaltung — Aufbauseminar — 6., 13., 20., 27. November und 4. Dezember 1992
- FS 3016 Vertragsrecht 6., 13., 20., 27. November, 4., 11. und 18. Dezember 1992
- FS 3380 Ausgewählte Probleme aus dem Ausländerrecht 25. November, 2., 9. und 16. Dezember 1992
- FS 3835 Anlagenbezogener Gewässerschutz Termin in Planung
- FS 5024 Einsatz und Verwertung von Vermögen durch Hilfeempfänger und Unterhaltspflichtige 1., 8. und 15. Dezember 1992
- FS 5030 Seniorenarbeit in der Kommune Termin in Planung
- FS 6011 Bauen im Außenbereich — Aufbauseminar — 3., 10. und 17. Dezember 1992
- FS 6015 Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen — Aufbauseminar — 20., 27. November, 4. und 11. Dezember 1992
- FS 6018 Straßen- und Kanalbeiträge 20., 27. Oktober, 3., 10. und 17. November 1992

Bereits jetzt weisen wir auf die Fortbildungslehrgänge im 1. Quartal 1993 hin, soweit die Termine bis heute feststehen!

Das endgültige Seminarangebot für das 1. Quartal 1993 wird zu gegebener Zeit gesondert im Staatsanzeiger veröffentlicht.

- FS 0101 Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für technische Bedienstete dienstags, 12. Januar bis 30. März 1993 (ohne 23. Februar 1993)
- FS 1141 Hessisches Personalvertretungsgesetz — Grundseminar — donnerstags, 14. Januar bis 25. Februar 1993
- FS 1125 Die Hessische Beihilfenverordnung — Grundseminar — mittwochs, 20. Januar bis 17. Februar 1993
- FS 6014 Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen 5., 12., 19. und 26. Februar 1993
- FS 1123 Kindergeld im öffentlichen Dienst 10. und 17. Februar 1993
- FS 5025 Aktuelle Sozialhilfe-Probleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht und Sozialhilfepraxis 11. und 18. Februar 1993
- FS 3013 Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstrG 19., 26. Februar und 5. März 1993
- FS 2040 Finanzbuchhaltung — Grundseminar — montags, 1. bis 29. März 1993

- FS 1124 Kindergeld — Aufbau-seminar — 3. und 10. März 1992
- FS 1126 Die Hessische Beihilfenverordnung — Aufbau-seminar — mittwochs, 24. Februar bis 31. März 1993
- FS 2042 Kosten- und Leistungsrechnung freitags, 5. März bis 2. April 1993
- FS 5627 Wohnungsbindungsgesetz I 5., 12. und 19. März 1993
- FS 1161 Sozialversicherungsrechtliche Fragen des Personalsachbearbeiters freitags, 5. März bis 2. April 1993
- FS 5629 Zweckentfremdung von Wohnraum 12., 19. und 25. März 1993
- FS 1160 Arbeiten in der Personalstelle 12., 19. und 26. März 1993
- FS 1142 Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbau-seminar — 25. März und 1. April 1993
- FS 3250 Recht der Ordnungswidrigkeiten Montag bis Freitag, 29. März bis 2. April 1993

Frankfurt am Main, 11. August 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsschulseminar
St.Anz. 35/1992 S. 2115

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommR. Von Franz-Ludwig Knemeyer und Jochen Hofmann-Hoepfel. Loseblattwerk, 13. Erg.Liefg. (Stand Juli 1992), 290 S., 43,50 DM; Gesamtwerk, 3 Ord., ca. 1 500 S., 198,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

Die 13. Ergänzungslieferung enthält zahlreiche Entscheidungen der Gruppen 2300 bis 2590, d. h. betreffend „Die Bewohner der Gemeinde“, „Das gemeindliche Satzungsrecht“ und „Die öffentlichen Einrichtungen“. Die meisten Entscheidungen befassen sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind — leitsatzartig — einige Entscheidungen aus der ersten Hälfte der achtziger Jahre berücksichtigt. Ein Schwerpunkt bildet die Bemessung und Erhebung von Gebühren, z. B. Kindergartenbenutzungsgebühren (hierzu ist eine Anmerkung von Hofmann-Hoepfel angekündigt), und die Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Satzungen. Dies ist auch der Gegenstand eines Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1986. Drei weitere Entscheidungen dieses Gerichts, zwei Urteile vom 7. März und 20. Juni 1990 und ein Beschluß vom 31. Januar 1991, betreffen Anschluß- und Benutzungszwang bei Abfallentsorgung und Wochenendgrundstücken sowie Satzungsvorschriften über Getrennteinsammeln von Abfällen und Bemessungsgrundlage für Müllabfuhrgebühren. Das kommunalpolitisch bedeutsame Normenkontrollurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Januar 1992 betreffend die Zulässigkeit des Verbots von Einwegverpackungen durch eine kommunale Satzung wird von Knemeyer einer kritischen, letztlich zustimmenden Würdigung unterzogen.

Ltd. Ministerialrat a. D. Gerhard Schneider

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 91. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder (174 S., 45,80 DM) sowie 90. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung VKA (144 S., 31,— DM); Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 91. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung Bund/Länder enthält die durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 26. Mai 1992 vereinbarten Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte an Theatern und Bühnen (Teil II Abschn. H),
- Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen (Teil II Abschn. R),
- Angestellte bei den Berliner Verkehrsbetrieben (Teil IV Abschn. B)

sowie die Kommentierung der vorstehend genannten Tarifänderungen. Ferner sind die durch die 1. Mitgliederversammlung der TdL am 23. Januar 1992 beschlossenen Änderungen

- der Richtlinien der TdL für die Eingruppierung der Angestellten im Vollzug der Handelsklassenvorschriften,
 - der Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Küchenleiter und ständigen Vertreter von Küchenleitern in Mensen der Studentenwerke,
 - der Empfehlungen der TdL über die Eingruppierung der Leiter(innen) der Hauswirtschaft und der Angestellten im Wirtschaftsdienst in Verpflegungsbetrieben (Mensen) sowie der Leiter(innen) sonstiger Verpflegungsbetriebe der Studentenwerke,
 - der Lehrer-Richtlinien der TdL,
 - der Musikschullehrer-Richtlinien der TdL
- aufgenommen worden.

Die 90. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung VKA enthält die durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Schulhausmeister) vom 31. Oktober 1991 neu eingefügten Tätigkeitsmerkmale für Schulhausmeister und die durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 26. Mai 1992 vereinbarten Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte in Nahverkehrsbetrieben (TV vom 11. Juni 1981),
- Angestellte an Theatern und Bühnen (TV vom 17. Mai 1982),
- Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen (TV vom 18. Februar 1981)

sowie die Kommentierung der vorstehend genannten Tarifänderungen.

Ferner sind die Hinweise zu den Lehrer-Richtlinien der VKA und zu den Musikschullehrer-Richtlinien der VKA der ab 1. April 1991 maßgebenden Rechtslage angepaßt worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. April 1992.

Amtsrat Uwe Bauer

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: Prof. Walter Zipfel, Gisela Zipfel. 56. Erg.Liefg. zur 6. Aufl., 1. Erg.Liefg. zur 14. Aufl., Stand Januar 1992, rd. 39,80 DM; Gesamtwerk, rd. 4 828 S., 2 Plastikordn., 84,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-36550-7

Die Textsammlung Lebensmittelrecht wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Januar 1992 gebracht. Aus dem Inhalt sind insbesondere zu erwähnen: die neu eingefügte VO über tiefgefrorene Lebensmittel, die VO über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru, die Extraktionslösungs-mittel VO, die VO über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, die VO über die Merkmale für Olivenöl und Oliventrestersöl, die KennzeichnungsVO für Tabakerzeugnisse, die Neufassung der HandelsklassenVO für Rindfleisch sowie einige EG-Weinverordnungen. Zu erwähnen sind auch die umfangreichen Änderungen der FleischhygieneVO.

Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt den laufenden rechtlichen Änderungen Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können.

Aber nicht nur dieses Spezialgebiet wird in der Textsammlung angesprochen, sondern darüber hinaus auch auszugswise die Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete wie Arzneimittel-, Düng-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrecht. Das gesamte Lebensmittelrecht ist nach wie vor stark im Umbruch begriffen. Das erwachte Umweltbewußtsein trägt dazu bei, durch Lebensmittel verursachte Schäden für den Menschen so weit wie möglich auszuschließen. Die Folge davon ist, daß sich das Rückstandsproblem in verstärktem Maße in lebensmittelrechtlichen Regelungen niederschlägt. Darüber hinaus verändern die EWG-Bestimmungen weitgehend das nationale Lebensmittelrecht. Jeder, der sich mit dem Lebensmittelrecht und verwandten Gebieten befaßt, wird eines Tages vor die Frage gestellt, wie die Gesetzesflut auf diesen Gebieten überschaubar gemacht werden kann. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ bietet sich als eine bevorzugte Problemlösung an. Übersichtlich angeordnet, ermöglicht die Textausgabe das Zurechtfinden auf den erwähnten komplizierten Rechtsgebieten. Diese breit angelegte Sammlung ermöglicht es somit, mit weniger Text einen größeren Sachbereich abzudecken. Die Beck'sche Ausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der u. a. bei Prof. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form der kleinförmigen Bände und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser weitgefaßten lebensmittelrechtlichen Textsammlung bei.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Grobektler

Das Grüne Gehirn. Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Von Prof. Dr. Walter Bachmann (Hrsg.) mit Beiträgen führender Fachreferenten. Loseblattwerk, 8. Aufl., 20. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, rd. 2 000 S., 2 Ordn., 98,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0387-6

Schwerpunkt der 20. Ergänzungslieferung ist die Neubearbeitung der Kapitel Rettungswesen (D 3) sowie Jugendgesundheitspflege (H 2). Hinzu kommen umschriebene Ergänzungen und Aktualisierungen u. a. in den Themenbereichen Impfwesen, Zoonosen, Forensische Toxikologie, Betäubungsmittelwesen und Sozialpsychiatrie (Betreuungsgesetz).

Die 20. Ergänzungslieferung gliedert sich wie folgt:

A: Rechtsgrundlagen

Kapitel B III (Berufe des Gesundheitswesens): die durch das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 bestimmten Ausbildungsgänge, Prüfungen und Tätigkeitsmerkmale der Krankenpflegeberufe werden beschrieben.

Kapitel C (Apothekenwesen, Arznei- und Betäubungsmittel, Gifte): A. Reithmeier führt ein in die Historie und aktuelle Problematik des Betäubungsmittelmissbrauchs und in das abgedruckte Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vom 28. Juli 1981.

Der Vollständigkeit halber wird auch die Bekanntmachung zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 23. November 1988 (Änderung des amtlichen Formblattes) aufgeführt.

Die alte Gefahrstoffverordnung aus dem Jahre 1986 wird durch die aktuelle Fassung vom 25. September 1991 ersetzt.

Kapitel J (Rechtsmedizin): W. Bachmann führt ein in das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990; die entsprechend geänderten Passagen des BGB sind auszugsweise abgedruckt.

Kapitel L (Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin): Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (in Auszügen).

B. Richtlinien, Empfehlungen, sonstige Vorschriften und wichtige Informationen
Kapitel F 5 (Seuchenhygiene-Schutzimpfungen): die zum Juli 1991 wesentlich geänderten (Pertussis, Masern-Mumps-Röteln) Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommision des BGA sind abgedruckt.

C. Fachliche Aufsätze

Kapitel D 3 (Rettungswesen): R. Kühner hat das Thema „Rettungswesen“ neu bearbeitet. Die kurzgefaßte Übersicht beschreibt die wichtigsten Begriffe und die grundsätzliche Aufgabenstellung. Die rechtliche Basis für das Rettungswesen sowohl der alten als der neuen Bundesländer wird angesprochen. Eine Analyse der aktuellen und ein Ausblick über die zukünftigen Entwicklungen runden das gelungene Kapitel ab.

Kapitel H (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitshilfe): Das Kapitel „Jugendgesundheitspflege und Jugendärztlicher Dienst“ ist von H. Meireis komplett neu bearbeitet worden. Der Aufsatz ist von dem Bemühen geprägt, eine klare Systematik für die jugendmedizinische Arbeit des Gesundheitsamtes herauszuarbeiten. Alle wichtigen kinder-, jugend- und schulärztlichen Tätigkeitsfelder sind beschrieben.

Hinzu kommen zahlreiche praktische Arbeitshilfen, etwa in Gestalt einer Vordrucksammlung für die häufigsten Anschreiben oder in Form einer Empfehlung für die personelle Besetzung des Jugendgesundheitsdienstes. Hilfreich ist schließlich auch die Auswahl an weiterführender Literatur.

Nachdem nun auch Rettungswesen und Jugendgesundheitspflege im GRÜNEN GEHIRN den gebührenden Niederschlag gefunden haben, kann sich das Gesamtwerk zu Recht als vollständig bezeichnen — praktisch das gesamte Themenspektrum des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist abgedeckt. Die laufende Bestandspflege gewährleistet die fällige Aktualisierung vorhandener Arbeiten und rechtlicher Grundlagen. Längst ist das GRÜNE GEHIRN aus der Arbeit des Arztes nicht mehr wegzudenken.

Medizinaloberrat Dr. Peter Neumann

Kommunale Umweltpolitik. Von Ralph Baumheimer u. a. 1992, 144 S., 12 Abb., kart., 25,— DM (Reihe Bürger im Staat, Bd. 1097). Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-012004-2

Das Thema Umweltschutz ist in aller Munde. Ozonlöcher und abgeholzte Regenwälder, verdreckte Badestrände und versmogte Städte haben die Alarmglocken schrillen lassen. Problembewußt sind Politiker wie Bürger; das beweisen amtliche Verlautbarungen wie Umfrageergebnisse. Was aber kann getan werden? Zum Beispiel im kommunalen Bereich?

Der Handlungsspielraum für den Umweltschutz auf kommunaler Ebene ist notwendigerweise begrenzt, weil er sich an einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen, an Verordnungen und Richtlinien erlassen orientieren muß. Das wird mitunter (und sicherlich nicht immer zu Unrecht) als Behinderung empfunden. Gleichviel — es bleibt den Kommunen genügend Eigenverantwortlichkeit erhalten, um mit Phantasie und Kreativität erfolgreichen Umweltschutz betreiben zu können.

Überzeugende Beispiele hierfür liefert das vorliegende Taschenbuch. So manche Gemeinde hat überraschende und um so bemerkenswertere Lösungswege eingeschlagen, die jedoch zu wenig bekannt sind. Der Band stellt deshalb solche Initiativen vor und regt damit zum Nachmachen und Weiterdenken an. Er benennt Grundlagen und Bedingungen, die zum Erfolg geführt haben, ehrlicherweise aber auch Fehler, die gemacht worden sind und aus denen man lernen kann.

Die Problemfelder, die herausgegriffen werden, sind beispielhaft: Wasserversorgung und Gewässerschutz, Energieversorgung und Nutzung brachliegender Energiepotentiale, Müllvermeidung, öffentlicher Personennahverkehr, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Die Autoren der Fallstudien sind in ihrer Mehrzahl Journalisten, die sich über die beschriebenen Beispiele offenkundig eingehend informiert haben. Mag auch manches aus subjektivem Blickwinkel (über)bewertet worden sein, so sind doch Engagement und selbst Parteilichkeit nicht die schlechtesten Voraussetzungen, sich kommunaler Umweltpolitik verpflichtet zu fühlen.

Dem Taschenbuch bleibt nachdrücklich zu wünschen, daß es nicht in der kaum noch überschaubaren Flut an Umweltschutz-Literatur untergehen möge.

Ministerialrat Peter Dörner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 31. AUGUST 1992

Nr. 35

Güterrechtsregister

3071

GR 2537 — Neueintragung — 18. 8. 1992: Vetter, Werner Wilhelm, und Vetter geb. Preiß, Ingeborg, Gartenstraße 6, 6352 Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juli 1992.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 8. 1992

Amtsgericht

3072

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5361 — 17. 8. 1992: Eheleute Werner Seum und Christina Seum geb. Foth, wohnhaft in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5362 — 17. 8. 1992: Eheleute Günther Koch und Gertrud Maria Koch geb. Neuberger, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5363 — 17. 8. 1992: Eheleute Jürgen Bernd Busse und Jacqueline Busse geb. Taubert, wohnhaft in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 29. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5364 — 17. 8. 1992: Eheleute Georg Bamberger und Monika Bamberger geb. Meinhardt, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5365 — 17. 8. 1992: Eheleute Günther Himpich, wohnhaft in Walldorf, und Renate Himpich geb. Bergmann, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 17. 8. 1992

Amtsgericht, Abt. 5

3073

GR 788 — Neueintragung — 12. 8. 1992: Hans-Jürgen David und Ute, geb. Kretschmann, 6292 Weilmünster, Am Bleidenbach 13. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 12. 8. 1992

Amtsgericht

3074

GR 322 — Neueintragung — 11. 8. 1992: Heinemann, Uwe, geboren 10. 12. 1965, Heinemann, Andrea, geb. Lämmer, geboren 8. 4. 1966, beide wohnhaft in Wolfhagen. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 17. 8. 1992

Amtsgericht

Vereinsregister

3075

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 972 — 10. 8. 1992: Kinder brauchen Luft zum Leben e. V., Friedrichsdorf/Taunus.

VR 973 — 10. 8. 1992: Jugendsportgemeinschaft Oberursel e. V. genannt JSG, Oberursel.

VR 974 — 11. 8. 1992: Kleines Tanztheater Bad Homburg e. V., Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 8. 1992

Amtsgericht

3076

VR 246 — Neueintragung — 13. 8. 1992: Altstadtfestverein Eltville e. V., 6228 Eltville am Rhein 1 (Marktstraße 5).

6228 Eltville am Rhein, 11. 8. 1992

Amtsgericht

3077

VR 812 — Neueintragung — 11. 8. 1992: TRIATHLON Wetterau, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 11. 8. 1992

Amtsgericht

3078

VR 560 — Neueintragung — 10. 8. 1992: Arbeitsgemeinschaft Alte Schmelz e. V. in 6256 Villmar-Aumenau.

6290 Weilburg, 12. 8. 1992

Amtsgericht

3079

VR 284 — Neueintragung — 17. 8. 1992: Regional Museum Naumburger Kleinbahn, Sitz: Naumburg.

3549 Wolfhagen, 17. 8. 1992

Amtsgericht

Liquidationen

3080

Der Carneval-Verein e. V. in Selters-Eisenbach ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 1. März 1993 bei einem der Liquidatoren anzumelden.

6251 Selters, 14. 8. 1992

Die Liquidatoren:

Michael Pohl
Mühlstraße 2 a
6251 Selters 2

Hans Peters
Grabenstraße 11
6251 Selters 2

Vergleiche — Konkurse

3081

4 VN 1/92: In dem Vergleichsverfahren Firma Team Konstruktions-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Erich Weiß, Rheingauer Straße 13, 6229 Schlagenbad, werden dem vorläufigen Verwalter die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute, 14.30 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürften nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 8. 1992

Amtsgericht

3082

1 N 53/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rolf König Immobilien GmbH & Co., vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Rolf König GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rolf König, Hauptstraße 109, 6367 Karben 3, ist das Amt des Konkursverwalters Rechtsanwalt Wolfgang Schultz durch Tod beendet.

Zum neuen Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiss, Auf der Körnerwiese 8, 6000 Frankfurt am Main, ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters wird Termin auf

Mittwoch, den 16. September 1992, 12.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, Saal 3, anberaumt.

6368 Bad Vilbel, 13. 8. 1992

Amtsgericht

3083

61 N 56/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Franfrost Menü-Service Borde, Götz und Partner OHG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Erhard Borde, Hermann Götz und Ursula Heinrich, Frankfurter Straße 77, 6108 Weiterstadt — Gemeinschaftsdarlehnerin —, werden die am 15. Mai 1992 verfügte Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

3084

61 N 64/92: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Piekwick's Snack Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Peev, Frankfurter Straße 77, 6108 Weiterstadt-Gräfenhausen — Schuldnerin —, werden die am 15. Mai 1992 verfügte Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

3085

3 N 21/91 — Beschluß: Das Nachlaßkonkursverfahren des am 13. Dezember 1987

in Sontra-Ulfen verstorbenen **Karl-Adam Schmidt**, zuletzt wohnhaft in 6443 Sontra-Ulfen, Industriestraße 1, — Nachlaßpfleger: Ingolf Merz, Am Rasen 13, 6443 Sontra, — wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) die Vergütung auf 2 668,20 DM,
b) Mehrwertsteuerausgleich auf 174,56 DM.

3440 Eschwege, 11. 8. 1992 **Amtsgericht**

3086

81 N 253/92 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der **Rohrflex GmbH Rohrleitungsbau — Stahlbau — Industriemontage, Scheidswaldstraße 33, 6000 Frankfurt am Main 60**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Branko Horvaticsek.

Für den Verwalter wird eine Vergütung in Höhe von 1 065,— DM einschließlich Steuern festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 30. 7. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3087

81 N 334/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Elisabeth Bauscher geb. Köhler**, verstorben am 9. 10. 1991, zuletzt wohnhaft **Adolf-Miersch-Straße 44, 6000 Frankfurt am Main 71**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

den 26. November 1992, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 19, Geb. D., Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 1 362,— DM,
b) Auslagen: 15,85 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 3. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3088

81 N 502/92: Über das Vermögen der **IMC Vertriebsgesellschaft für medizinische Informations- und Management Computersysteme mbH**, Beyerbachstraße 5, 6239 Kriftel/Taunus, wird heute, am 5. August 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69 / 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1992 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin

am Montag, 12. Oktober 1992, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. September 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 5. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3089

81 N 514/92: Über das Vermögen der **GREVE-Handelsgesellschaft für Nachrichten- und Kriminaltechnik mbH**, Darmstädter Landstraße 93, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Horst Beinke, wird heute, am 5. August 1992, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1992 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 24. September 1992, 10.15 Uhr,

Prüfungstermin am 5. November 1992, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3090

81 N 512/92: Über den Nachlaß der am 13. November 1991 verstorbenen, zuletzt in **Frankfurt am Main, Kirchhainer Straße 59, wohnhaft gewesenen Anna Susanna Deus geb. Fischer**, wird heute, am 7. August 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1992 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin

am 12. Oktober 1992, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 1. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. September 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3091

81 N 334/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen, über den Nachlaß, der **Frau Elisabeth Bauscher**, zuletzt wohnhaft in **Frankfurt am Main, Adolf-Mirsch-Straße 44**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2 824,18 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind nach § 61 Ziffer 6 KO 7 487,59 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu Aktenzeichen 81 N 334/92 niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 26. November 1992, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 19, Erdgeschoß, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1992
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

3092

N 71/91: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **adocs Gesellschaft für Datenservice mit beschränkter Haftung**, Industriestraße 9, 6366 Wölfersheim, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Grunewald, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 1. Oktober 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 8. 1992
Amtsgericht

3093

7 N 19/92: Über das Vermögen des **Herrn Wolfgang Skiba** in **3583 Wabern-Harle, Kiefernweg 14**, ist am 10. August 1992, 12.20

Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin Rechtsanwältin Petra Höhmann in Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 9. Oktober 1992.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. September 1992.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27,

am 23. Oktober 1992, 8.00 Uhr, zur Beschlüßfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

3580 Fritzlar, 13. 8. 1992 **Amtsgericht**

3094

2 N 11/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dahlmannstraße 29, Grundstücks GmbH & Co., Verwaltungs- und Beteiligungs-KG**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Rolf Rinker, Obermainstraße 3, 6093 Flörsheim (Main), wird Termin zur Beratung und Beschlüßfassung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters, die Grundstücke aus freier Hand zu veräußern (§ 134 KO), bestimmt auf

Mittwoch, den 21. Oktober 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchstraße 21, 6203 Hochheim am Main, Raum 13, I. Stock.

6203 Hochheim am Main, 5. 8. 1992
Amtsgericht

3095

N 23/92 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Hartmann und Mohr, Inhaber Hermann Wild, Wickerer Straße 6, 6093 Flörsheim (Main)**, wird heute, am 17. August 1992, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Oktober 1992, 14.30 Uhr,

Prüfungstermin am 28. Oktober 1992, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6203 Hochheim am Main, Kirchstraße 21, 1. Stock, Raum 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. September 1992 und Postsperrung ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3096

65 N 67/90: Das am 5. Juli 1990 über das Vermögen der **Frau Elke Serth, im Hain 3, 3504 Kaufungen**, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 6. 8. 1992 **Amtsgericht, Abt. 65**

3097

9 N 36/92 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 9. 2. 1992 verstorbenen **Herrn Lothar Wegner**, zuletzt wohnhaft **Kronberger Straße 5, 6232 Bad Soden**, wird heute, den 13. August 1992, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung.
Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Beschluß:
Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der

Konkurrenzeröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Oktober 1992.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

17. September 1992, 13.45 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

26. November 1992, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1992 ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in 6000 Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

3098

9 N 16/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fronapfel GmbH, Geschäftsführer Georg Fronapfel, Im Katzenforst, 6242 Kronberg im Taunus**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

3099

7 N 52/88 — 12. 8. 1992: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jung — Tiefbau GmbH, Fröbelstraße, 6250 Limburg a. d. Lahn**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Anhörung zur beantragten Konkursverwaltervergütung Termin bestimmt auf:

Freitag, den 25. September 1992, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Schiede 14, Saal 14.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3100

7 N 27/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Top Spin-Sport und Freizeitgesellschaft mbH, Betriebsstätte in Hahnstätten, Firmenleitung Limburg a. d. Lahn, Holzheimer Straße 67**, vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Heinz Richter**, unbekanntes Aufenthalts,

Bevollmächtigte Rechtsanwälte **Schultze und Braun**, 7590 Achern, Eisenbahnstraße 19—23,

wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Kostenvorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 30 000,— DM zu entnehmen.

Gründe:

Der Antrag des Konkursverwalters auf Gewährung eines Vorschusses auf seine Vergütung und Auslagen ist zulässig und begründet, da nun die Verwertung der Masse weitgehend abgeschlossen ist und der festgesetzte Vorschuß die dem Konkursverwalter nach Verfahrensende zustehende Vergütung längst nicht erreicht.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3101

7 N 40/92: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Karl-Heinz Dankof GmbH Säure- und Bautenschutz, Hünfelden**,

6, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Heinz Dankof, Hünfelden-Nauheim, Gartenfeldstraße 2**.

Der Schuldnerin ist am 19. August 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 8. 1992
Amtsgericht

3102

1 N 10/92: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 12. 1991 verstorbenen **Dieter Blümlein, zuletzt wohnhaft gewesen in 6478 Nidda-Borsdorf**, wird eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 14. September 1992, 9.30 Uhr, Raum 2, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, einberufen.

Tagessordnung:
Freihändiger Verkauf eines halben Miteigentumsanteils durch den Konkursverwalter am Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Nidda, Band 101, Blatt 3978.

6478 Nidda, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3103

7 N 176/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ketten-Behrend Franz Behrend, zuletzt Hans-Böckler-Straße 8, 6078 Neu-Isenburg**, persönlich haftende Gesellschafter **Kaufleute Horst Römer, Hufnagelstraße 6, 6000 Frankfurt am Main**, und **Helmut Kreh, Burggartenstraße 16, 6117 Schaaheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 10. 8. 1992
Amtsgericht

3104

7 N 106/92: Über das Vermögen der Firma **WERSI-electronic GmbH**, eingetragen unter HRB 5172 beim Amtsgericht Offenbach am Main, **letzte Geschäftsanschrift Hermesstraße 4, 6078 Neu-Isenburg**, vertreten durch die Geschäftsführer **Reinhard Franz, Tulpenweg 15, 5401 Emmelshausen**, und **Wilhelm-Erich Franz, Eichenstraße 9, 5401 Emmelshausen**, wird heute, am 18. August 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter **Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. (0 69) 15 30 96-0; Fax: (0 69) 15 30 96 66**.

Konkursforderungen sind bis 22. September 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 1. Oktober 1992, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, den 20. November 1992, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 22. September 1992.

6050 Offenbach am Main, 18. 8. 1992
Amtsgericht

3105

N 16/89 a: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Alfred Grüner, verstorben am 10. 4. 1988 in Rotenburg a. d. Fulda**, zuletzt wohnhaft **Am Bach 4, Alheim-Hergers-**

hausen, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Freitag, den 18. September 1992, 7.30 Uhr, Sitzungssaal 1, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3106

4 N 7/92: Der Antrag der Firma **Trans European Logistic GmbH, bisher Am Südpark 10, 6092 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer **André Fruchter** und **Frank Hofmann**, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen, ist durch Beschluß vom 21. Mai 1992 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

6090 Rüsselsheim, 6. 8. 1992
Amtsgericht

3107

VN 2/92 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma **H.V.O. Stüwe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Stüwe, Henschelstraße 17, 6054 Rodgau 3**, ist am Freitag, dem 14. August 1992, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 19. Juni 1992 besteht weiter.

Vergleichsverwalter: **Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt**.

Vergleichstermin: am Montag, dem 28. September 1992, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgesch. Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 17. 8. 1992
Amtsgericht

3108

3 N 9/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Katic Baudekoration GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Vladimir Katic, Oberdorfstraße 22, 6330 Wetzlar-Steindorf**, wird der Schlußtermin auf Mittwoch, 7. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Zimmer 201, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6330 Wetzlar, 13. 8. 1992
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3109

K 4/91 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reitzenhagen, Band 8, Blatt 231,

a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bilsteinstraße 67, Größe 8,53 Ar,

Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 102/2, Bauplatz, Bilsteinstraße, Größe 11,91 Ar,

Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 102/3, Freifläche, Grünland, Hutung, Unland, Der oberste Wickenhof, Größe 50,47 Ar,

b) lfd. Nr. 5, Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bilsteinstraße 67, Größe 12,89 Ar,

c) lfd. Nr. 6, Gemarkung Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 101/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bilsteinstraße 67, Größe 5,68 Ar,

— Lieg.-B.-Nr. 41 —

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Gastwirt Erhard Emil Tittl, geboren 10. 8. 1940, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— DM — für sämtliche Grundstücke einschließlich Gaststättenzubehör —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 7. 8. 1992 **Amtsgericht**

3110

61 K 129/91: Der im WE-Grundbuch von Gräfenhausen, Band 90, Blatt 3482, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 83,42/1 000 am Grundstück, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, Westring 44, Größe 5,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie ein Keller K 1 im Aufteilungsplan mit Nr. W 1 bezeichnet und orange umrandet;

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienbarkeit, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 923 (lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses Blatt 2873),

soll am Mittwoch, dem 25. November 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Emrich, geb. 13. 8. 58, 6208 Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 8. 1992 **Amtsgericht**

3111

61 K 130/91: Der im WE-Grundbuch von Gräfenhausen, Band 90, Blatt 3488, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 125,45/1 000 am Grundstück, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, Westring 44, Größe 5,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und dem dazugehörigen Keller K 7 im Aufteilungsplan mit Nr. W 7 bezeichnet und dunkelblau umrandet;

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienbarkeit, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 923 (lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses Blatt 2873),

soll am Montag, dem 30. November 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Emrich, geb. 13. 8. 58, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 8. 1992 **Amtsgericht**

3112

61 K 12/92: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 101, Blatt 4400, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 267, Landwirtschaftsfläche, Die Goldkaute, Größe 19,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Piegsa geb. Nowara, Frankfurt am Main-Zossenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 8. 1992 **Amtsgericht**

3113

8 K 47, 48/90: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Petersbachstraße, Größe 13,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Walter Diehlmann, Flammersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 237/1, auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 8. 1992 **Amtsgericht**

3114

8 K 6/92, 8/92: Das im Grundbuch von Niederscheid, Band 65, Blatt 2127, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 8/8, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 8/5, desgl., daselbst, Größe 8,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heun, Jürgen, geboren 30. 7. 1939, Lindenweg 1, 6340 Dillenburg-Niederscheid.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 18, Flurstücke 8/8 und 8/5, einheitlich als wirtschaftliche Einheit, auf 378 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 8. 1992 **Amtsgericht**

3115

K 51/91 — **Beschluß:** In der Zwangsvollstreckungssache Stadt Bad Nauheim — Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde — 6350 Bad Nauheim — Gläubigerin —, gegen Rüdiger Heumann, geb. am 18. 9. 1948, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Frankfurter Straße 1 b, 6350 Bad Nauheim, — Schuldner —

Das Verfahren über den im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 227, Blatt 7440, eingetragenen Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, 135,94/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 2, Nr. 350/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 1, Größe 30,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 60;

wird einstweilen eingestellt, soweit es von dem Gläubiger aus dem Beschluß vom 16. Juli 1992 betrieben wird, weil der Gläubiger die einstweilige Einstellung bewilligt hat (§ 30 ZVG).

Der Versteigerungstermin am 8. Oktober 1992 wird aufgehoben.

Die Beschlagnahmewirkung bleibt bestehen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 8. 1992 **Amtsgericht**

3116

K 18/92: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 61, Blatt 1401, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lohrhaupten, Flur 13, Flurstück 80/6, Freifläche, Friedrichsberg, Größe 6,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhäusen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinz Graf, in Flörsbachtal, und
Monika Graf, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 8. 1992 **Amtsgericht**

3117

42 K 97/91 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 51, Blatt 2399,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Grünes Meer 15, Größe 1,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1992, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1991 (Versteigerungsvermerk):
Wolfgang Thomas.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 8. 1992 **Amtsgericht**

3118

42 K 23/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 100, Blatt 4098,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Condomerstraße 14, Größe 7,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1992, 8.40 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1992 (Versteigerungsvermerk):
Bernd Laskowski.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

356 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 8. 1992 **Amtsgericht**

3119

24 K 2/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 149, Blatt 5668, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 16 075/24 400 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 456/4, Freifläche, Im Griesböhl, Ginsheimer Straße, Größe 3,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II sowie einem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit SN II bezeichneten Fläche,

soll am Dienstag, dem 13. Oktober 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Sieh.

Verkehrswert: 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1992 **Amtsgericht**

3120

4 K 3/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ehrsten, Band 19, Blatt 572,

Gemarkung Ehrsten, Flur 5, Flurstück 17/5, Bauplatz, In der Lehmkuhle, Größe 10,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Frau Siegrid Schlesinger, Erpelweg 3, 3502 Veilmär,

Rainer Schlesinger, Erpelweg 3, 3502 Veilmär, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 857,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 28. 7. 1992 **Amtsgericht**

3121

K 11/91 und K 5/92: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Berge, Band 9, Blatt 157, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5 und 8 des Bestandsverzeichnisses (K 11/91),

Flur 3, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 2,51 Ar,

Flur 3, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,01 Ar,

Flur 3, Flurstück 56/1, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses (K 5/92),

Flur 3, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Gänsersrasen, Größe 1,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Witwe Elisabeth Vogtmann geb. Gombert, Homberg-Berge,

Erbe: Manfred Berger, Homberg-Berge.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5/§ 85 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 und 8 des Bestandsverzeichnisses (K 11/91) auf 116 500,— DM,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses (K 5/92) auf 19 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Efze), 5. 8. 1992 **Amtsgericht**

3122

64 K 143/91: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3828, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 114,18/1 000 am Grundstück der Gemarkung Kirchditmold, Flur 4, Flurstück 55/4, Gebäude- und Freifläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar;

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 7 und D 7 (2. OG links; bestehend aus Flur, Küche, Bad/WC, 2 Zimmer, Balkon und Mansarde);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 3822 bis 3831) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 15. 3./8. 4. 1976;

mit Recht zur Benutzung der Heizungsanlage;

eingetragen als Grunddienstbarkeit in Blatt 5348 bis 5350 Kirchditmold;

soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 21. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Christoph Wagner in Marburg/L.-Gisselberg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG ist 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3123

64 K 259/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 606, Blatt 15 919, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 23/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Gebäude- und Freifläche, Niedervellmarer Straße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 11, KW 11, BW 11 (Haus 18, 2. Obergeschoß rechts) des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 1. und 22. 2. 1988;

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Lobdowski, Franz, Babenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG ist 68 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 8. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3124

5 K 1/90, 5 K 34/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 200, Blatt 6213, die ideellen Hälften des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, An der Ziegelei, Größe 4,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1990 und 18. 12. 1991 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):
Günter Walz,

Birgit Walz geborene Dotzauer, Johannes-Stauf-Straße 27, 7472 Winterlingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 24. 7. 1992 **Amtsgericht**

Berliner Kommentar – Rentenreformgesetz 1992 (SGB VI)

Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Wolfgang Fichte, Adelheid Harthun-Kindl, Günter Hennies, Christoph Kahl, Prof. Dr. Kurt Maier und Klaus-Peter Wagner

Das neue Werk enthält neben dem Gesetzestext und der amtlichen Begründung sowohl eine Synopse RRG/AVG als auch zu jeder Vorschrift erläuternde Hinweise, die dem Benutzer einen ersten, umfassenden Überblick über die neue Gesetzesmaterie verschaffen.

Die Unterschiede zum alten Recht werden besonders aufgezeigt. Bezieher des Großkommentars „Koch/Hartmann – SGB/AVG“ erhalten das Loseblattwerk im Rahmen ihres Abonnements.

Loseblattausgabe, ein Band, etwa 1 000 Seiten Umfang.

ISBN 3-87202-043-9.

Grundwerkspreis: DM 196,- (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Engel-Verlag

Dr. jur. Kurt Engel Nachf. GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

3125

9 K 31/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 99, Blatt 3199,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Forellenweg 15, Größe 5,06 Ar,

(eins. angeb. 2gesch. Einfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgeb. Dach, sowie 1gesch. Anbau, Doppelgarage);

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Zlata Sekulic in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

3126

7 K 30/90: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 158, Blatt 6167,

lfd. Nr. 1, 7,172/1 000 Miteigentumsanteil, an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

b) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 158, Blatt 6168,

lfd. Nr. 1, 5,310/1 000 Miteigentumsanteil, an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

c) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 159, Blatt 6214,

lfd. Nr. 1, 104,280/1 000 Miteigentumsanteil, an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan als Teileigentum bezeichneten Tiefgarage; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6213) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1990 bzw. zu c) am 17. 8. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Joachim Hoßbach und

Ellen Hoßbach,

— bei a) und b) — je zur Hälfte —,

— bei c) — zu je 1/158 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Wohnung bezeichnet mit a) auf

133 000,— DM,

die Wohnung bezeichnet mit b) auf

100 000,— DM,

den Tiefgaragenmitteigentumsanteil bezeichnet mit c) auf

8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 8. 1992

Amtsgericht

3127

K 23/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 9, Blatt 394,

lfd. Nr. 14, Flur 1, Nr. 42/8, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 47, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Nr. 42/9, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 47, Größe 6,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. November 1992, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Dauernheim, Heinrich,

b) Dauernheim, Lieselotte Margarethe, geb. Gebhardt, dessen Ehefrau, beide in 6101 Reichelsheim/Ober-Kainsbach, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 42/8 auf

65 000,— DM,

Flurstück 42/9 auf

835 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 8. 1992

Amtsgericht

3128

K 21/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seifertshausen, Band 16, Blatt 462, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seifertshausen, Flur 9, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Am Haselbach, Größe 5,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seifertshausen, Flur 9, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Zum Küppel 3, Größe 5,09 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Oktober 1992, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Clos, Heinz, geboren am 24. 11. 1947,

Clos, Hannemarie, geb. Ommen, geboren am 19. 4. 1952, Rinnestraße 11, 3509 Morschen-Konnefeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

2 850,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

82 837,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 8. 1992

Amtsgericht

3129

K 20/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lüdersdorf, Band 5, Blatt 121, Gemarkung Lüdersdorf, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 22, Ackerland, Der Dopprück, Größe 11,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 11,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäudefläche, Dopprück 11, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 0,04 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1992, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1990

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Ingrid Muscheid geb. Lindemann, 6440 Bebra-Lüdersdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Nr. 1, auf 3 501,— DM,
- Nr. 2, auf 28 575,— DM,
- Nr. 3, auf 124 370,— DM,
- Nr. 5, auf 25,— DM,
- Nr. 6, auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 8. 1992
Amtsgericht

3130

K 21/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 44, Blatt 1430, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisperhausen, Flur 4, Flurstück 46/12, Gebäude- und Freifläche, Mörikestraße 18, Größe 6,75 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1992, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nöding, Hartmut, Betriebswirt,
Nöding, Ute, geb. Raikowski, Rechtsanwalts- und Notarhilfin, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Klostersgasse 1, (jetzt: Mörikestraße 18).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 508 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 8. 1992
Amtsgericht

3131

K 22/91: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 57, Blatt 2320, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 25, Größe 10,21 Ar, (Grundstück mit Einfamilienhaus und Ladengeschäft),

soll am Montag, dem 2. November 1992, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johannes Pieri, Seligenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 14. 8. 1992
Amtsgericht

3132

3 K 84/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf, Band 54, Blatt 1854,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandoberndorf, Flur 1, Nr. 198/2, Gartenland, Bahnhof, Größe 10,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichts-

gebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heller, Hermann Otto, Bauingenieur, geboren 13. 5. 1941, Waldsolms, Elsegarten 9.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 198/2 auf 10 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 8. 1992
Amtsgericht

3133

3 K 35/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hermannstein, Band 39, Blatt 1441,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, In dem Köhlersgarten, Größe 8,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Weimer geb. Hedderich, Wetzlar-Hermannstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 5, auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 8. 1992
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 17. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 16. September 1992, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. Regionalpark
5. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Spremlingen, Gebiet „Baierhansenswiesen/Seegewann“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Flörsheim am Main
Teilfläche 1: Stadtteil Weilbach, Gewerbegebiet Weilbach
Teilfläche 2: Stadtteil Flörsheim, Gebiet zwischen Jahnstraße und Anne-Frank-Weg
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Flörsheim, Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes West“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
8. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungs-

planes des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Nieder-Eschbach, Gebiet Nr. 3.18, Niedereschbach-Süd

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach

Ziffer 1: Gebiet im Wiesbachtal, am Weißensteiner Weg

Ziffer 2 und 3: Grünfläche Sportanlagen und Sondergebiet Sport und Erholung südlich der Ortslage an der Bahnlinie

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

10. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg, Gebiet „Südlich des Gewerbegebietes“

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanergänzung

11. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

12. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Stadt Offenbach am Main, Stadtteil Bieber, Gebiet Bieber-Nordost, zwischen Bieberaue, Seligenstädter Straße, der Siedlung Waldhof und der Bundesstraße B 448 (Gebiet Nr. 3.36, Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderungen angrenzender Flächen)

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes

13. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rödermark, Stadtteil Messenhausen, Gebiet „Hainchesbuckel“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
14. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Bad Soden, Stadtteil Neuenhain, Gebiet „Nördlich der oberen Hauptstraße“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
15. Planungsdaten
hier: High-Tech-Unternehmen in der Region Rhein-Main

Tagesordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Wilhelmsdorf, Gebiet „Herrngarten/Im Floroth“
hier: Offenlegungsbeschluss
2. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Gemeinde Egelsbach; Ortsteil Egelsbach, Gebiet „Kammereck“
hier: Offenlegungsbeschluss
3. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Bonames und Kalbach, Gebiet des US-Hubschrauberlandeplatzes und Teile der angrenzenden Nidda-Aue
hier: Offenlegungsbeschluss
4. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, „Autobahnanschlussstelle und P+R-Anlage Borsigallee“
hier: Offenlegungsbeschluss
5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gebiet „Zwischen Offenbacher Straße (L 3001) und Velizystraße (B 459)“
hier: Offenlegungsbeschluss
6. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Keramag“
hier: Einleitung der erneuten Beteiligung
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau, Gebiet „Zwischen BAB 3, Diedenberger Straße und Siedlungsstraße“
hier: Offenlegungsbeschluss

6000 Frankfurt am Main, 24. August 1992

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust
Vorsitzender

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

6000 Frankfurt am Main, 4. Mai 1992

A T H
ALLGEMEINE
TREUHANDGESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Jäger gez. Walk
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 1991 einschließlich Anlagen und der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 1991 liegen in der Zeit vom 14. September bis 18. September 1992 und vom 21. September bis 22. September 1992 während der Dienststunden des KGRZ Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6200 Wiesbaden, 20. August 1992

KOMMUNALES GEBIETSRECHENZENTRUM
WIESBADEN
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Direktor
Retzlaff

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

am Mittwoch, dem 30. September 1992, 10.00 Uhr, in die Gemeindeverwaltung Schwalmthal-Renzendorf.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 1991 und Entlastung des Vorstandes
2. Bericht über den Um- und Ausbau der TKBA Hopfgarten
3. Gebührenbedarf 1993
4. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

3588 Homberg (Efze), 12. August 1992

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
Drescher
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden (KGRZ) am 6. August 1992 den Jahresabschluss 1991 beraten und hierzu den folgenden Beschluss gefaßt hat:

1. Der Jahresabschluss 1991 mit
 - a) Jahresbilanz
 - b) Jahreserfolgsrechnung
 - c) Abschlußbericht
 - d) Geschäftsbericht
 wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von DM 268 921,22 ist auf lfd. Rechnung vorzutragen.
3. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 1991 Entlastung erteilt.

Der Abschlußprüfer hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Auf Grund des Ergebnisses unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1991 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wiesbaden, in der Fassung der Anlagen 1 bis 3 sowie dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1991 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Öffentliche Ausschreibungen

STADT GEISENHEIM: Der Magistrat der Stadt Geisenheim, Rüdesheimer Straße 48, 6222 Geisenheim, Telefon 0 67 22 / 7 01-59, schreibt öffentlich nach VOB/A den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses schlüsselfertig aus.

Das in Geisenheim zu errichtende Gebäude umfaßt ca. 6 900 m³ umbauten Raum.

Die Stadt Geisenheim beabsichtigt, das geplante Feuerwehrgerätehaus in schlüsselfertiger Bauweise erstellen zu lassen. Aus diesem Grunde bitten wir, fachkundige Firmen um Bewerbung für die schlüsselfertige Erstellung.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Den Umsatz an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, der vergleichbaren ausgeführten Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit.

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 9 Nrn. 10-12 VOB/A).

Bewerbungsunterlagen können bis zum 28. August 1992 bei Architekturbüro BauTec, Tannenhügel 8, 5909 Burbach 6, eingereicht werden.

Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt gegen eine Entschädigung in Höhe von 150,- DM.

Die Entschädigung ist auf das Konto der BauTec bei der Dresdner Bank AG Siegen, Konto-Nr.: 3 586 789, BLZ: 460 800 10, zu überweisen.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges ab dem 7. September 1992.

Die Angebote sind zu richten an:

Magistrat der Stadt Geisenheim, Rüdeshheimer Straße 48, 6222 Geisenheim.

Bis zum Submissionstermin am **Mittwoch, dem 21. Oktober 1992, um 17.00 Uhr, im Rathaus in Geisenheim, Rüdeshheimer Straße 48, Sitzungssaal, 1. Stock**, sind die Angebote in einem gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag vorzulegen.

Zur Angebotseröffnung sind die Bieter sowie ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme zu leisten.

Der Baubeginn des Feuerwehrgerätehauses soll voraussichtlich im Januar 1993 erfolgen.

Weitere Auskünfte über das Bauvorhaben erteilt das Planungsbüro BauTec, Telefon 0 27 36 / 31 58.

6222 Geisenheim, 10. August 1992

**Der Magistrat
der Stadt Geisenheim**

STADT RÖDERMARK: Die Stadt Rödermark schreibt die Leistungen für die Sanierung der Kanalleitung an Wohnstraßen und die Wiederherstellung der Fahrbahnoberflächen mit Neuanlage der Gehwege öffentlich aus.

Die Leistungen sind in zwei Lose unterteilt und umfassen

- ca. 175 lfd. m Kanal DN 300
- ca. 30 Stück Hausanschlüsseleitungen
- ca. 700 m³ Straßenaufbruch
- ca. 2 250 m² Fahrbahnfläche vorbereiten
- ca. 2 250 m² bit. Tragschicht mit Binderschicht
- ca. 2 250 m² Asphaltfeinbeton
- ca. 750 lfd. m Entwässerungsrinne 30/30/8
- ca. 750 lfd. m Bordsteine R 2
- ca. 850 m² Betonverbundpflaster d = 8 cm

und weitere Nebenarbeiten.

Die Angebote werden, solange Vorrat reicht, ab dem 21. August 1992 bei dem Bauamt der Stadt Rödermark gegen eine Schutzgebühr von 20,- DM (für zwei Blankette je Baulos) abgegeben, die in keinem Fall zurückerstattet wird.

Die Angebotseröffnung ist am **Mittwoch, dem 9. September 1992, 11.00 Uhr**, im Sitzungsraum des Rathauses Ober-Roden.

6074 Rödermark, 17. August 1992

**Der Magistrat
der Stadt Rödermark**



**Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß**
Öffentliche Ausschreibung nach VOL, Teil A

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach/Main, Telefon 0 69 / 80 68-1

Beschaffungsmaßnahme: 28 Computerplätze mit 80386-SX-Prozessor, 25 MHz, 120-MB-Festplatte, 16 ms, und 14"-Monitor (strahlengeschützt) (nähere Angaben in den Ausschreibungsunterlagen) für die Georg-Kerschensteiner-Schule, Obertshausen.

Beschaffungsziel: Erfüllung der Rahmenlehrpläne, Einsatz der Kommunikationstechnologie im Fachunterricht „Maschinschreiben“, Textverarbeitung.

Beschaffungsgegenstand: Angebot der gewünschten Ausstattung, Installation der PCs und Peripherie bis zur Betriebsbereitschaft, gute Betreuung und Serviceleistung.

Angebotsunterlagen: Können ab dem 1. September 1992 im Schulamt, Zimmer 1026 – Tel.: 8 06 83 43 angefordert bzw. abgeholt werden.

Fristen, Termine: Angebotsschluß ist Montag, der 28. September 1992, um 12.30 Uhr. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit der Post oder durch Boten zu übermitteln. Angebotseröffnung ist am 29. September 1992 um 9.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. Oktober 1992.

Auftragserteilung: Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

6050 Offenbach am Main, 18. August 1992

Der Kreisausschuß



**Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß**
Öffentliche Ausschreibung nach VOL, Teil A

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach/Main, Telefon 0 69 / 80 68-1

Beschaffungsmaßnahme: 6 Atari TT 030/4 mit 1,4-MB-Laufwerk, TOS-3.06-Towergehäuse, kompl. inkl. ROM-Port-Erweiterung, 8-MB-TT-RAM-Erweiterung bestückt, erweiterbar bis 32 MB, 105-MB-SCSI-Festplatte mit HDPlus-Treiber, 20"-EIZO-T660i-Trinitron-Monitor (nähere Angaben in den Ausschreibungsunterlagen) für die August-Bebel-Schule, Zweigstelle Hanau-Steinheim.

Beschaffungsziel: Erfüllung der Rahmenlehrpläne, Einsatz der Kommunikationstechnologie in Fachunterricht der Reprorstufen I und II.

Beschaffungsgegenstand: Angebot der gewünschten Ausstattung, Installation der PCs und Peripherie bis zur Betreuung und Serviceleistung.

Angebotsunterlagen: Können ab dem 1. September 1992 im Schulamt, Zimmer 1026 – Tel.: 8 06 83 43 angefordert bzw. abgeholt werden.

Fristen, Termine: Angebotsschluß ist Montag, der 28. September 1992, um 12.30 Uhr. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit der Post oder durch Boten zu übermitteln. Angebotseröffnung ist am 29. September 1992 um 9.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. Oktober 1992.

Auftragserteilung: Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

6050 Offenbach am Main, 18. August 1992

Der Kreisausschuß

Stellenausschreibungen

Beim Versorgungsamt Kassel

(ca. 190 Beschäftigte) ist zum 1. Februar 1993 die Stelle

der Dienststellenleiterin/ des Dienststellenleiters

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle, die grundsätzlich nach der Bes.-Gr. A 16 bewertet wird. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen. Von ihnen werden gründliche und umfangreiche Kenntnisse aller der Versorgungsverwaltung obliegenden Aufgaben einschließlich der Neben- und Randgebiete erwartet. Sie müssen außerdem über angemessene Kenntnisse des Personalrechts sowie über Berufserfahrung, Organisationsgeschick, Durchsetzungs- und Einfühlungsvermögen verfügen und nach Charakter, Persönlichkeit und Alter in der Lage sein, einer Dienststelle dieser Größenordnung sachgerecht vorzustehen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Oktober 1992 zu richten an den

**Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main 1.**



Bei der Stadt Eppstein

(12 500 Einwohner),
Main-Taunus-Kreis,

ist zum 1. Januar 1993 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Stadtkasse

– BesGr. A 11 BBesG / VergGr. IV a BAT –

neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Gesucht wird ein(e) engagierte(r) verantwortungsbewußte(r) Mitarbeiter(in). Neben allgemeiner Verwaltungserfahrung werden gründliche Fachkenntnisse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erwartet. Die Stadt Eppstein ist mit dem DV-Verfahren Finanzwesen beim Kommunalen Gebietsrechnungszentrum Wiesbaden angeschlossen.

Bewerber(innen) müssen die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung bzw. als Angestellte eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Eppstein, Personalstelle,
Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.**

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Landesgesetzes für wesentliche Planungs-, Ver- und Entsorgungsfragen der Großstädte Frankfurt am Main, Offenbach am Main sowie 41 Städte und Gemeinden in sechs Kreisen verantwortlich ist. Für unseren Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt gesucht:

Technische/r Angestellte/r

Kennziffer: 321, Vergütungsgruppe II BAT

Aufgaben: Verantwortliche Mitarbeit bei Planung, Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen (Behandlungsanlagen, Sortieranlagen, Umladeanlagen, Deponien); Begleitung von Genehmigungsverfahren, Ausschreibung, Vorbereitung von Vergaben und Bauleitung im baulichen und maschinentechnischen Bereich.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium der Ingenieurwissenschaften oder der Umwelttechnik mit abfalltechnischen Kenntnissen bzw. abgeschlossenes Fachhochschulstudium der o. g. Fachrichtungen sowie mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Planung, des Baues und dem Betrieb von Entsorgungsanlagen; Führerschein Klasse III.

Bei gleicher Qualifikation werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweis unter Angabe der Kennziffer bis 20. 9. 1992 an den



Umlandverband
Frankfurt

REGION RHEIN MAIN

Umlandverband Frankfurt
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1



Die Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach)

sucht für das **Amf für Umwelt, Tiefbau und Abfallwirtschaft** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Abteilungsleiter/in (Tiefbau)

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe II BAT ausgewiesen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Planung und Koordinierung städtischer Tiefbaumaßnahmen (Straßen, Kanalsystem, Kläranlage)
- Zusammenarbeit mit dem Sanierungs- und Entwicklungssträger
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung

Anforderungsprofil:

- abgeschlossener Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Diplom-Bauingenieur/in TH/FH) mit der Vertiefungsrichtung Abwasserwesen
 - Kenntnisse im allgemeinen Umweltschutz
 - persönliches Engagement
 - Motivation und Bereitschaft zur Fortbildung
 - Verwaltungskennntnisse sowie Berufserfahrung im Abwasserwesen sind erwünscht, aber keine zwingende Voraussetzung
- Berufsanfängern bieten wir eine Chance.

Sind Sie interessiert? Dann reichen Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 25. September 1992 mit den üblichen Unterlagen ein beim

**Magistrat der Stadt Dietzenbach – Personalamt –,
Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.**



In der **Präsidialverwaltung** der Justus-Liebig-Universität Gießen ist die Stelle einer/eines

Juristin/Juristen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT; die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis als Regierungsrätin/Regierungsrat z. A. A 13 ist – nach entsprechender Stellenumwandlung über den Landeshaushalt – beabsichtigt.

Wir erwarten von Ihnen fundierte, überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, die auch in Zeugnissen ihren Ausdruck gefunden haben sollen, Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen sowie ein hohes Maß an Engagement und Kooperationsbereitschaft. Berufserfahrungen sind erwünscht.

Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt alle Rechtsangelegenheiten – einschließlich Prozeßführung – einer Universitätsverwaltung.

An der Justus-Liebig-Universität sollen Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden; deshalb bitten wir qualifizierte Juristinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter **Angabe des Aktenzeichens Z – 381** mit den üblichen Unterlagen bis zum **25. September 1992** an den

**Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen,
Postfach 11 14 40, W-6300 Gießen.**



Beim Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises

ist im Rechnungsprüfungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer technischen Prüferin bzw. eines technischen Prüfers

(Bauingenieur/in Ing. grad./Dipl.-Ing.)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die formelle, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung von kommunalen Baumaßnahmen, die Mitwirkung bei der Vergabeprüfung von Aufträgen und die Prüfung von Erschließungsbeiträgen im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung bei den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet.

Gesucht wird eine/ein selbständig arbeitende/r verantwortungsbewußte/r Hoch- bzw. Tiefbau-Ingenieurin/Ingenieur FH mit guten Kenntnissen der VOB/VOL und HOAI und der Fähigkeit zur klaren schriftlichen Darstellung. Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenwesen sind erwünscht.

Wir bieten Vergütung nach Vergütungsgruppe III des Bundesangestellten-Tarifvertrages mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis zum **15. September 1992** an den

Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises

– Personalabteilung –,

Louisenstraße 86–90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer 0 61 72 / 17 82 32.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Beim

Bundeskriminalamt

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen im

gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

(A 9 / A 10 BBesG bzw. A 5 / A 6 BBesG) durch Beamte/innen zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt im Bereich der Zentral- und Verwaltungsabteilung (z. B. Personalverwaltung, Organisation, Innerer Dienst, Rechtsangelegenheiten).

Bewerber können sich Beamte/innen, die

- die Befähigung für den gehobenen bzw. mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst haben,
- ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Initiative und Selbständigkeit mitbringen,
- interessiert sind, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten.

Für einen Einsatz im Bereich der Organisation sind vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie wünschenswert.

Es können sich auch Nachwuchsbeamte/innen bewerben, die 1992 die Laufbahnprüfung für den gehobenen bzw. mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst ablegen werden.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen vorrangig berücksichtigt.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen wird eine steuerfreie Zulage in Höhe von monatlich 120,- DM bzw. 90,- DM gewährt.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Laufbahnzeugnis und sonstigen Zeugniskopien richten Sie bitte an das

Bundeskriminalamt

Referat ZV 11, Postfach 18 20, 6200 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 55-27 44 (Herr Kohl).



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

ist die Stelle einer/s

Sachbearbeiterin/s

(Beamten/er des gehobenen Dienstes oder vergleichbare/r Angestellte/r)

für das Referat I c 2 „**Technologietransfer**“ zu besetzen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Stelle mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Information und Beratung hessischer Unternehmen und Institutionen über Möglichkeiten staatlicher Forschungs- und Technologieförderung;
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung des Technologietransfers und bei der Erfassung und Bewertung von technologischen Schwerpunkten und Defiziten in Forschungseinrichtungen sowie
- Bearbeitung von Förderungs- und Zuwendungsanträgen.

Ausbildung/Kenntnisse:

- Verwaltungsprüfung II oder vergleichbarer Abschluß oder
- Abschluß als Dipl.-Betriebswirt/in (FH) bzw. Betriebswirt/in (grad.);
- möglichst einschlägige Berufs- und Verwaltungserfahrung;
- einschlägige Kenntnisse im Haushaltsrecht.

Persönliche Eigenschaften:

- Aufgeschlossenheit für technische Fragen,
- Neigung zu konzeptioneller Tätigkeit,
- beständige Leistungsbereitschaft,
- Eigeninitiative,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 11. September 1992 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundes- rechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrätin/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gemäß Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit gründlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Rentenversicherung sowie einschlägiger mehrjähriger beruflicher Erfahrung vorzugsweise bei einem Rentenversicherungsträger.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VI 3“ bis **spätestens 20. Oktober 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33,
6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundes- rechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in den Bereichen des Bundesministers für Verkehr sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrätin/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gemäß Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjähriger Berufserfahrung in betriebswirtschaftlichen Bereichen der Verwaltung. Erwünscht sind Kenntnisse auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens. Vorteilhaft sind Erfahrungen im Prüfungsdienst, insbesondere im Steuer- und Zollbereich.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „III A“ bis **spätestens 30. September 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33,
6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Die Stelle

der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung in Wiesbaden

– Besoldungsgruppe B 3 –

ist so bald wie möglich neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung gehören die umfassende geowissenschaftliche Landeserkundung durch bodenkundliche, geologische, hydrogeologische, rohstoffgeologische, ingenieurgeologische, geochemische und geophysikalische Kartierung sowie insbesondere die Beratung der Landesregierung und nachgeordneter Dienststellen in allen geowissenschaftlichen Fragestellungen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende fachlich-wissenschaftliche Voraussetzungen erwartet:

– abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Geowissenschaften,

- nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation,
- langjährige Erfahrungen in der Forschung und der angewandten Geologie, möglichst auch in Verbindung mit Aufgaben des Umweltschutzes.

Sie sollen in der Lage sein, im Rahmen der von der Landesregierung vorgegebenen Ziele und erkennbarer neuer Aufgabengebiete die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel optimal einzusetzen und die Dienststelle in allen Bereichen weiterzuentwickeln.

Neben der fachlichen Kompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur Führung und Motivation von 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich. Erfahrungen in entsprechenden leitenden Positionen sind deshalb erwünscht.

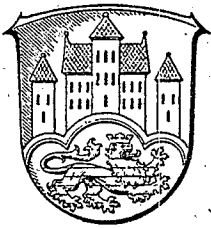
Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an das

**Hessische Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**

– Personalreferat –, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.



Bei der
Stadt Homberg (Ohm)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Beamten/Beamtin

des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Hauptamt zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 9.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis über bisherige Tätigkeiten) werden unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittsdatums erbeten bis zum 30. September 1992 an

Magistrat der Stadt, Personalabteilung,
Marktstraße 26, 6313 Homberg (Ohm).



Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof sucht für seine Außenstelle in Berlin den Leiter/die Leiterin eines Prüfungsteams für Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Tätigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeit.

Wir bieten

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit sowie eine leistungsgerechte Bezahlung (Besoldungsgruppe A 16, zusätzlich eine Zulage für oberste Bundesbehörden). Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/Ministerialrätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes) sind bei Bewährung gegeben.

Wir erwarten,

daß Sie sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinandersetzen. Analytisches und konzeptionelles Denken, Kreativität, Initiative und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus wie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen. Die Tätigkeit als Leiter/Leiterin eines Prüfungsteams erfordert außerdem die Fähigkeit, Prüfungen zielgerecht zu planen und zu organisieren, Mitarbeiter fachlich anzuleiten, zu betreuen und zu motivieren sowie Prüfungsergebnisse aufzubereiten und wirkungsvoll zu vertreten.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 15 BBesG, die über eine Hochschulbildung als Jurist/Juristin oder Wirtschaftswissenschaftler/Wirtschaftswissenschaftlerin und mehrjährige Berufserfahrung in – möglichst unterschiedlichen – Aufgabenbereichen der Arbeitsverwaltung oder anderer Zweige der Sozialverwaltung verfügen. Ihre Eignung für den Dienstposten und Ihre guten Leistungen sollten in Ihren Examensergebnissen und Beurteilungen deutlich werden. Wir erwarten außerdem Aufgeschlossenheit für Fragen des Haushaltsrechts, der Organisation und des Personalwesens. Wenn Sie dazu belastbar und reisebereit sind, finden Sie bei uns ein ungewöhnliches Aufgabengebiet.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „IX 14“ bis **spätestens 30. Oktober 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33,
6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Bei der

Gemeinde Bad Salzschlirf

sind zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

a) des Kämmerers b) eines/r techn. Angestellten

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 38,5 Stunden.

Zu a)

Die Tätigkeit als Leiter der Finanzverwaltung erfordert vielseitige Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Verwaltungsrecht allgemein. Die Bewerber/innen sollten die Angestelltenprüfung II oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis oder die Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter mit überdurchschnittlichem Ergebnis sowie ausreichende Berufserfahrung nachweisen können. Darüber hinaus wird Eigeninitiative, Verantwortungsbewußtsein, Belastbarkeit sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck erwartet. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Zu b)

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Mitwirkung bei der Bauleitung, Nivellement, Aufmaße, Anfertigung von Zeichnungen, Kanalabnahmen und Wasserleitungsbau, Überwachung kleinerer Straßenreparaturarbeiten sowie die Erledigung der üblichen Arbeiten im Bauamt. Bewerber/innen müssen über ein gutes Fach- und Allgemeinwissen sowie über Berufs- und Verwaltungserfahrung verfügen. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Eingruppierung erfolgt in beiden Fällen nach Erfüllung persönlicher Voraussetzungen sowie beruflicher Erfahrung nach den Bestimmungen des BAT.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.



Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 11. September 1992 erbeten an:

Der Gemeindevorstand
Rathaus, Postfach 2 08
6427 Bad Salzschlirf

● Anfragen

● Rückfragen

● Reklamationen



0 61 22/77 09-0
Durchwahl -32

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen



Bei dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

sind sofort oder später die folgenden Stellen/Dienstposten zu besetzen:
eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Hochbau bzw. Heizung, Lüftung, Wasser.
Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Prüfung von Bau-
maßnahmen der Staatlichen Hochbauverwaltung. Eine mög-
lichst mehrjährige Erfahrung bei der Abrechnung von Hochbau-
bzw. HLW-Maßnahmen wird erwartet.

Die Bewerberin/der Bewerber muß in der Lage sein, auch
schwierige fachtechnische und bautechnische Fragen selbstän-
dig zu beurteilen und zu entscheiden.

Bei entsprechender Eignung und Leistung ist eine Einstufung in
die Vergütungsgruppe III – mit Bewährungsaufstieg Vergütungs-
gruppe II a – des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) vor-
gesehen.

eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Tiefbau.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Prüfung von Tiefbau-
maßnahmen des Landes und des Bundes. Eine möglichst mehr-
jährige Erfahrung in Ausschreibung und Abrechnung, insbeson-
dere von Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, wird erwartet.
Die Bewerberin/der Bewerber muß demzufolge in der Lage sein,
auch schwierige fachspezifische Sachverhalte selbständig beur-
teilen und entscheiden zu können. Bei entsprechender Eignung
und Leistung ist eine Einstufung in die Vergütungsgruppe III –
mit Bewährungsaufstieg Vergütungsgruppe II a – des BAT vor-
gesehen.

eine/einen

Inspektorin/Oberinspektorin bzw. Inspektor/Oberinspektor

(Dipl.-Verwaltungswirt – Verwaltungsprüfung II der Allgemeinen
Verwaltung)

Prüfung von Einnahmen und Ausgaben des Landes und des
Bundes.

Gesucht wird eine selbständig arbeitende und verantwortungs-
bewußte Persönlichkeit mit fundierten Kenntnissen des Landes-/
Bundeshaushaltsrechts. Die Fähigkeit zur klaren schriftlichen
und mündlichen Darstellung komplexer Sachverhalte wird er-
wartet.

Bei Eignung sind Beförderungsmöglichkeiten gegeben.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt be-
rücksichtigt.

Eine gewissenhafte Einarbeitung in alle prüfungsspezifischen
Bereiche wird gewährleistet.

Interessenten richten bitte ihre Bewerbung mit den üblichen
Unterlagen an das

**Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden,
Postfach 55 06, 6200 Wiesbaden 1.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Hessischer Landtag

Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags ist zum 1. Januar
1993 die Stelle als

Leiterin oder Leiter für den Stenographischen Dienst und Ausschußdienst

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt unter anderem:

- die Organisation und Koordination des Einsatzes von Steno-
graphen und Gaststenographen für Ausschuß- und Plenarsit-
zungen,
- die stenographische Aufnahme und Protokollanfertigung, ins-
besondere für das Präsidium und den Ältestenrat des Land-
tags,
- die Beteiligung an der stenographischen Aufnahme von Ple-
narsitzungen,
- die redaktionelle Bearbeitung von Plenarprotokollen bis zur
Druckreife.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 zur Verfü-
gung.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über eine abgeschlos-
sene Hochschulbildung und über Berufserfahrung als Parla-
mentsstenographin oder Parlamentsstenograph verfügen.

Die Gruppe Stenographischer Dienst und Ausschußdienst be-
steht aus sieben Referaten mit insgesamt 13 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern. Neben fachlicher Qualifikation, Einsatzbereit-
schaft und Durchsetzungsvermögen wird die Fähigkeit zur Per-
sonalführung erwartet.

Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ein-
gestellt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf,
ausführlicher Schilderung des beruflichen Werdegangs, Zeug-
nissen und Beurteilungen sowie Lichtbild bis vier Wochen nach
Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich
montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugs-
preis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonne-
mentkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich.
Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und
7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmar-
ken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601.
Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin
Ehrentilde Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion
und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durch-
wahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie
den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen).
Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden,
Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden,
Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200
Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz
13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß:
jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe,
maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 31. August 1992 beträgt 100 Seiten.